Coll. leg.
9.

Da IX 14/E

73 G 5

Geſchäfts-

Repertorium

für

Geiſtliche ꝛc.

in den Fränkiſchen Fürſtenthümern

Ansbach und Baireuth.

von

J. G. Heinritz.

Ansbach, gedruckt bey Johann Adam Brügel,

Königl. Preußiſchen Kanzlei-Buchdrucker.

1803.

[illegible]

Repertorium

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

von

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Geſchäfts-Kalender

1) Für Geiſtliche des Fürſtenthums

Ansbach.

Winter. Frühling. Sommer. Herbſt.

A) In der Kirche.

Januar	Februar	März	April	May	Junius	Julius	Auguſt	September	October	November	Dezember
I. Stag n. Neujahr Publikation des Deſerteur-Edicts. **I. Epiphan** Predigt von der Kinderzucht.	**Invocavit.** Warnung vor dem Kindermord abzuleſen		**I. Sonntag im Monat.** Deſerteur-Edict abzuleſen. **Palm-Sonntag.** Ankündigung der Collecte p. Convictorio. **Oſterfeſt. I.** Collecte p. Convictorio. W. vor dem Kindermord. **II. Oſterfeſttag.** Publ. wegen loc. der Catechumenen.	**I. Sonntag im M.** Warnung vor Gefahr bei Gewittern. **Quaſimodog.** Ehe-Artikel nach der befohlenen Einſchränkung abzuleſen. Edict: die Sommer-Schulen betreffend abzuleſen **Jubilate** Verkündigung des Bettags.	**Exaudi.** W. v. d. Kinderm. Ankündigung der Waiſenh. Collecte. **Pfingſtfeſt.** Waiſenhaus-Collecte Vor- und Nachmittag. **unbeſtimmt** im Bayreuthſchen II. nach Trinitatis Edict wegen Behandlung der Schein-Toden abzuleſen.	**I. Sonntag im Monat.** Deſerteur-Edict abzuleſen. **III. n. Trinitatis.** Ankündigung der Irrenhaus-Collecte. **IV. n. Trinitatis.** Irrenhaus-Collecte.	**I. Sonntag im Monat.** Warnung ſich bei Gewittern nicht unter Bäume zu flüchten. **XI. n. Trinitatis.** Warnung vor dem Kinder-Mord abzuleſen.	**Erndte-Feſt.** Collecte für die	Land-Schulmeiſter; Schul-Mandat abzuleſen. **I. Sonntag im Monat.** Deſerteur-Edict abzuleſen.	**XXIII. n. Trinit.** W. v. d. Kinder-Mord abzuleſen.	**unbeſtimmt.** Extract aus der wegen des Canton-Weſens ergangenen Cabinets-Ordre abzuleſen.

B) Auſſer der Kirche.

Januar	Februar	März	April	May	Junius	Julius	Auguſt	September	October	November	December
am 1ſten Pockenbericht. am 8ten Populations- und Seelen-Liſten. Atteſt über die Publikation des Deſert. Edicts. Bau-Rechnung.	Atteſt w. Bleſung d. W. v. d. Kinder-Mord J. A.	Collateral-Erb. Anf. Tabellen.	Atteſt w. d. P. d. Deſert. Edicts. Beantwortung d. Synodal-Fragen. Ablieferung der Collecte. Atteſt w. Ableſ. d. W. v. d. Kinder-Mord J. A.	Entwurf der Bettag-Predigten. Catechum. und Schul-Berichte zum Dekan.	am 1ſten Caſſen-Extract. Collat. E. Tabelle. Beſold. Beiträge. Soldaten-Kinder-Tabellen. Kind. M. W. Atteſt Ablieferung der Waiſenh. Collecte. am 15ten Kirchen-Rechnung einzuſenden. Bau-Relation.	Atteſt d. P. d. Deſerteur-Edicts. Ablieferung der Irrenhaus-Collecte.	Canton-Liſten.	am 1ſten Collat. Erb. Tabelle. Atteſt z. J. A. w. d. P. d. W. v. d. Kinder-Mord.	Ablieferung der Schulmeiſters-Collecte; der Pfarr- und Schul-Wittwenſteuer. Atteſt w. P. d. Deſerteur-Edicts. Entwurf der Erndte-Predigt.	Atteſt wegen Abl. d. Warnung v. d. Kinder-Mord.	1 Collat. E. Tab. 1 Caſſen-Extract. CollectenErtrags-Anzeigen der Dekanate. Schul-Verſäumniß-Liſten zum Dekanat.

Geſchäfts-Kalender

2) Für Geiſtliche des Fürſtenthums Bayreuth.

Winter. — Frühling. — Sommer. — Herbſt.

A) In der Kirche.

Januar	Februar	März	April	May	Junius	Julius	Auguſt	September	October	November	December
Neujahr. Nachmittags Anordnung der Klingel-Beutel-Einlage für das Convict.		**Die ſechs Faſten-Sonntage.** Collecte p. Convictorio.	**1. Sonntag im Monat.** Deſerteur-Edict abzuleſen.	**Jubilate** Ankündigung des Bethtags. **Bett-Tag.** Vormittags Collecte für das Waiſenhaus. Nachmittags Klingel-Beutel p. Convict.	**Pfingſtfeſt.** Nachmittags Klingel-Beutel-Einlage p. Convict.	**II. n. Trinitatis.** Edict wegen Behandlung der Schein-Toden abzuleſen.	**VII. n. Trinitatis.** Collecte für das Waiſenhaus.	**Sonntag vor Michael.** Publikation der Schul-Ordnung.	**1. Sonntag im Monat.** Deſerteur-Edict abzuleſen	**Sonntag vor Martini.** Irrenhaus-Collecte.	**unbeſtimmt.** Kirchſtuhl-Ordnung abzuleſen. Extract aus der Cabinets-Ordre wegen des Canton-Weſens.
1. Sonntag im Monat. Deſerteur-Edict abzuleſen.	**Invocavit.** Ankündigung Warnung vor dem Kindermord abzuleſen	**Judica.** Collecte für das Waiſenhaus.	**Oſterfeſt.** Warnung vor dem Kinder-Mord abzuleſen. Nachmittags Klingel-Beutel-Einlage p. Convict.	**Exaudi.** W. vor dem Kindermord.	**Trinitatisfeſt.** Collecte für das Waiſenhaus **1. Sonnt. n. Trinit.** Collecte p. Convict.	**1. Sonntag im Monat.** Deſerteur-Edict abzuleſen. Kirchſtuhl-Ordnung abzuleſen, zweimal im Jahr.	**XI. n. Sonntag** W. v. d. Kinder-Mord abzuleſen.	**Erndte-Feſt.** Collecte für das Waiſenhaus. Klingel-Beutel, Nachmittags p. Convict.		**XXIII. n. Trinit.** Warnung vor dem Kindermord abzuleſen.	**Chriſttag.** Nachmittags Klingel-Beutel-Einlagen p. Convict.

B) Auſſer der Kirche.

Januar	Februar	März	April	May	Junius	Julius	Auguſt	September	October	November	December
Am 1ſten Pockenbericht. Am 8ten Populations- und Seelen-Liſten. Tabellen über die Collateral-Erb-Anfälle. Bevormundungs-Tabellen. Lieferung der Einlag p. Convict. Bau-Rechnung.	Atteſt zu dem betreffenden Juſtiz-Amt über Ableſung der Warnung vor dem Kinder-Morde.		Waiſen-Collecte Einſendung mit Lieferſchein. Atteſt w. d. P. d. Deſert. Edicts. B. d. Synod. Frag. Atteſt d. K. M. W. D. Quaſimod. Catechumenen-Liſten zur Superint. Ablieferung der Collecte p. Conv.	Einlieferung der Collecten-Gelder für das Waiſenhaus und Convict. Entwurf der Bethtag-Predigten. Atteſt z. J. A. w. d. P. d. W. v. d. Kinder-Mord.	Am 1ſten Caſſen-Extract. [illegible]d. Beiträge. [illegible]ul-Kinder-[illegible] v. Militaire. 15 Kirchen-Rechnung einzuſenden II. n. Trinitatis Schul-Tabellen und Inſpection. Abſchikung d. Einlags- u. Collecten-Gelder p. Convict. und Waiſenhaus.	Atteſt über die Publikation des Deſert. Edicts.	Canton-Liſten. Bau-Berichte. Einſchikung der Collecten-Gelder zum Waiſenhaus. Atteſt zum Juſtiz Amt über obige Ableſung.	Conduiten-Liſten. Tabellen über Familien-Stipendien.	Erndte-Predigt Entwurf. Atteſt d. P. d. Deſerteur-Edicts. Ablieferung der Collecten-Gelder für das Waiſenhaus u. Convict.	Ablieferung der Irrenhaus-Collecte. Atteſt ans Juſtiz-Amt Warnung vor dem Kinder-Mord.	1 Caſſen-Extract. Abgabe der Einlage p. Convit. ult. Dec. Schul-Verſäumniß-Tabellen zur Superint.

Erſter Abſchnitt.

Geſchäfts-Kalender

oder:

Uiberſicht der beſondern Amts-Verrichtungen

nach ihrer Zeitfolge, in zwei Tabellen.

Zweiter Abſchnitt.

Uiberſicht ſämmtlicher Conſiſtorial-Verordnungen

älterer und neuerer Zeit nach ihrem weſentlichen Innhalte; actenmäßige nähere Beſtimmung derſelben in einzelnen beſondern Fällen.

A.

Additiones, ſ. Zulagen.
Allmoſen, ſ. Gnaden-Abgaben.
Aufgebot, ſ. Trauung.

Aufzugs-Koſten.

A) Ansbach.

Der Stadt- und Landgeiſtlichen dann Schul- und Kirchen- 16. März 1796.
diener ſollen nicht mehr aus den Gotteshaus-Caſſen beſtritten werden; doch iſt ſich wegen der unmittelbar und ohne ihren Wunſch berufenen Diener Ausnahme vorbehalten.

B) Baireuth.

Aufzugs-Koſten der auf ihr Anſuchen beförderten Perſonen, 5. October 1796.
können eben ſo wenig als die nach der Verordnung vom 5ten Mai 1762 erlaubt geweſenen Einzugs-Mahlzeit-Gelder aus den Kirchen-Aerariis ſtatt finden.

Es ſind aber nach dem Provinzial-Geſetz die Parochianen 22. Januar 1731.
unbedingt zur Abholung ihres neuen Geiſtlichen und Schul-Leh- 13. Junius 1798.
rers an den Ort ſeiner Beſtimmung verbunden; zu welcher Pflicht ſowohl Fuhr- als Zehrungs-Koſten gerechnet werden.

B.

Bau = Weſen.

12. April 1740. Heil. Ordnung.
28. März 1752. Herrſchl. Bau=Regl.
2. December 1766.
5. Octbr. 1796. gedruckt.
13. November 1797.

A) Ansbach.

Nach dieſen Reglements wird das Heiligen = Bauweſen behandelt.

12. April 1798.

Bei jedem Land=Heiligen eine beſondere Bau=Relation zu fertigen, und im Monat Junius einzureichen.

31. Januar 1800.

Die Bau = Rechnungen und Beläge ſind zuerſt den Bau=Inſpektoren zur Prüfung und Atteſtation zuzuſtellen, und wenn ſolche erfolgt iſt, mit Bericht einzuſenden.

7. März 1800.
16. Januar 1801.

Die Bau=Inſpektoren ſollen keine Anſäze aufnehmen, welche nach dem Bau = Reglement von 1752 die Nuznieſer und Bewohner zu beſtreiten haben.

21. Januar 1726.
19. März —

46 Pfarr = Aemter ſind zu einem jährlichen Bauſchilling von 5 fl. fränkiſch verbunden.

1. Julius 1761.
Inſtruct. v. 7. Jan. 1777. §. xx. ſeq.
Bau=Verordnung vom 6. Jun. 1797 gedruckt.

B) Baireuth.

Dieſe in jeder Pfarr = Regiſtratur befindliche Reglements werden zur Norm angenommen.

25. Januar 1793.

Ausherriſche Künſtler und Profeſſioniſten nicht zu adhibiren.

18. April 1798.

Die der Geſundheit nachtheilige Ofen=Töpfe in Schul= und andern Stuben müßen auſſerhalb der Wirthſchafts=Oefen angebracht werden.

18. April 1798.

Bau = Inſpektoren ſollen darauf ſehen, daß das Etats=Quantum nicht überſchritten werde, und in dieſem Fall lediglich die nöthigſten Reparaturen ausheben.

26. September 1798.

Die Uhren auf den Kirch = Thürmen müßen die Kirchen=Aerarien ferner unterhalten.

Bau=

Bau ſ Inſpektions ſ Gebühren nach deren Feſtſetzung unge- 10. October 1798.
ſäumt auszuzahlen. 6. September 1799.

Die Beſichtigung der Geiſtlichen Gebäude ſoll Anfangs 30. November 1799.
Auguſts vorgenommen, diejenigen Reparaturen, welche im künf-
tigen Etats ſ Jahr nöthig ſind, bemerkt und veranſchlagt und
längſtens in der Mitte deſſelben an die Inſpektion einberichtet,
von dieſer aber noch vor Ende gedachten Monats unfehlbar an
das Königliche Conſiſtorium eingeſendet werden.

Die Bau ſ Rechnungen und Beläge ſind vor allen den 31. Januar 1800.
Bau ſ Inſpektoren zur Prüfung und Atteſtation zuzufertigen, und
dann erſt ad Conſiſtorium einzuliefern.

Bau ſ Inſpektoren ſollen ferner rückſichtlich der von den 7. Februar 1801.
geiſtlichen Dienern zu beſtreitenden Reparaturen die Provinzial-
Geſetze zur Norm annehmen.

Baum ſ Zucht.

A) Ansbach.

Bäume in den Kirchhöfen ſind umzuhauen und wegzuſchaffen. 18. October 1780.

B) Baireuth.

Das Aufſtecken der Maien von jungen Birken ſ Stämmen 4. Junius 1722.
in den Kirchen, iſt verboten. 6. October 1773.

Unterricht zur Baum ſ Zucht. 14. December 1775.

Beerdigungen, Begräbniſſe.

A) Ansbach.

Gedruckte Verordnung gegen das allzufrühzeitige Begraben 26. April 1776.
der Todten und zu Anlegung eines Leichen ſ Hauſes. 19. Auguſt 1793. Miniſter.

Kirchen ſ Begräbniſſe werden abgeſchafft. 31. Julius 1776. gedruckt.

Die

20. April 1781 Die Todten ſollen nicht zu nahe an einander begraben und kein Grab unter 15 Jahren eröfnet werden.

31. December 1790. Der Selbſtmörder, iſt auf eine ehrliche obgleich gemeinſte unausgezeichnete Art zu veranſtalten.

Nähere Beſtimmung.

Auf einige Anfragen wurde reſolvirt, daß dieſes Ausſchrei-ſchreiben nichts mehr und nichts weniger als der §. 803 im **II.** Theil 20. Titel d. A. L. R. ſage. Es iſt ſich alſo nach dieſer ſehr deutlichen Geſetzes-Stelle zu richten, und wird beſonden ſich aus Melancholie Entleibten alles einer wohlüberdachten Paſtoral-Klugheit überlaſſen.

Beerdigung armer Perſonen, ſ. Gebühren.

5. Februar 1796.
13. Junius 1798. K. V.
16. Septbr. 1800. K. V.
18. November 1801.

An epidemiſchen Krankheiten Verſtorbene ſollen nicht zur Schau ausgeſtellt und die Gräber tiefer gemacht werden, in ſpec. Blatterkinder.

22. Mai 1800. Zu Früh-Leichen iſt keine Diſpenſation nöthig.

C) Baireuth.

27. März 1738.
Reglement Corp. C. B. C. p. I. p. 552.
22. Februar 1769.
14. März 1772.
13. April —

Bei epidemiſchen Seuchen muß die Beerdigung längſtens binnen 24 Stunden und ohne Ausſtellung zur Schau geſchehen. In dieſem Falle ſind vermögliche Relicten der Defunctorum die ſtandesmäßigen Jura Stolae auch ohne Haltung der Exequien zu entrichten ſchuldig.

12. Februar 1772. Armer Reiſenden unentgeldlich, ſ. Gebühren.

28. Auguſt 1776. Leichname ſollen durchaus nicht mehr in die Kirche begraben werden.

10. Februar 1777. Ausgenommen hievon ſind die rechtmäßig hergebrachten Erbbegräbniſſe der voigtländiſchen Ritterſchaft unter der Bedingung, daß die Särge in die Erbbgräbniſſe nicht blos hingeſtellt, und über der Erde gelaſſen, ſondern in ſolche eingegraben werden.

Gedruckte

Gedruckte Verordnung gegen das allzufrühzeitige Begraben der Todten.	19. Auguſt 1793. Miniſt. B.
Das noch gewöhnliche Setzen der Leichname in die Kirchen, während der Leichenpredigten iſt in Fällen, da dieſes der Geſundheit der Leichenbegleiter ſchädlich ſeyn könnte, zu unterlaſſen.	18. Auguſt 1796.
Todgebohrne Kinder müſſen vorher beſichtigt werden.	28. Auguſt 1798. 5. October —

Beichte ſ. Communion.

Berichte.

A) Ansbach.

Mehrere Gegenſtände nicht in einen Bericht zu bringen.	8. Januar 1727. Syn. A.
Gedruckte Regeln zu Abfaſſung eines Berichts und Protokolls zum Gebrauch der Dekanate und Pfarr-Aemter.	5. Februar 1745.
Neu aufgelegt.	24. Aprill 1789.
Den Innhalt der Materie ad marginem zu bemerken.	8. Januar 1779. Syn. A.
Berichte ſollen, wenn Geiſtliche keine leſerliche Hand ſchreiben, durch Schulmeiſter oder eine ſonſt vertraute, darauf zum Handgelübde zu nehmende Perſon mundirt werden.	2. Januar 1787. Syn. A.
Communicata ſorgfältig zu remittiren.	2. Januar 1789.
Form der Berichte an die Dekanate.	2. März 1792.
Dergleichen an die K. Landes-Collegien. (Hiervon mehr im letzten Abſchnitt.)	12. Februar 1796.

B) Baireuth.

Berichten ſoll ein ſummariſcher Begrif des Innhalts	16. July 1773.
In fine (jetzt beim Eingang linker Hand) beigefügt werden.	3. Auguſt 1774.
Wegen unleſerlicher Handſchriften wie oben.	30. Januar 1782.
Iſt ordentlicher Stampf-Papier-Format zu adhibiren.	5. October 1785.

Beſoldungs-Beiträge.

A) Ansbach.

23. Juny 1799. 12. December 1800.

Iſt ein neuer Ausſchlag auf die pia corpora und ein Nachtrag derſelben, gemacht worden.

6. September 1799.

Dieſe Beiträge ſind mit Schluß jeden Etatsjahrs an die Inſpection und von dieſer in Folle mit Verzeichniſſen zur Sportel-Kaſſe des K. 2ten Kammer-Senats einzuſenden.

B) Baireuth.

25. Juny 1799. 14. Juny 1803. 6. September 1799.

Ausſchläge nach obiger Verordnung vom

Bet-Tag

beider Fürſtenthümer.

20. November 1796. §. 2.

Wird nach dem Edict: die Einſchränkung der Feiertage, betreffend am Mittwoch nach Jubilate jeden Jahrs gehalten, und Sonntags vorher von der Kanzel verkündet. Uiber die Feier deſſelben müſſen die Prediger kurze Entwürfe der gehaltenen Predigten den Inſpectoren zur weitern Beförderung ad Consistorium reg. einreichen.

Nähere Beſtimmung.

Dieſe Entwürfe ſind vollſtändig auszuarbeiten, und nicht blos die Hauptſätze und Theile anzugeben.

Bettler.

A) Ansbach.

25. Februar 1631. 22. December 1783. 16. Januar 1784.

Bettelbriefe ſollen Geiſtliche nicht ausſtellen.

16. Juny 1758. 22. Juny 1772. 22. Juny 1775. 20. July 1778.

Vagirenden und ausherriſchen Brandbettlern, iſt keine Beiſteuer aus den Heiligen abzureichen, und jedes Kirchſpiel ſeine Arme zu erhalten, verbunden.

Todkranke

Todkranke ſind zu verpflegen und die Koſten aus den Kir-chen-Aerariis, wenn ſie bemittelt ſind, zu beſtreiten; wenn lezteres der Fall nicht iſt, tritt die Amts-Ausſchlags-Caſſe ein. 4. September 1783. gedruckt.

B) Baireuth.

Die Superintendenten ſollen keine Rekommendationen an die Allmoſenkäſten ertheilen. 11. Martius 1720. 17. September 1728. 27. Januar 1742. 7. Februar —

Die Ausſtellung der Bettelbriefe und Atteſtate wird den Geiſtlichen bei Strafe inhibirt. 10. Januar 1781. 19. Januar 1785. 6. Martius 1789.

Abweiſung der Bettler betreffend. 28. November 1780. gedruckt.

Brand-Aſſecuration.

A) Ansbach.

Sämmtliche Heiligen- und Pfleggebäude ſollen in die allgemeine Brand-Aſſecurations-Anſtalt aufgenommen werden. 5. October 1796. §. 6. der gedr. Bau Verordnung. 13. November 1797. 12. April 1798.

Hierbei iſt mit den Cameral-Aemtern zu communiciren. 14. September 1798.

Die Einſchätzung, unter Zuerbittung der leztern, durch Bau-Inſpectoren, und verpflichtete Gewerkleute vorzunehmen. 16. Auguſt 1799. 19. December 1800.

Die Beiträge haben diejenigen, welchen das Onus aedificandi et reparandi bei den Pfarr-Küſter- und Schullehrers-Gebäuden obliegt, zu entrichten. 22. November 1799.

Die Ratifikations-Gebühren ſind an die 1te Kammer-Senats-Sportel-Caſſe zu entrichten. 27. Martius 1801.

B) Baireuth.

Alle Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude ſollen bei der Brand-Aſſekurations-Societät intereſſirt ſeyn, und ſind dieſe Gebäude ſchleunigſt taxiren zu laſſen. 14. Junius 1770. §. 3. gedruckt. 21. Martius 1798.

Wegen der Beiträge ſ. unter Ansbach. 22. November 1799.

C.

Candidaten des Predigt-Amts.

A) Ansbach.

1742. 1780. Candidaten-Ordnung, nun

1797. gedruckt. Verhaltungs-Regeln für die Candidaten des Predigt-Amts, die jedem bei der Aufnahme in num. Cand. zugeſtellt werden.

8. Januar 1765. Syn. A. Abſterben haben die Dekanate zu berichten.

26. Januar 1770. Syn. A. Fremde nicht zum Predigen zu adhibiren.

27. Januar 1773. 30. July 1779. 13. November 1795. Syn. A. Candidaten ſollen ohne erhaltene Erlaubniß, nicht predigen.

22. July 1791. 9. October 1795. 15. December 1797. * Syn. A. 17. October 1800. Von ihrem Aufenthalte und Beſchäftigung alle halbe Jahre Anzeige ad Consistorium reg. erſtatten, * auch wenn ſie Vicariate verlaſſen, dieſes und wohin ſie ſich begeben, anzeigen.

12. Februar 1799. gedr. Juſtr. f. d. Conſiſtorien. Müſſen ſich innerhalb eines Jahrs nach vollendeten Univerſitäts-Studien zum Tentamen bei dem Consistorio der Provinz ſchriftlich anmelden.

B) Baireuth.

19. März 1755. 13. März 1782. Candidaten ſollen die Predigten memoriter abhalten.

Die noch in Ordens Connexion ſtehen, machen ſich einer Beförderung verluſtig.

2. December 1625. 8. December 1712. 23. Januar 1782. 25. May 1791. 30. Auguſt 1791. Dürfen ohne Vorzeigung eines Licenz Dekrets und die Candidati acad. ohne ein von einem Erlanger Profeſſor der Theologie atteſtirtes Concept bei 5. fl. fr. Strafe nicht zum predigen zugelaſſen werden.

Sämmtliche

Sämmtliche Studioſi Theologiae werden aufgefordert, der obgedachten Inſtruction ſich innerhalb eines Jahrs prüfen zu laſſen, bis Johannis 1800 nachzukommen.

12. Februar 1799. gedr. Inſtruction f. d. Conſ. 2. May 1800.

Canton-Weſen.

Ansbach und Baireuth.

Sämmtliche Prediger ſollen vollſtändige von ihnen an Eidesſtatt unterſchriebene Liſten der im abgewichenen Canton-Reviſions-Jahre in ihrem Kirchſprengel Gebohrnen und Verſtorbenen männlichen Geſchlechts in Bereitſchaft halten und an die Kammer-Aemter abgeben, ehe die Commiſſion einrückt; hiebei iſt des Vaters Stand und Vornamen, auch die Nr. des Hauſes wohl zu bemerken.

21. März 1796. §. 51. 52. 101. des Canton Regl. gedruckt Ansbach. 27. Junius 1796. 8. März 1799. 16. Auguſt 1799. 1. Senat. Baireuth. 4. October 1797. 6. Auguſt 1799.

Mehrere Söhne eines Vaters ſind nicht auf gleiche Vornamen zu taufen.

29. Auguſt 1798. Baireuth. 15. März 1799. A. und B. 9. Januar 1801. Ansbach.

Ohne Erlaubnis der Obrigkeit darf für keinen Cantonpflichtigen Handwerkspurſchen ein Taufſchein ausgeſtellt werden.

Ansbach.

Mußte von allen Cantoniſten, welche das 35ſte Jahr noch nicht erreicht haben, ein Auszug aus den Kirchenbüchern über deren Alter angefertigt werden.

7. July 1797. 1. September 1797. Baireuth. 28. Juny 1797.

Auch auf Auswärtige, ſowohl lutheriſche als katholiſche Pfarrer, zu deren Sprengel der Landeshoheit Unterworfene gehören, werden dieſe Verordnungen erſtreckt.

29. September 1797.

Die Vorſchrift §. 52. geht die Prediger in den Cantonfreien Orten an.

17. May 1799.

Den gedruckten Extract Cabinet-Ordre vom 6. Dec. 1800., einige nähere Beſtimmungen des Canton-Reglements betreffend, haben die Prediger alle Jahre einmal öffentlich von der Kanzel vorzuleſen; zugleich aber auch den Innhalt dieſes Extracts den Catechumenen

27. März 1801. Ansbach u. Baireuth.

techumenen als wichtige Lebensregeln bei Gelegenheit des Religions-unterrichts einzuſchärfen.

29. December 1801. beide Fürſtenthümer.

Unbedingt cantonpflichtige Abiturienten auf den gelehrten Schulen müſſen ſich mit einem Freiſchein und Dimiſſionsatteſt der Canton-Commiſſion legitimiren.

Capitalien.

A) Ansbach.

Heil. Ordnung vom 12. Aprill. 1740. No. 9 und 10. 16. Juny 1775. 19. November 1794. *

Bei Ausleihung der Gotteshaus-Capitalien, ſoll alle Vorſicht gebraucht und ſolche nicht anders als gegen hinlängliche Hypothek an dieſſeitige Unterthanen * hingeliehen werden, auch iſt der Hypothekenſchein zur Genehmigung des K. Conſiſtorii einzuſenden.

Nähere Beſtimmungen der Hypothek.

Gegen Verpfändung von Gebäuden, kann ein Anlehen bis auf die erſte Hälfte des gerichtlich ausgemittelten Werths, bei Ruſtical-Grundſtücken, auf die erſten zweidrittel ſtatt finden.

2. October 1795.

Bei erfolgenden Aufkündigungen der von Privatperſonen entnommenen Capitalien iſt der Heimnahms-Conſens des K. Consistorii unter Beilegung der Schuld-Dokumente einzuholen.

28. September 1798. 1. May 1801.

Wenn Gelder von der Bank auszulöſen ſind, muß die Urſache der Heimnahme, die Nummer und der Betrag des Banko-Schuldſcheins angezeigt, und die Genehmigung des K. Consistorii eingeholt werden. Dieſe iſt dem Schreiben an die Bank anzufügen, weil auſſerdem das Geld nicht erhoben werden kann.

B) Baireuth.

14. Februar 1742. 9. September 1795. 1. März 1799.

Wenn Capitalien gegen Hypotheken untergebracht werden können, ſo ſind die Dokumente darüber allemal vorher zur Prüfung der Sicherheit einzuſenden.

Die nöthige Hypothek iſt oben angeführt.

Der

Der baare Caſſenbeſtand von Vierzig Gulden rheinl. oder darüber iſt unmittelbar bei der K. Bank zu Fürth oder deren in Ansbach etablirten Comtoir auf den Namen der betreffenden Caſſe gegen 3. Pro ent Zinſen zu hinterlegen. Die Summen müſſen in Rheinl. Währung berechnet ſeyn und in Pr. Courant oder Conventionsgeld beſtehen, doch können gegen 2 fl. an Scheidemünze dabei befindlich ſeyn. Auch müſſen ſie immer auf 5 oder 10 (z. B. 15. 35. 10. 20. ꝛc.) ausgehen. 1. März 1799.

Die Bank-Schuldſcheine werden unter gemeinſchaftlichem Verſchluß des Pfarrers und der übrigen Kirchen-Vorſteher aufbewahret.

Die jedesmalige Anlegung bey der Bank iſt dem K. Conſiſtorio anzuzeigen, ſo wie ohne vorher eingeholte Genehmigung deſſelben, welche dem Schreiben an die Bank beizulegen iſt, keine Summe ausgelöſet werden darf. 1. May. 1801. ſ. unter Ansbach.

Wird näher erläutert, daß der baare Beſtand nur dann ausgeliehen werden ſoll, wenn keine genehmigte nothwendige Ausgabe vorhanden iſt; daß die Anlegung bei der Bank dann erſt geſchieht, wenn es an Gelegenheit fehlt binnen 4. Wochen, ſolchen bei Privatleuten gegen geſetzmäſige Sicherheit und höhere Intereſſen auszuleihen. Um das Poſtporto zu erſparen, können die weit entfernten Stellen die Gelder mit einem Schreiben der Gotteshaus-Adminiſtration und Beilegung des Sorten-Zettels, an die Banco addreſſirt, darüber aber ein gleichfalls verſiegelter Bericht, in welchem die anzulegende Summe bemerkt wird, gemacht iſt, an das K. Conſiſtorium überſchreiben. 28. März 1799.

Capitels-Senioren und Camerarien.

A) Ansbach.

Capitels Ordnung. 23. Junius 1565. 31. Julius 1801.

In jedem Capitel, ſollen zwei Senioren ſeyn, welche alle mit dem Seniorate verbundenen Prärogativen zu genieſen haben. Auſſer dieſen kann noch zu ihrer Unterſtützung ein Senior honorarius gewählt werden, welchem aber dieſe Würde nur die Befreiung von den Capitels-Arbeiten giebt. Bei der Wahl muß auf die Anciennetät Rückſicht genommen werden, wenn die nach derſelben zu wählenden Subjecte die Qualification haben, und ſich dieſe Würde nicht ſelbſt aus gültigen Gründen verbitten.

Die Wahl der Camerarien bleibt dem Vertrauen der Capitularen überlaſſen, doch muß hiebei auf Qualification und Sicherheit geſehen werden.

Befreiung von den Kapitels Arbeiten, aber nicht Vorrang, iſt damit verknüpft.

Beider Wahl muß dem Königlichen Conſiſtorio zur Beſtätigung angezeigt werden.

B) Baireuth.

Corp. Const. Brandenb. Culmb. Tom. I. p. 350.

Caſſen-Extracte beider Fürſtenthümer.

6. Auguſt 1799.

Nach der Rechnungs-Inſtruction vom 20ſten Januar 1798 §. 12. müſſen dieſe alle viertel Jahre eingeſandt werden, welche Verordnung bey den Aerarien und Stiftungen in den Städten keine Modification leidet.

Den ſämmtlichen Vorſtehern der Kirchen-Aerarien und andern Stiftungen auf dem platten Lande und in den Flecken iſt

jedoch

jedoch nachgelaſſen worden, daß ſie nur zweimal jährlich einen Caſſen-Extract und zwar den erſten auf die 6. Monate vom Junius bis November incl. und den zweiten nach Ablauf des ganzen Etats-Jahrs einſenden.

In die Colonnen Soll einkommen und Soll ausgegeben werden, muß immer der ganze Etats-Anſaz aufgeführt werden, ohne Unterſchied, ob der Caſſen-Extract auf ¼ oder ½ oder ¾ Jahr gefertigt iſt. In die Colonnen iſt eingekommen oder iſt ausgegeben, gehört bey ½ ¾ und ganzjährigen Extracten nicht die Einnahme und Ausgabe von dem lezten Quartal, ſondern von dem wirklich verlaufenen ganzen Theile des Etats-Jahrs oder bei ganzjährigen Extracten von dem ganzen Etatsjahre. Von jedem Titel des Etats und der Rechnung, werden die Summen nur in Folle nicht aber die Unterpoſitionen ausgeworfen. Alle Colonnen müſſen ſummirt werden. Dieſe Extracte ſind nur einfach einzuſenden.

Die Superintenduren im Baireuthiſchen ſollen nach dem Ablauf eines jeden ½ Jahres durch ein einzuſendendes Circulare die Ablieferung der Caſſen-Extracte nachweiſen. 8. Auguſt 1800.

Catechumenen.

A) Ansbach.

Können, wenn ſie nicht ſpäteſtens bis zum lezten Junius das 12te Jahr zurückgelegt, und die erforderlichen Religionskenntniſſe erlangt haben, nicht confirmirt werden. Synod. Ausſchreiben. 18. Januar 1730. 27. Februar 1756. 20. December 1793.

Nähere Beſtimmung.

In außerordentlichen Fällen ſind die Vorſtellungs-Berichte auf — 3 Kreutzer Stampf gleich nach der gewöhnlichen Einſchreibung und ehe noch der 6 wöchige Unterricht angeht, einzuſenden und Tauf-Atteſte beizulegen. Dieſe Atteſte müſſen auf einen —

15. Kr. Stempel-Bogen bei Vermeidung der im Stempel-Edict §. 5. angeſezten Strafe ausgefertigt und die Zeit der Geburt mit Buchſtaben ausgedruckt ſeyn.

26. April 1799.

Catechumenen ſollen blos nach ihrem Alter und nach der chronologiſchen Ordnung des Taufbuchs, ohne Rückſicht auf Stand, Rang oder Vermögen der Eltern geordnet werden, und auch in dieſer Ordnung bei der Communion zum Altar treten.

19. Februar 1802.

Dieſes Publicandum haben die Prediger alle Jahre 8. Tage vor der Annahme der Kinder zu dem katechetiſchen Unterricht von der Kanzel öffentlich zu verleſen, und bei Uibergabe der Catechumenen-Liſten nachzuweiſen. Die mit den Schulmeiſters-Conduiten-Liſten jährlich einzuſendende Catechumenen-Tabellen, worinn das Alter der Kinder, der Tag und das Jahr ihrer Geburt gewiſſenhaft bemerkt ſeyn muß, ſind durch

Synod. Ausſchreiben vom 3. Januar 1783. 15. December 1797.

eingeführt worden.

B) Baireuth.

3. März 1722. 18. Februar 1731. 8. März 1741. 21. April 1764. 26. Februar 1779.

Kinder, welche nicht bis zum 1ſten Mai das 12te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, und im Chriſtenthum hinlänglich unterrichtet ſind, ſollen bei 10. Thlr. Strafe nicht confirmirt werden.

Die Communion der Kinder iſt durchaus am Trinitatis-Feſt zu halten. Die öffentliche Prüfung aber am Freitag vorher vorzunehmen.

23. Auguſt 1797.

Zu dem ſieben wöchigen Unterricht ſollen wöchentlich wenigſtens 4 Stunden angewendet werden.

Die Lokation der Catechumenen geſchieht blos nach ihrem Alter und nach der chronologiſchen Ordnung des Taufbuchs.

Gleich nach dem Sonntag Quaſimodogeniti muß die Catechumenen=Liſte nach folgendem Formular

28. Junius 1741.
11. Februar 1778.
13. Februar 1780.
29. März 1782.
9. April 1783.
27. April 1796.

1. Namen.	2. Eltern, nach ihrem Stand und Lebens=Art	3. Alter mit Benennung des Geburtstags aus dem Kirchenbuch.	4. Wie lang es die Schule frequentirt hat.	5. Erkenntnis.	6. Sitten.

angefertigt und unverlängt zu den Superintendurен gegeben werden, welche ſie nach genauer Durchſicht beſonders der dritten Colonne ante Dom. Rogate zum Königlichen Conſiſtorio einzuſenden haben. In ſolchen müſſen die Geburtstage, Monate und Jahre der Kinder genau bemerkt und ausgeſchrieben und die chronologiſche Ordnung des Kirchenbuchs beobachtet worden ſeyn, und dieſes am Ende auf den Grund deſſelben atteſtirt werden. Auch ſind beide Sexus der Kinder zu ſepariren, extra parochiam gebohrne in einem beſondern Verzeichnis anzuhängen, und mit Taufzeugniſſen, die Geiſtliche im Lande unentgeldlich auszufertigen haben, zu belegen.

Cenſur.

Ohne Cenſur und Approbation des Hochfürſtlichen Conſiſtorii ſoll in theologicis nichts gedruckt werden.

Ansbach
Synod. Ausſchr.
23. März 1711.
9. Februar 1748.
10. Februar 1750.
Baireuth.
12. Mai 1680.
4. October 1712.
18. April 1731.
5. December 1753.

Circularia.

Ansbach.

Sollen fleißig abgeſchrieben werden.

5. Jan. 1787.
Syn. A.

Baireuth.

31. Auguſt 1796. Desgleichen, und haben die Geiſtliche über geſchriebene Verordnungen eigene Circular-Bücher zu halten.

Circular-Predigten.

A) Ansbach.

31. December 1799. Syn. A. Die Munda derſelben ſind mit einem kurzen Inſpections-Urtheile und Bemerkung, mit welchem äuſſern Anſtande, Stimme und Gebehrden ſie recitirt worden, ad Consistor: einzuſenden und Erinnerungen beizufügen, die die Prediger bei dieſer Gelegenheit erhalten haben.

B) Baireuth

1. October 1737. ſind die Circular-Predigten eingeführt worden

19. Julius 1780. gedruckte, in jeder Pfarr. Regiſtratur befindliche, und am

7. September 1796. erneuerte Verordnung darüber, der bei 5. Rthlr. Strafe nachzukommen.

10. Januar 1781. Auch die Stadt-Diaconen und Land-Senioren müſſen ſich dieſer Anordnung fügen.

7. September 1796. Die Superintendenten ſollen dieſe Predigten mit ihrem Urtheile bei 10. Rthlr. Strafe jedesmal vor dem neuen Jahre einſenden.

Collateral-Erb-Anfälle ſ. Zuchthaus.

Collecturen
überhaupt.

A) Ansbach.

3. Februar 1766. Syn. A.
25. Februar 1791.
17. Julius 1795.

Die angefallenen Gelder ſind längſtens binnen 14 Tagen nach der Erhebung unter doppelten von den Kirchenpflegern atteſtirten Lieferſcheinen verſiegelt, mit der Aufſchrift des Betrags,

an

an das Dekanat einzuliefern. Dieſes iſt berechtigt, den Säumigen auf ihre Koſten Expreſſe zu ſchicken.

Der Ausfall aller im Laufe des Jahrs vorgekommenen Collecten iſt von den Dekanaten am Ende deſſelben Sub consign. anzuzeigen. 29. Januar 1796.

NB. Die beſtimmten jährlichen Collecten ſind unter den betreffenden Inſtituten aufgeführt.

B) Baireuth.

Alle Collectur-Gelder, ſind binnen 14. Tagen nach der Sammlung zur Inſpection einzuliefern. 10. Februar 1740. 11. Februar 1756.

Oſtiatim-Collecturen für Kirchen- und Schulen, ſollen von der Kanzel verkündet werden; Die Gotteshaus-Vorſteher für die Einſammlung, den zehnten Pfennig erhalten. 30. April 1736. 11. Januar 1741. 30. December 1768.

Collegia

beider Fürſtenthümer.

Patent wegen Organiſation der Landescollegien und Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens. d. d. Berlin. 3. Julius 1795.

Reglement wegen einer neuen Vertheilung der Geſchäfte zwiſchen den Ansbachiſchen- und Baireuthiſchen Landes-Collegien. 10. December 1798.

Communion.

A) Ansbach.

Verboth des Praecedenz-Streits. 19. März 1712.

Der hiebei nöthige Wein ſoll reichlich, etwa 40 Perſonen auf 1 Maas vertheilt, und 12. Februar 1745.

der übrig bleibende in Städten den Mösnern und in Flecken den Schulmeiſtern gelaſſen werden. 10. Februar 1750. Syn. A.

Der Communionwein ſoll da, wo er bisher erweißlich Umgeldsfrei geweſen iſt, es vor der Hand bleiben. 10. Julius 1801.

B. Baireuth.

B) Baireuth.

1. Auguſt 1721.

Beichtväter können ohne Genehmigung des Consistorii nicht verändert werden.

8. Mai 1722.
6. Mai 1744.

Kein Geiſtlicher darf Jemanden eigenmächtig vom Beichtſtuhl abweiſen.

18. December 1801.
2. Februar 1802.

Diejenigen Kirchen, die ihren nöthigen Communionwein bisher Umgeldsfrei bezogen haben, ſollen ferner ſowohl in Hinſicht auf das alte Umgeld, als auch auf deſſen neue Erhöhung in der Art frei gelaſſen werden, daß, auſſer Atteſtation des Pfarrers und der Kirchenvorſteher über den Gebrauch des zur Communion nöthigen Weins, welche die Weinhändler oder Weinverkäufer jedesmal beibringen müſſen, zur Controle am Ende des Jahrs von der Kirchen-Adminiſtration noch ganz-jährige Rechnungs-Extrakte über den jedesmaligen Verbrauch des Communionweins an die treffenden Kammerämter oder Umgelds-Rendanturen abzugeben ſind.

Anfrage und Beſcheid.

Auf verſchiedene Anfragen, ob ein Ehegatte ohne den andern zur Beicht und Abendmahl angenommen werden könne? iſt zur Reſolution ertheilt worden: daß wenn alle anzuwendende Vorſtellungen bei dem hartnäckigen Theil nichts fruchten, auch der einzelne Ehegatte ad Sacra zu admittiren.

Conduiten-Liſten.

A) Ansbach.

Synodal-Ausſchreiben
14. Februar 1744.
10. Februar 1747.
26. Junius 1772.
9. December 1791.
20. Januar 1797.
15. November 1797.
31. December 1799.

Mit dem jährlichen Synodal-Bericht, werden zugleich von dem Dekanate, Conduiten-Liſten der Pfarrer, Schullehrer und Candidaten eingeſchickt. Die Liſten über die Land-Schullehrer fertigen die Pfarrer.

Schema zur Conduiten-Liſte über die Pfarrer.

Decanat.	Ort.	Name.	Alter.	Charge.	Erſte Verſorgung.	Weitere Beförderung.	Dienſt-Alter.	Amtsführung.	Lebens-Wandel.	

Schuldiener.

Ort.	Name und Alter.	Dienſt-Alter.	Häusliche Verfaſſung und Lebens-Wandel.	Amtsfleiß und Methode.	Wie viel Lehrſtunden, an welchen Tagen und Stunden im Winter und Sommer	Dauer der Winter und Sommer Schule.	Zahl der Kinder in der Winter und Sommerſchule	Beſchaffenheit des Schulhauſes	Wer das Onus aedif. et reparandi hat.	Wer den Schulmeiſter wähle und von welchen Orten Kinder in die Schule gehen.	Bemerkungen über Schule und Schullehrer.	

Candidaten.

Name.	Geburts-Ort und Alter.	Von der Akademie zurück.	Examinirt.	Ordinirt.	Iſt geweſen: Wo? wie lange? in welcher Eigenſchaft.	Hält ſich gegenwärtig auf: wo und in welcher Eigenſchaft.	Wie lange hier, wo überhaupt?	Kenntniſſe und Applik.	Aufführung.	

B) Baireuth.

Die Superintenduren haben jährlich ſpäteſtens zu Michaelis Conduiten-Liſten 1) über die Prediger 2) Stadtſchul-Lehrer 3) Candidaten d. Predigt-A. 4) deutſche Stadt- und Landſchul-Lehrer 5) Schul-Candidaten, jede beſonders einzuſenden; die beiden leztern haben die Pfarrer; die Superintendenten aber General-Tabellen zu fertigen.

8. November 1780.
28. September 1796.
1. Februar 1797.
13. December 1797.

Pfarrer

Pfarrer Conduiten=Liſte.

Name des Orts.	Name des Predigers und des Stadt-Schullehrers, und deſſen Vaterland.	Lebens-Jahre.	Amts-Jahre.	Univerſität, wo und wie lange er ſtudirt?	Amtstüchtigkeit.	Amtsführung.	Lebens-Wandel.	Conſiſtorial-Verfügungen.

Schulmeiſters Conduiten=Liſte.

Name des Orts.	Name des Schulmeiſters und Küſters.	Lebens-Jahre.	Amts-Jahre.	Profeſſion und wo er vorbereitet.	Amtstüchtigkeit.	Amtsführung.	Lebens-Wandel.	Conſiſtorial-Verfügungen.

21. Januar 1594.
Corp. Const. Br. C.
Th. 1. S. 254 — 284
in extenso.

Conſiſtorial=Ordnung
fur beide Furſtenthümer.

Convictorium
fur die zu Erlang ſtudirende dürftige Landeskinder.

A) Ansbach.

12. April 1771.
28. May 1772.
8. Januar 1779.
17. Julius 1795.
29. Januar 1796.
3. Februar 1796.
24. Januar 1800.
27. Junius 1800.

Für dieſe Anſtalt wird alljährlich am Oſterfeſte eine Collecte durch Ausſtellung der Becken vor den Kirchthüren angeordnet, dieſe 8. Tage vorher und in der Feſtpredigt ſelbſt, unter zweckmäßigen und rührenden Ermahnungen verkündet.

Der Betrag derſelben iſt binnen 14. Tagen mit doppelten, auf ganze halbe Bögen geſchriebenen und von den Kirchen-Vorſtehern atteſtirten Verzeichniſſen zum Dekanat einzuſchicken, welches ſolche längſtens 4. Wochen nach Oſtern an die Quäſtorats-Caſſe in Erlangen zu übermachen und den Ausfall dieſer

und

und der übrigen Collecten am Ende des Jahrs mit Conſignation und den Original-Quittungen dem Königlichen Conſiſtorio anzuzeigen hat.

Wenn die Capitularen den Termin nicht einhalten, werden ſie durch eigene Boten auf ihre Koſten erinnert. Reſte dürfen bei Strafe der Selbſt-Vertretung nicht aufgeführt werden.

Dieſe Verordnungen ſind auch auf fremde der diſſeitigen Kirchen-Gewalt ſubordinirte Patronatspfarrer anwendbar. 20. Januar 1797. 19. December 1800.

B) Baireuth.

Zur Erhaltung obiger Anſtalt ſind die Klingelbeutel-Einlagen an den 3 erſten hohen Feſttagen, Oſtern, Pfingſten und Weyhnachten, am Neujahrs-Bet- und Erndte-Feſttag und zwar bei dem Nachmittags-Gottesdienſte, dann die Faſten-Sonntäge und Dom. I. post Trinitatis auch Nachmittags beſtimmt und bei lezterer noch beſonders verordnet, daß auf dem Lande, wo keine Nachmittagspredigten üblich, nach dem Vormittägigen Gottesdienſt die Becken geſezt werden ſollen. 4. December 1743. 6. October 1745. 11. Januar 1747. 6. Mai 1750. 9. Mai 1759. 29. Auguſt 1764. 15. Julius 1795. 25. Januar 1797. 27. Junius 1800.

Zu Ankündigung dieſer Sammlungen und deren Einſendung ſind übrigens die nämlichen Verordnungen, wie oben bei Ansbach erlaſſen worden, ausgenommen, daß die Superintenduren von dem Ausfall keine Anzeigen an das Königliche Conſiſtorium zu machen haben.

Copulation ſ. Trauung.

D.

Deſerteur = Edict.

27. November 1795.
10. Auguſt 1796.

A) Ansbach.

7. September 1799.
27. September 1799.
14. März 1800.

Das unterm 8ten Januar 1788 emanirte und per mandatum Spec. vom 4ten Auguſt 1792. für die fränkiſchen Fürſtenthümer beſtättigte Edict wegen Anhalt= und Verfolgung der Deſerteurs und deſſen Deklaration vom 28ſten Julius deſſelben Jahrs, ingleichen der §. ferner wird euch ꝛc. aus dem Edikt vom 15ten September 1730 iſt in ſämmtlichen evangeliſchen, reformirten und katholiſchen Kirchen beider Fürſtenthümer alle Viertel=Jahr und zwar jedesmal am erſten Sonntag in den Monaten Januar, April, Julius und October von den Kanzeln in extenso öffentlich abzuleſen. Auf die Unterlaſſung iſt 5. Reichsthaler Strafe, die bei jeder neuen Verſäumnis um das Duplum erhöht wird, geſetzt.

Die Atteſte, daß ſolches geſchehen, ſind ungeſäumt und binnen 14 Tagen an die Dekanate zu befördern, welche ſie ſodann längſtens 4 Wochen nach dem Publications=Termin vollſtändig an das Königliche Conſiſtorium einzuſenden haben.

Nähere Beſtimmung.

Willkührliche Termine finden nicht ſtatt. — Auch in den Filial=Kirchen, wo alle Sonntag gepredigt wird, iſt es viermal abzuleſen. Hingegen iſt es auf ſolchen Filialen, wo nur alle 4 oder 6 Wochen gepredigt wird, überflüſſig; es ſey denn, daß der zum Ableſen beſtimmte Sonntag gerade der wäre, an welchem auch auf dem Filiale Gottesdienſt iſt; So wie es überhaupt gleichviel iſt, ob die Verleſung in der Mutter= oder Tochter=Kirche geſchieht, wenn der Publikations=Termin letztere trift.

B. Baireuth.

B) Baireuth.

Ganz nach obiger Beſtimmung.

30. März 1792.
3. September 1792.
7. September 1799.
27. September 1799.

Dienſt-Beſetzung und Abtheilung.

A) Ansbach.

Geiſtliche und Candidaten, ſollen ſich beſtimmt um eine würklich vakante Stelle und nicht im Allgemeinen melden. 9. October 1795.

Das Königliche Conſiſtorium beſchließt, alle Schul-Lehrers-Vakanzen durch die Intelligenz-Zeitung zur Kenntnis würdiger Competenten zu bringen. 14. März 1800.

Dagegen verſieht ſich dieſes Königliche Collegium, daß die Competenten ſich zuvor ſelber prüfen und um die Beſchaffenheit der angezeigten vakanten Stelle erkundigen, damit keine Klagen über getäuſchte Hoffnungen erſcheinen.

Bei Abtheilungen ſind die Handlöhner nicht zur Subſtantial-Beſoldung, ſondern zu den Accidentien zu rechnen. 8. Januar 1765. Syn. A.

B) Baireuth.

Vom 21. Februar 1662 bis 4. May 1746. ſind 12. Verordnungen ergangen und dieſe unterm 21. Februar 1662. 4. May. 1746. 30. Junius 1763.

erneuert worden, daß ſich die Geiſtlichen und Candidaten des unziemlichen Sollicitirens, Rennen und Laufens bei Vakanzen enthalten ſollen.

Geringe Dienſt-Stellen müſſen ebenfalls zur Beſetzung angezeigt werden. 27. September 1769.

Pfarr-Gemeinden ſollen unbefugte Intercessiones für ein Subject unterlaſſen. 3. März 1784.

15. December 1751. Bei Abtheilungen zwiſchen Schulwittwen und Dienſt-Nachfolgern wird beſtimmt, daß die Emolumente für das Gregorien-Weihnachts- und Neu-Jahrs-Umſingen als ein Beſoldungs-Stück auf die verfloſſene und nicht auf die angehende Jahres-Zeit zu ziehen ſei.

14. März 1800. Wegen der Schul-Lehrers-Stellen ſ. Ansbach.

E.

Ehe-Sachen.

1) Ehe-Artikel.

Ansbach.

2. December 1796. 30. December 1796. Die für das Fürſtenthum Ansbach noch in geſetzlicher Kraft beſtehenden Ehe-Artikel vom 21ſten Februar 1743. ſollen künftig an dem bisher dazu beſtimmt geweſenen Sonntage (1ſter Sonntag nach Oſtern) fernerhin von den Kanzeln, jedoch alſo abgeleſen werden, daß ſowohl der 2te als 15te Artikel dann der §. 2. der angehängten Verordnung gänzlich ausgelaſſen bleibt.

2) Ehe-Dispenſationen beider Fürſtenthümer.

19. May 1792. gedruckt Ansbach u. Baireuth. Das Eheverbot zwiſchen Perſonen ungleichen Alters wird aufgehoben.

2. December 1796. 16. December 1796. Ansbach. 13. März 1797. Baireuth. Mit Aufhebung der in den Statutar-Ehe-Artikeln wegen der Dispenſationen gegebenen Vorſchriften ſollen die Verordnungen des a. L. R. Theil II. Tit. 1. Abſchnitt 1. §. §. 3. 4. 5 und 8. eintreten, und ſind:

I. Die Ehen

a) zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie;

b) zwiſchen

b) zwiſchen Voll- und Halbbürtigen in- oder auſſer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern;

c) zwiſchen Stief- oder Schwieger-Eltern mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern ohne Unterſchied des Grades verboten. Dagegen ſind die Ehen in allen übrigen Graden der Verwandſchaft und Schwägerſchaft erlaubt, und bedarf es dazu keiner Diſpenſation.

Nur muß der, welcher die Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heirathen will, dazu um die Erlaubnis des Staats nachſuchen.

Dürfen Wittwen und geſchiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe und ein Wittwer erſt nach Verlauf von ſechs Wochen ſich wieder verheirathen. §. 20. 22 und 24. l. c. Diſpenſation von der nicht vollen Trauer-Zeit gehört vor dem ordentlichen Richter der Wittwe. (Juſtiz Amt.)

3) Eheſcheidungen beider Fürſtenthümer.

Patent, das Verfahren in Eheſcheidungs-Sachen betreffend, beſtimmt, daß bei Parteien, deren gewöhnlicher Gerichts-Stand Untergerichte ſind, dieſe, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers, den Verſuch der Sühne vorzunehmen haben. Ress. Regl. 3. July 1795. §. 9. Berlin. 30. September 1796. gedruckt.

Nähere Beſtimmung.

Der Richter hat hierinn nach Th. I. tit. 40. §. 24 und 26. d. a. G. O. ungebundene Hände. Der Geiſtliche iſt aber bei einem dergleichen Erſuchungs-Schreiben zu verlangen berechtigt, daß das Juſtiz-Amt die Angelegenheit benenne.

Einlagen
in den Klingelbeutel.

A) Ansbach.

19. Julius 1799. Die Einlags-Pfennige ſollen alle Orts-Geiſtliche in Gemeinſchaft mit den verordneten Heiligen-Pflegern jedesmals zählen, darüber ein Regiſter halten, und dieſes gemeinſchaftlich unterſchrieben den Kirchen-Rechnungs-Belägen anfügen.

Aller Aufwechſel bei dem Verwechſeln der Pfennige iſt bei Strafe von 2 Reichsthalern verboten.

30. December 1796. Der Klingelbeutel ſoll auch bei allen Nachmittags- und Leichenpredigten herum getragen werden.

B) Baireuth.

3. März 1782. Einlags-Gelder müſſen in des Pfarrers, des Schul-Bedienten und der Mitvorſteher Gegenwart, jedesmal gezählt und der Betrag ſogleich in das Einlags-Büchlein eingeſchrieben werden. Das Verwechſeln der Pfennige gegen Agio iſt abzuſtellen und der Bedacht dahin zu nehmen, daß ſolche bei Zahlungen an Handwerksleute mit angebracht werden.

16. November 1778. Heller ſollen nicht an die Gemeinds-Glieder verwechſelt werden.

13. December 1797. Der Klingelbeutel iſt auch bei allen Trauungs- und Leichenpredigten herumzutragen.

Erbrecht ſ. Gnaden-Abgaben, Hoſpital und Waiſenhaus.

Erndte-

Erndte = Feſt.

Ansbach und Baireuth.

Dieſes iſt nach dem Edikt: die Einſchränkung der Feiertage betreffend, §. IV. alle Jahre am Sonntag nach Michaelis zu feiern, und 8. Tage zuvor von der Kanzel zu verkünden. Die Predigt=Entwürfe werden ſpäteſtens bis zu Ende October durch die Inſpectionen eingeſchickt. 20. November 1796.

Dieſe Predigt=Entwürfe müſſen vollſtändig ſeyn, wie unter Bet=Tag bemerkt.

Erndte = Tabellen.

A) Ansbach.

Zur Vervollſtändigung derſelben haben alle Adminiſtrationen der piorum corporum dann Geiſtliche und Schulmeiſter, jährlich und zwar vom 1ſten October bis letzten September den treffenden Kreis=Direktorien richtig anzuzeigen, wie viel ſie an Natural=Zehenden von Waizen, Roggen, Dinkel, Gerſte, Haber, Hirs ꝛc. nach der Sra. Zahl erlangt haben. 31. Januar 1800.

B) Baireuth.

Obige Verordnung iſt auch für dieſes Fürſtenthum gegeben worden.

Etats ſ. Rechnungs=Weſen.

Examina ſ. Prüfungen.

F.

F.

Feiertage.

d. d. Berlin. 20. November 1796. gedruckt.

Edikt: die Einſchränkung der Feiertage betreffend, befindet ſich in jeder Pfarr-Amts-Regiſtratur.

Fürbitten ſ. Kirchen-Gebete.

G.

Gebühren. (Jura Stolae.)

A) Ansbach.

27. November 1733. 22. Februar 1738. 2. December 1738. 8. October 1739. gedruckt. 19. September 1782. gedruckt. 19. Januar 1789. gedruckt.

Hochzeit-Kindtauf-Leichen- und Trauer-Reglement, befindet ſich bei allen Pfarr-Regiſtraturen.

7. Julius 1734. 30. October 1752.

Leichen-Reglement.

In den Städten und geſchloſſenen Orten ſollen Geiſtliche dem Hochzeit-Kindtauf- und Trauer-Reglement und dem darinnen beſtimmten Stol-Gebühren-Tax, ſich genau und ohnabbrüchig gemäs verhalten, und keine Contraventiones geſtattet werden. Auf dem Land hingegen wird es bey dem alten Herkommen der hergebrachten Gebühren, jedoch ohne alle Neuerung und Uibermas, connivendo belaſſen.

11. September 1795.

In erläuternder Beziehung auf vorſtehende zwei Ausſchreiben wird der Grundſatz pro norma feſtgeſetzt, daß es von der Willkühr vermöglicher Unterthanen abhängt, ſich ohne alles Gepränge in einer Betſtunde trauen zu laſſen, und in dieſem Falle Geiſtliche und Schuldiener auch nur die von einer gemeinen Hochzeit, in dem Reglement, taxmäſig geſetzten Gebühren,

ren, wenn das Pfarrkind nicht mehr aus freiem Antrieb thun will, in rechtlichen Anſpruch zu nehmen haben.

Auch bei der in Franken herkömmlichen ſogenannten Brautſuppe ſoll hier des Gebers Willkühr den Ausſchlag geben.

Nähere Beſtimmung.

Wenn ein Parochian nur das kirchliche Gepränge vermeidet, dagegen aber ein förmliches Hochzeit-Gelage in dem Wirthshaus mit Muſikfeier verbunden hält, ſo iſt es billig, daß die vollen Gebühren abgereicht werden.

Bey Beerdigung ſolcher Perſonen, die weder ſelbſt etwas an Vermögen noch Verwandte hinterlaſſen haben, welche die Gebühren zu tragen im Stande oder gewillet wären, muß die Amtshandlung umſonſt geſchehen. 17. Julius 1716. 28. April 1797.

Fallmeiſter katholiſcher Religion ſind von den, denen evangeliſchen Geiſtlichen und Schuldienern geordneten Gebühren nicht befreit. 21. Februar 1777.

B) Baireuth

Hochzeit- Kindtauf- Begräbnis- und Trauer-Reglement, liegt in jeder Pfarr-Regiſtratur. 27. März 1738. gedruckt.

Wird zur Nachacht eingeſchärft. 25. Februar 1750.

Wenn arme Reiſende ſterben, ſollen ſie unentgeldlich beerdigt werden. 12. Februar 1772.

Geburtshülfe.

Ansbach.

Zu Rettung der bei einer verſtorbenen Mutter noch nicht entbundenen Leibesfrucht durch behutſames Eröfnen der Leiche, ſollen Geiſtliche durch Vorſtellungen würken. 7. Junius 1786. 15. October 1790.

8. Junius 1798. Da es Chriſten-Pflicht der Unterthanen iſt, zur ſchnellen Herbeirufung eines oft entfernten Accoucheurs ihre Pferde herzugeben und ihre Söhne und Knechte abzuſchicken, ſo haben die Prediger ihre Gemeinden bei ſchicklichen Gelegenheiten hieran fleißig zu erinnern.

Geburts-Tag.

Baireuth.

19. September 1792. Am Geburts-Tage des Königs Majeſtät ſoll von allen Stadt-Kirchen-Thürmen Mittags mit Trompeten und Paucken muſicirt werden.

Geiſtliche.

A) Ansbach.

22. Julius 1738.
26. Julius 1743.
Verhalten, Kleider und Luxus ſoll ihrem Stande entſprechen.

29. Mai 1778.
15. December 1797.
Synod. Ausſchreiben.
Sollen keine Schulden machen.

16. Februar 1714.
Synod. Ausſchreiben.
25. Januar 1771.
mit andern Herrſchaften nichts praejudicirliches ſelbſt einführen, noch einzuführen geſtatten.

Pfarrliche Actus in des andern District diversae Religionis ſ. Revers.

22. Maii 1778.
9. November 1781.
Die Schulen fleißig viſitiren und beſonders auch auf gute und correcte Handſchriften der Schulmeiſter ſehen.

7. Februar 1774.
Synod. Ausſchreiben.
ihre Kinder nicht ſelbſt taufen noch ſich ſelbſt communiciren.

16. Januar 1719.
21. October 1795.
Kein Geiſtlicher darf eine Reiſe in oder auſer Landes unternehmen, ohne vorerſt die gebührende Anzeige bei dem Königlichen Conſiſtorio unter genauer Nachweiſung des Zwecks und der Dauer

derſelben,

derſelben, des Orts, wohin ſolche gerichtet iſt und der getroffenen Anſtalt wegen interimiſtiſcher Beſorgung ſeines Amtes gemacht und Urlaub erhalten zu haben.

Wenn die Zeit der Abweſenheit nicht mehr als einen Sonntag in ſich begreift, kann das vorgeſezte Dekanat den Urlaub ertheilen. 15. Januar 1796.

Capitularen ſollen die Dekanate in Pfarr- und Schul-Sachen nicht präteriren. Synod. Ausſchreib. 29. Januar 1717. 12. Januar 1776. 11. Januar 1791. 13. November 1795.

B) Baireuth.

Geiſtliche werden zum exemplariſchen Lebens-Wandel und fleißiger Uibung in pastoralibus aufgefordert. 25. Februar 1717. 11. Junii 1720. 22. September 1721. 7. April 1727. 8. Februar 1731. 1. October 1755. 1. October 1758. 11. October 1769. 20. November 1776. 12. October 1798.

ſollen die Schulen wenigſtens alle 8. Tage beſuchen 14. July 1734.

ſich mit auswärtigen und innländiſchen Aemtern nicht in Streit einlaſſen, ſondern berichten. 3. October 1736. 28. März 1792.

in Sachen die Rechte und Gefälle der Pfarre betreffend keinen Revers eigenmächtig ausſtellen. 21. September 1752.

Aus Gotteshäuſern keine Gelder aufnehmen. 14. Mai 1776. 11. Januar 1792.

Ohne Erlaubnis der vorgeſezten Inſpection darf kein Geiſtlicher verreiſen. Im Fall die Zeit der Abweſenheit mehr als einen Sonntag in ſich begreift, iſt die Genehmigung der geiſtlichen Obern (Consistorii) einzuholen. 9. Junius 1724. 30. May 1796.

Geiſtliche ſtehen blos in Amts-Sachen unter dem Königlichen Consistorio, in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens aber ſind ſie als Eximirte der Jurisdiction der Königlichen 30. May 1796.

Regierung unterworfen. Sollten aber hiebei ihre Amtspflichten in Colliſion kommen, ſo haben ſie bei der ihnen vorgeſezten Behörde die nöthigen Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Gerichtsbarkeit ſ. Gotteshaus-Lehen-Güter.

Geſang-Buch.

A) Ansbach.

2. Januar 1782. Syn. A. 21. Februar 1783. 22. September 1786. 23. März 1798.

Das neue Geſang-Buch iſt nach und nach allgemein und auch in den adelichen Patronats-Kirchen einzuführen.

B) Baireuth.

5. Mai 1779. 23. Januar 1782.

desgleichen.

Gewitter.

A) Ansbach.

13. Auguſt 1783. 29. März 1784.

Bei Annäherung eines Gewitters ſoll nicht mehr mit den Glocken geläutet, ſondern blos ein Zeichen zur Wachſamkeit gegeben werden.

22. Auguſt 1798.

Die Warnung ſich während der Gewitter nicht unter Bäume zu flüchten, haben die Pfarrer am 1ſten Sonntag im Mai und Auguſt von der Kanzel öffentlich bekannt zu machen.

Auch den Schul-Lehrern wird dieſer Unterricht zur Pflicht gemacht.

B) Baireuth.

Iſt das Läuten bey Gewittern abgeſchafft.

Gnaden-

Gnaden- und Allmoſen-Abgaben.

A) Ansbach.

Wird verordnet, daß ſo von dato an einer, ſo das Allmoſen genoſſen, mit Tod abgehen, und etwas vom Vermögen hinterlaſſen würde, die Verlaſſenſchaft nicht den Freunden, und Anverwandten, es mögen ſolche Namen haben, wie ſie wollen, ſondern lediglich demjenigen pio Corpori, von welchem das Allmoſen hergefloſſen, alleinig und mit Ausſchluß aller andern heimfallen ſolle. — 22. Auguſt 1754. Reggs. A. gedruckt.

Gnaden-Abgaben nicht eigenmächtig zu dekretiren. — 2. December 1766.

Sind von ſämmtlichen Ober- und Aemtern Verzeichniſſe der in ihrem Amtsbezirk ſich aufhaltenden Perſonen, welche Gnadengehalte aus immediaten Herrſchaftlichen-Heiligen und Stiftungs- auch Städtiſchen- und Gemeindkaſſen beziehen, abgefordert worden. — 2. October 1795. 14. December 1795.

Uiber Heimfälle durch Ableben oder veränderte Lage der Perzipienten, ſollen am Schluſſe des Rechnungs-Jahrs Verzeichniſſe eingeſchickt werden. Die verwilligten Gnaden-Gehalte ſind nur auf die von den Orts-Geiſtlichen atteſtirte Empfangs-Scheine, daß die Perzipienten wirklich noch am Leben ſind, abzureichen. — 2. October 1795. 12. April 1798.

Wenn Pfarrers-Wittwen und hinterlaſſene Töchter, die beneficia aus der Legaten-Caſſe genieſen, ſterben, iſt Anzeige zu erſtatten, ſ. Todesfälle.

B) Baireuth.

Penſionen und Allmoſen können, in ſo fern nicht beſondere Stiftungen dazu vorhanden ſind, nicht weiter auf die Kirchen-Aeraria dekretirt werden. — 8. November 1797.

Gotteshäuſer.

Gotteshäuſer.

A) Ansbach.

17. April 1737.
12. April 1740.
2. December 1766.
gedruckt.
28. September 1798.

Ordnungen und Inſtruktionen.

Die Oberaufſicht über die Angelegenheiten der geiſtlichen Stiftungen, welche den Statum oeconomicum betreffen, iſt den Cameral-Aemtern oder Polizei-Magiſträten in Verbindung mit den Dekanaten übertragen worden.

B) Baireuth.

7. Januar 1777.
gedruckt.

Inſtruktion.

Gotteshaus-Lehen-Güter.

A) Ansbach.

6. Januar 1801.

Bei der den Geiſtlichen geſtatteten pivativen Aufnahme der Kaufs- und Lehens-Protokolle über Kirchen- und Pfarr-Lehengüter, ſoll es, wo ſolche hergebracht iſt, fernerhin verbleiben.

Es müſſen jedoch ſolche hiernächſt dem Juſtiz-Amte zur gerichtlichen Beſtätigung zugeſtellt, von dieſem ſofort die Kauf- und Lehenbriefe ausgefertigt, gemeinſchaftlich mit dem Pfarr-Amte vollzogen, und allenthalben die Vorſchriften des a. L. R. beſonders Th. 1. Tit. V. §. 202. und Tit. X. §. 15. auf das genaueſte befolgt, die dafür hergebrachten Gebühren aber zwiſchen dem Pfarrer und dem Juſtiz-Amte gleichheitlich vertheilt werden.

Was die Geſuche um Conſenſe betrift; ſo müſſen die Extrahenten ſolche bei dem Pfarr-Amte anbringen. Dieſes beſchließt und vollzieht gemeinſchaftlich mit dem Juſtiz-Amte den Conſens, unter gleichheitlicher Vertheilung der Gebühren.

Auch

Auch ſoll den Geiſtlichen, wenn bei den Lehn-Leuten nach den Vorſchriften des a. L. R. Casus inventurae wirklich eintritt, der hergebrachte Beiſiz und die Theilnahme an den nach der interimiſtiſchen Sportel-Taxe berechneten Gebühren nicht entzogen werden.

B) Baireuth.

Gleiche Verordnung unter Bezug auf die in C. C. B. C. 1. Th. S. 446 und 447. Nro. 4 und 5. * den Geiſtlichen geſtattete privative Aufnahme der Kauf- und Lehens-Protokolle. 16. November 1730. * 20. Mai 1733. 5. December 1798.

Auf die Lehens-Veränderungen iſt ſcharfe Obſicht zu haben. 18. Februar 1778.

Bei dem Zuſchreiben der Gotteshaus- und Pfarrlehenbaren Stücke, dann Ausfertigung der Kauf- und Lehenbriefe an Cantonpflichtige Unterthanen iſt ſich nach der Anno 1792 an die Aemter erlaſſenen Verordnung: daß in ſo ferne ein ſolcher Cantoniſt einrangirt iſt, die Erlaubnis oder der Abſchied des Regiments, oder wenn er noch uneinrangirt iſt, die Erlaubnis der Canton-Commiſſion vorausgehen muß, zu richten. Leztere Meldung muß gleichwohl geſchehen, wenn auch der Cantoniſt einen ſogenannten Freiſchein von voriger Regierung vorzeigt, oder ein einziger Sohn iſt, und haben die Pfarr-Aemter zugleich die von dem treffenden weltlichen Amte zu erholende Nummer des Hauſes oder Lehnguts beizulegen. 25. Auguſt 1796.

Gotteshaus-Grundſtücke.

A) Ansbach.

Sind, ſo lange ſie die Heiligen beſizen, Steuerfrei. 10. Mai 1746.

Zur Verpachtung an die Meiſtbietenden jedoch mit Ausſchluß der geiſtlichen und weltlichen Diener, Adminiſtratoren und 17. April 1737. §. VIII. 20. Februar 1793. 21. October 1795.

Pfleger

Pfleger, öffentlich aufzuſtecken und die Licitations-Protokolle in duplo zur Ratifikation bei 6. Rthlr. Strafe einzuſenden.

19. April 1777.

Auf ausherriſche nicht mit diſſeitigen Gütern possessionirte Unterthanen darf ſich die Verpachtung nicht erſtrecken.

Inſtruktion vom 7. Jan. 1777. §. VII und XLIII,

B) Baireuth.

Gymnaſia ſ. Schulen.

H.

Handlohns-Ordnungen.

Ansbach.

2. Januar 1782. Syn. A.

Die Handlohns-Ordnung vom 5ten Februar 1697. dient auch bei Gotteshaus- und Pfarrlehen zur Richtſchnur.

20. October 1708.
11. Februar 1749.
12. Juni 1788.

Hand-Roß-Handlohns-Ordnung.

18. November 1799.

Zwiſchen den Mediat- und Immediat-Unterthanen ſoll künftig kein Unterſchied, rückſichtlich des Termins zur Handroßhandlohns-Entrichtung mehr ſtatt finden, ſondern von beiden ſolches alle 10 Jahre und nur von den auſſerhalb des Königlichen Territorii wohnenden Beſitzern dieſſeitiger Lehengüter alle 7. Jahre erhoben werden.

Nähere Beſtimmung.

Die Gleichſtellung der Mediat- mit den Immediat-Unterthanen, erſtreckt ſich nicht auf den Termin der Publikation dieſer neuen Verordnung, ſondern auf alle Güther der Mediat-Unterthanen, ſie mögen ſolche früher oder ſpäter erworben haben, ſo daß überall blos nach Verfluß der 10. jährigen Beſitz-Periode das Handroßhandlohn zu erheben iſt.

Hebammen.

Hebammen.

A) Ansbach.

Deren Verheirathung haben die Prediger, um der Namens-Veränderung willen, den treffenden Phyſikaten bekannt zu machen, ſ. auch Geburtshülfe. 29. Mai 1801.

B) Baireuth.

Die Prediger ſollen ihre Gemeinden bei jeder Gelegenheit dringend ermahnen, die Weiber nicht durch Winckelhebammen, als worauf ohnedies Strafe geſezt iſt, entbinden zu laſſen. 25. Julius 1800.

Heiligen ſ. Gotteshäuſer.

Hochzeit-Reglements.

mehr ſ. Trauungen.

27. November 1733.
22. Februar 1738.
8. October 1739.
Ansbach gedruckt.
27. März 1738.
Baireuth.

Hoſpital ſ. Waiſenhaus.

Hundsbiß ſ. Wuth der Thiere.

Hypothekenweſen.

Ansbach und Baireuth.

Patent, wegen Einrichtung deſſelben in den fränkiſchen Fürſtenthümern. d. d. Berlin. 19. Mai 1800. gedruckt.

Zu Folge des §. 4. ſollen ſämmtliche Adminiſtrationen der geiſtlichen Güter aller Religions-Geſellſchaften Verzeichniſſe aller Grundſtücke und anderer Real-Rechte, welche nach der Hypotheken-Ordnung, Gegenſtände der Eintragung in die Hypotheken-Bücher ſind, in der vorgeſchriebenen Art ſchleunigſt anfertigen 4. Julius 1800. Ansbach. 18. Julius 1800. Baireuth.

und ſolche den treffenden Real-Unterrichtern einreichen. Dieſe Anmeldung iſt in jeder der von 18°°/₁ an, an das Königliche Conſiſtorium einzuſendenden Rechnungen bei dem Inventario der Immobilien glaubhaft nachzuweiſen.

Nähere Beſtimmung.

Auch die Gebäude der piorum corporum, Schul-Güter und Grundgerechtigkeiten auf fremden Eigenthum ſind dem Amte anzuzeigen.

I.

Inſinuations-Documente ſ. Verordnungen.

Inventuren und Theilungen.

A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 45.

Bei dem Abſterben der Geiſtlichen, als eximirte Perſonen, gehören zum Reſſort der Königlichen Regierung.

Inventuren bei Lehenleuten ſ. Gotteshaus-Lehen-Güter.

Inveſtituren der Geiſtlichen beider Fürſtenthümer.

29. December 1727.
18. September 1745.
Ansbach gedruckt.

28. Januar 1802.

Gedrucktes Regulativ für die Inveſtituren der Geiſtlichen in den Königlichen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth befindet ſich in allen Pfarr-Regiſtraturen.

Nähere Beſtimmung.

Der Inſpection ſteht es zu, den Termin zur Inſtallation dem treffenden Juſtiz-Amte in Vorſchlag zu bringen, aber nicht einen feſten Termin anzuberaumen.

Unter

Unter den herkömmlichen Feierlichkeiten ſind ſolche zu verſtehen, die noch auf die jetzige Zeit paſſen, und mit dem neuen Regulativ nicht im Widerſpruch ſtehen.

Das Verleſen der Vokation und des umſtändlichen alten Formulars im Baireuthiſchen Fürſtenthume unterbleibt; An die Stelle des letztern tritt die von dem Superintendenten vor dem Altare zu haltende kurze Rede; Erſtere erſetzt das Präſentations-Reſcript.

Das Verzeichnis der Einſetzungs-Koſten muß allerdings jedesmal zur Genehmigung eingeſendet werden.

Irrenhäuſer zu Schwabach und St. Georgen.

A) Fürſtenthum Ansbach.

Irrenhaus-Collecte nach Schwabach.

Zu dieſer Collecte iſt der 4te Sonntag post Trinitatis jeden Jahrs beſtimmt. Sie geſchieht durch Ausſtellung der Schüſſeln vor den Kirchenthüren. — 11. Mai 1781. 8. Februar 1782. 17. Julius 1795.

Am Sonntag vorher wird ſie unter Ermahnungen von den Kanzeln bekannt gemacht. — 29. Januar 1796. 3. Februar 1796.

Die angefallene Gelder ſind mit doppelten von den Gotteshaus-Pflegern atteſtirten Lieferſcheinen durch die Dekanate an die Irrenhaus-Caſſe abzuliefern, vorher aber müſſen längſtens 14. Tage nach dem Collecten-Termin die Verzeichniſſe darüber bey dem Königlichen I. Kammer-Senate zur Reviſion und Feſtſetzung eingereicht werden. — 20. Januar 1797. 11. November 1800. 19. December 1800. an die Juſtiz-Aemter wegen der Katholiken. 4. März 1803.

B) Fürſtenthum Baireuth.

Irrenhaus-Collecte nach St. Georgen.

Hierzu iſt alljährlich der Sonntag vor Martini und die Ankündigung wie oben angeordnet. — 9. Julius 1788.

Der Anfall muß an die Inſpection eingeliefert werden, welche den geſammten Betrag cum duplici designatione an die Zuchthaus-Verwaltung einzuliefern hat.

11. Februar 1789. Auſſerdem haben die Prediger von jeder Kindtaufe und Hochzeit auch Geburtsſchein 2. Kr. fränkiſch unter der Rubrik Irrenhaus-Taxe zu erheben und mit den Zuchthaus-Tax-Geldern zur Behörde einzuliefern.

22. April 1789. Noch iſt von Pfarr- und Gotteshaus-Lehens-Kaufsſchillingen dann Conſenſen und Obligationen auſſer der zeither gewöhnlichen Taxe noch 1. Kreuzer von 100. Gulden auf dieſe Art einzubringen.

Jubel-Feſte.

Wurde

Am 31. October 1717. a) Das Jubilaeum der Reformation.

Anno 1730. b) Der Augsburgiſchen Confeſſion.

25. September 1755. c) Des Religions-Friedens.

Am Neuen Jahr 1801. d) Des neuen Jahrhunderts in den Kirchen beider Fürſtenthümer feierlich begangen.

K.

Katechismus ſ. Schul-Bücher.

Kinderlehren ſ. Schulen, deutſche

Kinder-Mord,

Verheimlichung d. Schwangerſchaft.

A) Ansbach.

17. März 1797.
23. Junius 1797. Sämmtliche Prediger ſind gehalten 5. mal des Jahrs und zwar: am 1ten Oſter-Feſte, an den Sonntagen Invocavit, Exaudi,

Exaudi, 11ten und 23ten Sonntag post Trinitatis gegen die im Publicando von 17. März. 1797 gerügten Verbrechen öffentlich zu warnen. Dieſe Warnung, jedoch ohne Ableſung des Publicandi ſelbſt, geſchieht auf der Kanzel gleich nach dem Vater-Unſer und vor Ausſprechung des Seegens, in welcher zugleich enthalten ſeyn muß, wo das gedruckte Publicandum niedergelegt iſt und nachgeleſen werden kann. 25. Mai 1798. 24. October 1800.

Auch ſind die Eltern der Catechumenen ernſtlich zu erinnern, daß auch ſie ihre Kinder beizeiten auf eine zweckmäſige Art mit deſſen Innhalt bekannt machen ſollen, ſo wie noch die Geiſtlichen ſchickliche Gelegenheiten in Predigten hiezu zu benutzen haben. 23. Februar 1798.

Nach jedesmaliger Ableſung der Warnung ſoll ſogleich eine kurze Anzeige davon bei den treffenden Juſtiz-Aemtern eingereicht werden. 22. Junius 1798.

B) Baireuth.

14. Junius 1797.
24. October 1800.

Ganz wie oben bemerkt. 5. Februar 1802.

Kinderzucht.

Ansbach.

Uiber dieſe ſoll jährlich Dom. I. post. Epiph. gepredigt werden. 11. Julius 1783.

Die ſämmtlichen Prediger und Schul-Lehrer werden aufgefodert, der Verwahrloſung körperlicher Erziehung durch das Tragen ſchwerer Laſten in der Jugend, mittelſt Vermahnungen an unbedachtſame oder eigennützige Eltern und Herrſchaften, entgegen zu arbeiten. 8. Auguſt 1798.

Kirchenbücher und Regiſter.

A) Ansbach.

9. October 1697.
4. März 1698.
8. März 1715.
14. Januar 1746.
1. Julius 1796.

Sämmtliche Tauf-Copulations-Communion- und Todten-Regiſter ſind ordentlich, deutlich und ohne Abbreviaturen zu führen.

17. Januar 1777.

Gedruckte Verordnung und Formulare, wie dieſe Regiſter einzurichten, ſind allen Pfarr-Aemtern zugefertigt worden.

13. Januar 1797. Syn. A.

Werden die Prediger auf die Vorſchriften des a. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 481 — 500. aufmerkſam gemacht, damit ſie ihre Kirchenbücher nach der darinnen angegebenen Art genau einrichten, und nicht, wie von einigen bisher geſchehen iſt, den Namen des angegebenen Vaters eines unehelichen Kindes, ſelbſt mit deſſen Widerſpruch eintragen, oder in ſolchem Falle der Obrigkeit zur Unterſuchung und Obſorge für das Beſte des Kindes die nöthige Anzeige zu machen vergeſſen; oder gar moraliſche Verunglimpfungen deſſelben und Läſterungen über Eltern und Kind in das Taufregiſter eintragen; auch nicht unterlaſſen, diejenigen Data, welche einſt zu Kirchenzeugniſſen, als Taufſcheinen, Todtenſcheinen, Trauungsſcheinen, gebraucht werden, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälſchungen, nicht blos mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben auszudrücken. Zugleich haben die Dekanate die Prediger anzuweiſen, die einzutragenden Sachen ſo viel möglich unter die Titel zu bringen, unter denen ſie in der Jahrsliſte aufgeführet werden müſſen, und ihre Kirchenbücher zur Erleichterung des Extrahirens für dieſe Liſten, ſo viel möglich zu lateriren, damit ſie dieſe leztern richtiger als es Manche bisher thaten, kalkuliren, und zu der geſezten Zeit einſenden können, als zu welchem Behuf ihnen gedruckte Schemata in hinlänglicher Anzahl zugegangen ſind.

Nach

Nach §. §. 501 — 503. incl. l. c. ſollen von den Kir-chenbüchern Duplikate gehalten, ſolche von den Küſtern geführt und nach befundener Richtigkeit mit dem Original bei dem Gerichte des Orts und Bezirks, verwahrlich niedergelegt werden. Zur Uiberzeugung, daß die Geiſtliche dieſer Vorſchrift nachkommen, haben die Dekanate alle Jahre die Kirchen-Bücher abzufordern und zu ſehen, ob ſolche mit den Duplikaten übereinſtimmen, diejenigen aber, welche dieſer ihrer Pflicht nicht nachkommen, ſogleich bei dem Königlichen Conſiſtorio anzuzeigen. 23. Julius 1799. Ansbach u. Baireuth.

B) Baireuth.

Die Kirchen-Bücher, Tauf-Copulations-Sterb- und Kirchenſtuhl-Regiſter ſollen in richtiger Ordnung gehalten und fortgeführt werden, auch die Schulmeiſter oder Küſter Gegen-Regiſter halten. 30. März 1763.

Keine unnöthige und ärgerliche Anmerkungen enthalten. 25. November 1772.

Gute Dinte dazu gebraucht werden. 31. Auguſt 1796.

Gedrucktes Schema zur bequemern Einrichtung der Kirchen-Bücher. 15. Auguſt 1798. 3. October 1798.

Wegen der Kirchen-Buchs-Duplikate ſ. Ansbach. 23. Julius 1799.

Kirchengebete
beide Fürſtenthümer.

Allgemeines Kirchen-Gebet, in ſämmtlichen Kirchen der beiden Fürſtenthümer abzuleſen. Februar 1792. gedruckt.

A) Ansbach.

In allen der Kirchen-Gewalt unterworfenen Patronats-Kirchen muß das Kirchen-Gebet für den König zuerſt als Landesherrn verleſen werden, auch kann der Kirchen-Patron nebſt ſeiner 16. Julius 1796.

Familie

Familie durch eine allgemeine Formel eingeſchloſſen, hieraus aber für ſelbige keine Disposition in ecclesiasticis gefolgert werden.

10. Auguſt 1796. Den Guts- Erb- und Gerichts-Herren, wenn ſie zugleich Kirchen-Patronen ſind, werden die Prärogativen bewilligt, daß für ſie als Erb- und Gerichts-Herren gebetet werden darf.

13. November 1795. An den Fürbitten ſollen Geiſtliche nichts eigenmächtig ändern.

B) Baireuth.

4. April 1792. Die bisher üblich geweſene Fürbitte für die Kirchen-Patronen kann dem gewöhnlichen Kirchen-Gebete unbedenklich eingeſchaltet werden, und iſt in dem 4ten Abſaz ſogleich nach der Stelle: Laß diejenigen die zum Schuße — genieſen! blos mit folgenden Worten: Erhalte, ſchüße und ſegne auch die Patronats-Herrſchaft der hieſigen Kirche! einzurücken.

20. Julius 1796. Inſtr. w. d. Kirchen-Gewalt. In das Kirchengebet werden zwar der Kirchen-Patron und ſeine Familie namentlich, die Eingepfarten von Adel durch eine allgemeine Formel eingeſchloſſen, aber für den Kirchen-Patron folgt durchaus keine Disposition in ecclesiasticis.

Kirchengewalt.

A) Ansbach.

16. Julius 1796. 10. Auguſt 1796. 9. December 1796. Inſtructionen für die ſämmtlichen Dekanate über die Ausübung der Kirchengewalt nach richtigen Landeshoheits-Grundſäzen.

B) Baireuth.

20. Julius 1796. 19. September 1796. 27. September 1797. Dergleichen für alle Superintenduren.

Kirchen-Ornat.

9. März 1798. Ansbach. 14. März 1798. Baireuth. Die Bekleidung der Prediger mit weiſſen Chor-Hemden ſoll abgeſchafft und dieſe zum Beſten der Heiligen verwendet werden.

Ob

Ob ſie den langen Prieſter-Rock beibehalten oder mit einem Mantel verwechſeln wollen, wird ihnen freigeſtellt; doch iſt an Orten, wo mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind, auf Uibereinſtimmung in dieſer Tracht zu ſehen.

Die auf dem Altar befindliche Kerzen ſollen nur bei der Haltung des Abendmahls brennen.

Kirchenſtühle.

A) Ansbach.

Kirchenſtände können nicht erblich gemacht oder cedirt werden. Auch auf eigene Koſten erbaute Stände ſind hievon nicht ausgenommen; doch ſoll auf den nächſten Anverwandten eines Verſtorbenen, wenn er ſelbſt bereits anſäßig iſt, oder es in balden wird, ingleichen bei den Weiberſtühlen, auf eine in loco verheirathete Tochter, Rückſicht genommen werden. 9. Februar 1736. Syn. A.

Keinen Kirchenſtuhl eher als drei Wochen nach dem Tode des lezten Beſitzers an einen andern zu vergeben. Januar 1795. Syn. A.

Nähere Beſtimmung.

Wer in eine andere Parochie zieht, hingegen in dem Beſitz eines Hauſes in der verlaßenen Parochie bleibt, kann auch den Kirchenſtuhl behalten.

Eingepfarrte haben den Vorzug vor Fremden. A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 677.

Tropfhäusler haben mit den Anſpann-Bauern hierinn gleiches Recht.

Sobald unter mehrern Competenten ein Streit entſteht, iſt es Juſtizſache.

B) Baireuth.

Kirchenſtuhl-Ordnung, befindet ſich auch in dem Corp. Const. Culmb. T. I. S. 388. 7. Julius 1732. gedruckt.

22. November 1780. Dieſe Kirchenſtuhl-Ordnung ſoll alle zwei Jahre von den Kanzeln abgeleſen werden.

10. März 1788. 8. März 1797. Gedruckte Kirchſtuhl-Regiſter ſind im Waiſenhaus das Buch a 20. Kreuzer zu haben.

30. Junius 1741. Die Emporkirchen der Voigtländiſchen Ritterſchaft bleiben bei den Rittergütern als Pertinenzien.

Kirchweihen
beider Fürſtenthümer.

17. Februar 1797. 2. März 1798. Ansbach. 7. Februar 1798. Baireuth. Die Feier derjenigen Kirchweihen, welche ſonſt an einem der nunmehr eingeſtellten Feiertage gehalten wurden, iſt auf den jedesmaligen nächſtfolgenden Sonntag zu verlegen, die Haltung der dabei gewöhnlichen Märkte findet nur nach geendigtem Nachmittags-Gottes-Dienſt, welcher an ſolchen Tagen ſpäteſtens um 12. Uhr ſeinen Anfang nehmen muß, ſtatt.

7. Auguſt 1801. Ansbach 1. Sen. Werden die betreffenden Gemeinden ermahnt, die Andachts-Uibungen des Erndte-Feſtes nicht dem phyſiſchen Genuß der Kirchweihſchmaußereien aufzuopfern.

Klingelbeutel ſ. Einlagen.

Krankheiten.
Ansbach.

6. April 1796. Syn. A. 13. December 1797. Bei Ausbruch epidemiſcher Krankheiten ſollen die Landprediger ſogleich, wo ein Phyſikus in der Nähe iſt, dieſem, auſſerdem aber ſchleunigſt der Königlichen Kammer (Medicinal-Deputation) die Gefahr berichtlich anzeigen.

18. May 1798. Die Prediger ſollen den Gemeinden bei vorkommenden Gelegenheiten zweckmäßig vorſtellen, ſich zur Wiederherſtellung

ihrer Geſundheit der von den angeordneten Aerzten vorzuſchreibenden Mittel zu bedienen.

Gedruckte Inſtruction, wie man bey dem allgemein herrſchenden Scharlachfieber zu verfahren hat, iſt allen Pfarr-Aemtern zugefertigt worden, um ſie ihren Pfarrkindern bekannt zu machen. d. d. Berlin 5. September 1801. Ansbach u. Baireuth.

Kinder-Blattern ſ. Pocken.

L.

Landeshoheits-Gerechtſame, ſ. Kirchen-Gewalt.

Legaten-Gelder-Heimfälle ſ. Todes-Fälle.

Lehen, ſ. Gotthaus-Lehen-Güter.

Leichen.

Reglements. 27. November 1733. 22. Februar 1738. 2. December 1738. 19. Januar 1789. Ansbach. 27. März 1738. Baireuth.

Die Ertheilung eines Paſſes, zum Transport eines Leichnams in eine andere Parochie gehört nach dem a. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 463. zum Reſſort des Königl. Landes-Juſtiz-Collegii. Hievon iſt jedoch der Fall auszunehmen, da dergleichen Requiſitionen von auswärtigen Behörden angebracht werden, wo alsdann das Königliche Landeshoheits-Collegium ſich dieſer Sache zu unterziehen hat. 2. May 1800. Ansbach u. Baireuth.

Leichen-Predigten ſind nicht in freier Luft zu halten; mehr ſ. Beerdigung. 22. Auguſt 1800. Ansbach u. Baireuth.

Liturgie.

Iſt dem Geiſt der Zeit angemeſſen eingeführt und hiebei die liturgiſchen Formulare des G. K. R. Seiler zu Grunde gelegt, auch der Exorcismus bei der Taufe abgeſchafft worden. 11. April 1788. Ansbach. 24. März 1790. Baireuth. 1785. Ansbach. 11. Juny 1788. gedruckt Baireuth.

M.

Märkte ſ. Kirchweihen.

Militair.

Milit. Consist. Reglement d. d. Berlin 15. Juli 1750. Zweites Hauptſtück 1ſter Abſchnitt §. 1 verbunden mit der gedruckten Inſtruction für die ſämmtlichen Prediger in beiden fränkiſchen Fürſtenthümern den 25. October 1799.

Inſtruction für die ſämmtlichen Pfarrer in beiden Fürſtenthümern, über die Grenzen ihrer Parochialrechte und Befugniße in Hinſicht auf die Prediger bei den von Laurensſchen und Unruhiſchen Infanterie-Regimentern nach Maasgabe des Militair-Conſiſtorial-Reglements.

Zur Militair-Parochie des Regiments-Predigers gehören alle und jede den Etat des Regiments oder Bataillons formirende und von ihm abhängige Perſonen, als: Staabs- Ober- und Unter-Offiziers, Gemeine, kurz was zu dem Etat eines ſubſiſtirenden Regiments oder Bataillons und zu der Klaſſe wirklicher in Reih und Gliedern ſtehender Soldaten verfaſſungsmäſſig gerechnet wird, mit Einſchluß des Unterſtabes, Büchſenmachers, Büchſenſchifters, desgleichen des Stallmeiſters, der Fahnenſchmiede und des Regimentsſattlers bey der Cavallerie, dann deren Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde, (in ſo lang nemlich leztere ſich noch wirklich in den Dienſten ſolcher Militairperſonen befinden) ingleichen aller beurlaubten Soldaten, auch wenn ſie bürgerliche Nahrung treiben, und Bürger- und Meiſterrechte gewonnen haben. Hiervon ſind aber die abgedankten Soldaten ausgenommen, als welche der Regimentsprediger nie zu ſeiner Gemeinde rechnen, noch bei ihnen der Verrichtung geiſtlicher Handlungen ſich anmaßen kann: indem dieſe, zu Folge des Militair-Conſiſtorial-Reglements blos einem Garniſonprediger zuſteht, dergleichen es aber gegenwärtig in den beiden Fürſtenthümern nicht

giebt,

giebt, weil auch der Sub-Diaconus zu Culmbach, der den Gottes-Dienſt auf der Veſtung Plaſſenburg verſiehet, als eigentlicher Garniſons-Prediger daſelbſt nicht angeſehen werden kann. Ausgenommen jedoch zu Wülzburg, wo würklich ein Garniſonprediger angeſtellt iſt, als welchem denn auch in ſolchem Verhältnis, die in dem Militair-Conſiſtorial-Reglement beſtimmten Gerechtſame und Befugniſſe zuſtehen. Mit Ausſchluß dieſer abgedankten Soldaten alſo, dann der auf Werbeplätzen für andere, als die beiden Regimenter angeworbene und weiter zu transportirende Rekruten hat ein zeitlicher Regimentsprediger bei jenem vorhin recenſirten Perſonal alle kirchliche und pfarrliche Handlungen, als Taufen, Trauungen, Beerdigungen, und die Adminiſtration des Abendmahls, ſo wie auch den Unterricht der Jugend allein, und mit Ausſchluß der Civilparochien zu reſpiciren, und was die Civilprediger an den Orten, wo ſich der Regimentsprediger nicht aufhält, an dergleichen Actibus verrichten, iſt, als in ſeinem Namen geſchehen, anzuſehen.

Wenn ein Regiment in mehrern Garniſonen zerſtreut liegt und der Feldprediger die Kirchlichen Handlungen nicht überall ſelbſt verrichten kann, ſo können nach dem Reglement die Civil-Prediger die Taufen, und, nach erhaltenen Dimiſſorialien oder Erlaubnis-Scheinen vom Feld-Prediger, auch die Copulationen verrichten, allein dieſe Handlungen müſſen in Städten, wo mehrere Parochien ſind, in derjenigen Kirche verrichtet werden, in welcher der Feldprediger, wenn er das Regiment bereiſet, das heilige Abendmal zu halten pflegt. Vierteljährig werden dem Feldprediger die Protocolle von den dort vorgefallenen kirchlichen Handlungen in ſeiner Gemeinde zugeſendet, um ſie in das Kirchen-Regiſter des Regiments einzutragen. 5. November 1794.

Wenn

Wenn ein Regimentsprediger ſeine Gemeinde ins Feld begleitet, ſo gehöret alsdenn der zurückbleibende Theil ſeiner Gemeinde in Feſtungen, und wo ſich ein beſonderer Garniſon-Prediger befindet, zur Garniſon-Gemeinde. An denjenigen Orten, aber, wo dergleichen nicht iſt, halten ſich die zurückbleibenden Militair-Perſonen gaſtweiſe zu der Kirche, in welcher das Regiment ſeinen Gottesdienſt hatte. Die bei ſolchen Perſonen verrichtete Kirchliche Handlungen werden in die Civil-Kirchen-Regiſter eingeſchrieben, aber nach dem Einmarſch des Regiments dem Feldprediger die Protokolle mitgetheilt, damit er ſie auch ſeinem Kirchen-Regiſter einverleiben könne.

Füſilirs und Huſſaren haben der Regel nach, keine Feldprediger. Stehen ſie an einem Orte, wo ein Militair-Prediger iſt, ſo gehören ſie nach dem Reglement zu deſſelben Gemeinde. Iſt kein Militair-Prediger an dem Orte, und ſind mehrere Civil-Prediger daſelbſt: ſo halten ſie ſich zu einer beſtimmten Kirche und laſſen nach der daſelbſt eingeführten Ordnung die Kirchlichen Handlungen verrichten. Uiber die bei Militair-Perſonen verrichteten Actus ecclesiasticos werden beſondere Regiſter geführt, damit das Bataillon, wenn es etwa ſeine Garniſon verändert, dieſelben mit ſich nehmen kann.

Da die Civil-Prediger bei Militair-Perſonen nur die Stelle der Militair-Prediger vertreten, ſo können weder ſie noch ihre Küſter höhere Stol-Gebühren fordern, als das Reglement den Militair-Predigern und deren Küſtern beſtimmt.

18. December 1795. Dieſe Gebühren ſind:

	Thlr.	Gr.
1) Für eine Kind-Taufe, dem Geiſtlichen :	—	6
dem Küſter : : : : :	—	2

2) Für

	Thlr.	Gr.
2) Für eine Copulation : : : : :	1	—
Für eine Proclamation : : : :	—	6
dem Küſter : : : : :	—	8

Alles in Preuß. Currant, nemlich den Thlr. a 1. fl. 45. kr. gerechnet.

Wohingegen den Civil-Geiſtlichen, nach eben dieſem Reglement Abſchnitt III. §. IV. oblieget, die Kranken zu beſuchen, und ihnen auf ihr Verlangen das heilige Abendmal ohnentgeldlich zu reichen.

Wobey zugleich zu bemerken iſt, daß, da bei Militair-Perſonen vom geringen Stande, wenn ſie ſterben, keine öffentliche Leichen gehalten, ſondern ſolche in der Stille begraben werden, für ſolche in der Stille beizuſetzende Leichen, auch weder von dem Civil-Geiſtlichen noch von dem Küſter oder Schuldiener etwas gefordert werden kann.

Mit dem erſten Junius jeden Jahrs, werden Verzeichniſſe der die Parochial-Schule beſuchenden oder ſonſt in der Pfarrei ſich aufhaltenden Soldatenkinder an den Feldprediger eingeſchickt.

5. November 1794.
18. December 1795.

In Anſehung der dienſtthuenden Militair-Perſonen, welche zur Gemeine eines Feldpredigers gehören, und in abgeſonderten Garniſonen ſtehen, bleibt es bey der bereits ergangenen Vorſchrift, nemlich:

Declaration der Verordnung vom 18. September 1799. wegen der jährlichen Populations-Liſten.
d d. 29. September 1801. §. 3.

Die Civil-Prediger ſind verbunden, eine Liſte der Amtshandlungen, welche ſie bey dienſtthuenden Militair-Perſonen, die zur Gemeine eines abweſenden Feldpredigers gehören, und in abgeſonderten Garniſonen ſtehen, verrichtet haben, alle Vierteljahre an den Feldprediger, zu deſſen Gemeine jene Perſonen gehören, zu überſenden, und zwar muß dies jedesmal ſpäteſtens acht Tage

nach

nach Ablauf des Quartals, vom 1ſten Januar bis ult. März u. ſ. w. gerechnet, geſchehen.

Jede Unterlaſſung dieſer Vorſchrift wird mit Zwei Thaler Strafe geahndet, und es ſoll, wenn dergleichen Saumſeligkeit öfter vorkommt, auf jede Wiederholung die Strafe mit Drey Thaler ſteigen.

Damit aber deſſen Befolgung gehörig controllirt werde, ſo ſollen die Prediger von dem Uiberſendungs-Schreiben dieſer Liſten an den Feldprediger das Concept bei ihren Pfarracten behalten, und dabei die in jeder Liſte angeführten Fälle nach den Namen der Perſonen und Seitenzahl des Kirchenbuchs, wo ſie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inſpectoren und ſonſtige geiſtliche Aufſeher der Prediger ſind ſchuldig, ſich bei Reviſion der Kirchen-Bücher die Erfüllung dieſer Amtspflicht nachweiſen zu laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt in Zwei bis Fünf Thaler Strafe verfallen.

20. Januar 1797. Bei der Einzeichnung des Namens des Soldaten iſt jederzeit auch die Benennung des Regiments, Bataillons und der Compagnie, wozu er gehörig iſt, nöthig.

8. Januar 1802. Ansbach. Das Taxiſche Poſt-Amt iſt nach der Poſt-Convention verbunden, die Briefe und Paquets der Pfarr-Aemter, wenn ſolche mit deren Amts-Siegel verſiegelt und mit der Bemerkung: „Herrſchaftlich“ verſehen ſind, portofrei an den Feldprediger abzugeben.

NB. Das Heirathen der Officiere und die Legitimation unehelicher Kinder betreffend, ſ. Taufe und Trauung, unter welchen Rubriken überhaupt mehr vom Militair vorkommt; ſ. auch Populations-Liſten.

Monumente.

Auf deren Erhaltung ſoll bei Reparir- und gänzlicher Einreiſſung der Kirchen, Capellen ꝛc. ſorgfältigſt geſehen werden. 4. Julius 1771. 10. April 1780. Baireuth gedruckt.

Muſik.

Zu muſikaliſchen Aufführungen für Geld dürfen die Kirchen nicht gebraucht werden. 22. April 1803. Ansbach u. Baireuth.

Nähere Beſtimmung.

Auch reiſenden Orgelſpielern iſt dieſe Erlaubnis zu verweigern;

Die gewöhnlichen Kirchen-Muſiken ſind aber nicht darunter zu verſtehen.

Tanz-Muſik, ſ. Sonntags-Feier.

N.

Nachſiz.

A) Ansbach.

Die Wittwen oder unmündigen Kinder der Dechanten erhalten obſervanzmäßig den Nachſitz auf ein Jahr; der würklichen Senioren auf dreiviertel- und die Pfarrer- und Schuldieners-Wittwen ein halb Jahr.

B) Baireuth.

Die Wittwen der Superintendenten ein Jahr. Alle übrigen Wittwen einen halbjährigeu Nachſitz. 31. März 1769.

Der Nachſitz ſoll geſammten Kindern, auch ob ſchon eines oder mehr derſelben bereits verheirathet ſeyn möchte, zu gutkommen. 16. Februar 1743. c. c. Br. T. I. p. 466.

Nachſteuer.

Ansbach.

19. September 1796.

Die Communen, folglich auch Heiligen und Pflegen, welche die Nachſteuer, Abſchoß- und Abfahrts-Gelder rechtlich hergebracht haben, ſollen ferner dabei belaſſen werden, und zwar in der Art, wie es das a. L. R. II. Theil XVII. Tit. §. 175. 180. 182. vorſchreibt.

9. November 1802.
25. Januar 1803.

Dieſe Befugnis iſt bei den treffenden Kreis-Directorien nachzuweiſen.

O.

Obſignaturen.

A. G. O. Th. II. Tit. 5. §. 6. und 16.

Der Pfarr-Amtlichen Regiſtraturen in Sterbefällen ſind von den geiſtlichen Inspectionen qua Commiss. Consistorii vorzunehmen.

Officiers Heirathen und uneheliche Kinder ſ. Taufe und Trauung.

Ordination.

Inſtruct. f. d. Conſiſt. p. 10.

Die Ordination wird nur dann ertheilt, wenn des Candidaten Beſtimmung zu einem Amte oder Vikariat vorliegt.

Organiſation ſ. Collegia.

Ornat, ſ. Kirchen-Ornat.

P.

Patronats-Geiſtliche u. Schuldiener.

Ansbach.

Auf die Frage, wie es bei den neu incorporirten Patronats-Geiſtlichen, in Anſehung der Beſtellung eines Pfarr-Vicarii, des Nachſitzes und der Bevormundung gehalten werden ſoll? iſt folgendes verordnet worden: 20. April 1797.

I. Was die Anſtellung eines Pfarr-Vicarii, es ſeye nun zu Lebzeiten, oder nach dem Tode eines ſolchen Geiſtlichen anlangt, kann dieſe Anſtellung dem Kirchenpatron nicht beſtritten werden; Es darf aber kein Pfarr-Vicarius irgendwo im Königlichen Gebiet angeſtellt werden, er ſeye denn vom Königlichen Consistorio examinirt, und habe bei dem Ministerio die Ordination erhalten.

Iſt nach dem Tode eines Patronats-Geiſtlichen, wenn kein Nachſitz ſtatt hat, ein Pfarr-Vicarius anzuſtellen, ſo hat das Dekanat an das Königliche Conſiſtorium ſchleunigſt zu berichten, und ſodann zu gewärtigen, daß dieſes Collegium, wenn nicht binnen 4. Wochen von dem Kirchenpatron das Erforderliche dieſerwegen, unter den obengedachten Modificationen beſorgt worden iſt, aus der Zahl dieſſeitiger Candidaten einen Vicarium ernennen und an Ort und Stelle abſenden werde. In der Zwiſchenzeit, hat das Dekanat die Vorſehung zu treffen, daß die vakant gewordene Pfarre ſo lange durch die benachbarten Geiſtlichen verſehen werde.

Nimmt ſich der Patronats-Geiſtliche noch zu Lebzeiten einen Vicarium an, ſo kann das Conſiſtorium dieſes zwar, im Fall er hierzu triftige Gründe hat, geſchehen laſſen, er muß aber hievon

Anzeige erſtatten, und ein ſolches Subjekt auswählen, welches von hieraus iſt geprüft, nnd in Königlichen Landen iſt ordinirt worden.

Sollte jedoch die Ordination, nach vorgängigem Examen, allſchon außer Königlichem Gebiet anderswo geſchehen ſeyn, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie nicht wiederholt werden kann, noch darf. Doch hat in einem ſolchem Fall der Ordinatus Zeugniſſe ſeiner Geſchicklichkeit und ſeines Wohlverhaltens von derjenigen Behörde beizubringen, bei der er iſt examinirt worden.

Das bloße bei einer auswärtigen Behörde ausgehaltene Examen berechtiget zur Annahme eines Vikariats in Königlichen Landen noch keineswegs. Denn da auch nach ſolchem Examen die Ordination deſſelben hier geſchehen muß, ſo hat ſich ein ſolcher Candidat vor derſelben einem dieſſeitigen Tentamini oder Colloquio zu unterwerfen; welches ihm jedoch keine Koſten verurſachen ſoll.

Alles dies findet auch ſeine Anwendung, wenn ein Nachſitz vorhanden iſt, und die Wittwe oder unverſorgte Kinder, die den Nachſitz zu genießen haben, einen aus ſolchen Nachſitz-Einkünften von ihnen ſelbſt zu ſalarirenden Vicarium ſich annehmen. Was

II. die Regulirung des Nachſitzes ſelbſt betrifft, ſo ſtehet auch deſſen Ertheilung dem Kirchenpatron, als Kirchenpatron, zu, denn da der Patron für die Erhaltung der Kirche ſorgen muß, und bei Ermanglung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen verpflichtet iſt, ſo iſt es auch billig, ihm die Disposition über die Pfarr-Vakatur-Einkünfte, und die dahin gehörige Nachſitz-Regulirung zu laſſen. Was endlich

III. die Obſignatur und Inventur bei dem Tode eines ſolchen Patronats-Geiſtlichen, ſo wie auch die Bevormundung der von ihm unmündig nachgelaſſenen Kinder angehet, ſo eignet ſich dieſer Gegenſtand nur allein für Königliche weltliche Behörden.

Die Obſignatur der Pfarr-Amtlichen Regiſtratur gehört jedoch zu des Dekanats Incumbenz. Dieſes hat ſie demnach entweder ſelbſt gehörig zu beſorgen, oder ſolche Beſorgung einem der nächſtgelegenen Geiſtlichen aufzutragen. Wie ſolches geſchehen, iſt jedesmal ein beſonders Protokoll abzuhalten und an das Königliche Conſiſtorium mit Bericht einzubefördern.

Vorſtehende Verordnung weicht bei alt-incapitulirten Patronats-Pfarren darinn ab: daß wo der Patron nicht für die Erhaltung der Kirche ſorgt, ihm auch eben ſo wenig das Kirchen-Aerarium ſelbſt, als die Beſtellung des Vicarii, die Diſpoſition über die Pfarr-Vakatur-Einkünfte und die dahin gehörige Nachſitz-Regulirung überlaſſen werden darf. 8. September 1797.

Werden diejenigen Kirchen-Patronen, die Vikarien anzuſtellen das Recht haben, gemeſſenſt angewieſen, dieſes Recht nicht mehr ohne vorhergegangene Prüfung des Vikars bei dem Königlichen Conſiſtorio und deſſen Genehmigung, während eines Nachſitzes oder ſonſten in einer Patronats-Kirche bei Vermeidung der Abbietung deſſelben und dieſſeitiger Proſpicirung auszuüben. 22. Junius 1799.

In Gemäsheit d. a. L. R. Th. 2. Tit. 12. §. 25. iſt es hinreichend, wenn die von fremden Patronen berufenen Schulmeiſter ſich bei dem dieſſeitigen Dekanate (Superintendur) wegen ihrer Anſtellung legitimiren und nach vorgängiger Prüfung und Confirmation daſelbſt verpflichtet werden. Auch kann dieſe Prüfung unterbleiben, wenn der Beförderte ſich mit Zeugniſſen ſeiner Geſchicklichkeit und ſeines Fleißes ausweißt. Iſt letzteres der 6. October 1797. Ansbach. 23. October 1797. Baireuth.

Fall

Fall nicht, ſo zeigen die Dekanate den Ausfall der von ihnen vorzunehmenden Prüfung bei dem Königlichen Conſiſtorium an, welches hierauf die Confirmation Stampf- und Sportelfrei ertheilt.

Pfarr-Vacatur-Caſſe, ſ. Vacanzen, Vacatur.

Pflicht-Leiſtung.

A) Ansbach.

Eidlicher Revers der Geiſtlichen.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät von Preußen, mein allergnädigſter Herr, mich zum Dechant des ehrwürdigen Kapituls zu N. und Pfarrer daſelbſt (mich zum Pfarrer) (Kaplan) zu N.) zu ernennen allergnädigſt geruhet haben; als gelobe und ſchwöre ich, in dieſem (zweyfachen) Amte, der mir desfalls von Königlicher Kammer 2ten Senats als Conſiſtorium ertheilten gedruckten Inſtruction, welche ich geleſen und wohl durchdacht habe, nach allen darinnen enthaltenen Punkten, treu und gewiſſenhaft nachzukommen, und mich überhaupt ſo zu verhalten, wie es einem treuen und rechtſchaffenen Königlichen Diener, (Dechant) und Pfarrer gebühret.

So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum! Amen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Petſchafts. N. den

(L. S.) N. N.

B) Baireuth.

24. October 1800. Vorſtehende Pflicht-Formel nebſt der gedruckten Inſtruction iſt ſämmtlichen Superintenduren zugefertigt worden, um ſie bei

den

den ihnen von Zeit zu Zeit per modum commissionis zu übertragenden Verpflichtungen zu gebrauchen.

Die deutſchen Schul-Lehrer ſollen bei ihrer Verpflichtung mit Weglaſſung der von den meiſten geiſtlichen Inſpectionen dabei gebrauchten, nicht mehr paſſenden Formel blos auf die in ihren Beſtallungs-Dekreten bemerkte Pflicht aufmerkſam und ſie zur gewiſſenhaften Erfüllung derſelben durch ein Handgelübde an Eidesſtatt verbindlich gemacht werden. Das darüber aufzunehmende Protokoll iſt von dem verpflichteten Schulmeiſter unterſchreiben zu laſſen, und an das Königl. Conſiſtorium einzuſenden. 8. Januar 1802.

Pocken

als Anhang zu der Rubrik: Krankheiten.

10. Februar 1797.
23. März 1798.
10. September 1798.
28. März 1799.

A) Ansbach.

Sämmtliche Geiſtliche müſſen mit jedem Jahres-Schluß Pocken-Berichte an die Dekanate zur weitern Beförderung an die Königl. Medicinal-Deputation erſtatten. Auch wenn die Seuche nicht ſtatt fand, iſt dieſes kürzlich anzuzeigen. 3. December 1802.

Ferner ſollen ſie auf den Vorſchriftsmäſigen Gebrauch der Pocken-Tafeln ſehen und ſich deren Vertheilung und Aufbewahrung unterziehen. 8. Mai 1799. I. Sen. 24. Mai 1799. 22. Junius 1801. I. Sen. 10. Julius 1801.

Noch mehr aber ſind die ihnen anvertrauten Gemeinden bei jeder ſchicklichen Gelegenheit über die Wohlthätigkeit der Schuz- oder Küh-Pocken-Impfung zu belehren und Vorurtheile zu verdrängen zu ſuchen. 8. Mai 1801.

Auch iſt die Hirſchiſche Volksſchrift zu erklären. 21. Januar 1803.

Uibrigens haben die Geiſtlichen darauf zu ſehen, daß die Aeltern die Impfung nur von Aerzten und approbirten Chirurgen beſorgen laſſen, da, wenn es entfernten Gemeinden um die Koſten 11. September 1801.

21. Januar 1803.

zu thun iſt, auf desfallige Anzeige bei Königl. Medicinal-Deputation, dieſe gegen Diäten aus Königl. Kaſſen abgeordnet werden.

17. Junius 1803.

Iſt die Hirſchiſche Volksſchrift über dieſen Gegenſtand an die Prediger und Schullehrer zur Belehrung des Landmanns vertheilt worden.

21. October 1776.
8. Februar 1797.
25. April 1798.
12. September 1798.
28. März 1799.
28. April 1800.
8. Mai 1801.
11. September 1801.
6. Auguſt 1802.

B) Baireuth

Die mit Ende jeden Jahrs zu fertigenden Pfarr-Amtlichen Pockenberichte ſind durch die Superintenduren mit einer General-Tabelle an das Königliche Conſiſtorium einzuſenden.

Uibrigens ganz wie bei Ansbach.

Schema:

Tabellariſcher Pocken-Bericht

vom 1. Januar bis 31. December 18

Name der Pfarrei und dazu gehörigen Orte.	Zahl der		Zufällige Pocken.						Kuh-Impf-Pocken.		Ansteckung würde eingebracht und die Seuche dauerte.
			Kranke.	Geneſene.		Geſtorbene.					
	Lebendig Gebohrnen.	Uiberhaupt Verſtorbenen.	in Summa.	Vollkommen.	Mit Nachkrankheiten.	Von — bis zwei Jahre.	Von zwei bis acht Jahre.	über acht Jahre.	Geneſene.	Geſtorbene.	

Erinnerung.

Etwanige beſondere Bemerkungen, die in der Tabelle nicht Raum, oder keine Rubrik haben, theile man in beſondern Beilagen mit, und zwar ohne alle Formalitäten, jedoch mit deutlicher Anzeige, zu welchem Orte und Jahre dieſe Beilage gehöre und mit Unterſchrift des Verfaſſers. Vorzügliche Gegenſtände wün-

ſchens-

ſchenswerther Nachrichten, ſind: z. B. die Zahl der an Ort und Gegend noch übriger Pockenfähiger; das Verhalten der Einwohner gegen dieſe Noth; Fortſchritte oder Hinderniſſe der guten Sache ꝛc.

NB. Wo keine Pocken waren, bedarf es nur der kürzeſten Anzeige ohne dieſe Tabelle.

Populations- und Seelen-Liſten.

Ansbach und Baireuth.

Sämmtliche Prediger haben Populations-Liſten von Getrauten, Gebornen, Geſtorbenen, Confirmirten und Communicanten vom 1ſten Januar bis lezten December jeden Jahrs nach einem ihnen alle Jahre zugehenden Schema auf das genaueſte anzufertigen.

d. d. Berlin. 18. September 1799. 29. September 1801. gedruckt.

Aus dieſer Liſte der Civil-Prediger bleiben alle dienſtthuende Militair-Perſonen gänzlich hinweg, z. E. von der Veſte Plaſſenburg und von den Regimentern von Laurens und von Unruh, als welche durch die Feldprediger an den Feld-Probſt gelangen. Dagegen werden alle beurlaubte Soldaten, wie im Kirchenbuche, auch in der Liſte unter die Civil-Perſonen mit aufgeführt und bedarf es künftig bei den ſich auf Beurlaubte beziehenden einzelnen Handlungen nicht weiter der vom Civil- an die nächſte Garniſon- oder Feldprediger zu machenden Anzeige. Belangend die Militair-Corps welche keine eigene Feldprediger haben, und auch zu keiner beſtimmten Garniſon-Gemeinde gewieſen ſind, ſo haben die Civil-Prediger die aus dem hierüber beſonders zu führenden Kirchen-Buche anzufertigende Populations-Liſten nach eben dem oben angeführten Schema einzurichten und beizulegen.

Was die Liſten ſelbſt betrift; ſo geſchieht die ſchriftliche Ausfüllung der Rubrik zwiſchen den Worten „Populations-Liſte" — — und für das Jahr 18 - - " im Fall auch Handlungen bei Beurlaubten dabei ſind, alſo:

„Der Civil- und beurlaubten Militair-Perſonen, in der Civil-Parochie zu N zur N ſchen Inſpection gehörig."

Müſſen in Zukunft die Todgebornen durchgängig eben ſo wie die unzeitig gebornen Kinder, da ſie unter die Geſtorbenen gezählt werden, auch allemal unter die Gebornen mitgerechnet werden. Dieſemnach müſſen

a) In der Haupt-Liſte die Todgebornen mit ſummiret werden, und zwar alſo, daß wenn z. E. die Summe der gebornen Söhne oder Töchter 24 wäre, und darunter 2 Todgeborne, ſo müſſen unter den lebendgebornen ehelichen und unehelichen nur 22 aufgezählt und die 2 Todgebornen mit ſummiret werden, damit die Summe 24 herauskommt.

b) In den Verzeichniſſen D und E werden die Unzeitigen und doch lebend gebornen, von den Todgebornen unterſchieden und beſonders eingetragen, ſie mögen auch nur einige Stunden gelebet haben. Denn ſo wie ſie auch in dem Verzeichniſſe A unter die lebend gebornen einzutragen ſind, alſo muß ſolches auch in den Verzeichniſſen der Geſtorbenen nach dem Alter und nach den Krankheiten geſchehen, damit alle fünf Verzeichniſſe aufs genaueſte unter einander harmoniren.

Was die Confirmirten betrift; ſo ſind nur die dießjährigen unter dieſe Rubrik einzutragen, und die zum zweitenmal mit

den

den Kindern zum Abendmal gehenden Catechumenen unter die Rubrik: Communicanten aufzunehmen, und zwar alſo, daß wenn z. E. 34. diesjährige Confirmirte ſind, dieſelben nicht mit unter der Summe der Communicanten ſtecken dürfen, ſondern leztere exclusive der Confirmirten zu verſtehen ſind.

Die Summe beider wird alsdann addirt, und ſomit die richtige Zahl beider zuſammen ſicher erhalten.

Iſt zu bemerken, daß bei den Städten nur diejenigen Getrauten, Gebornen, Geſtorbenen, Confirmirte und Communicanten unter dieſe Rubrik einzutragen ſind, welche in den Städten ſelbſt wohnen, die in die Städte eingepfarrten Dorfſchaften aber ſind unter die Rubrik in den Dörfern, wohin auch die Marcktflecken gehören, einzuzeichnen.

Unter der im Verzeichnis der Getrauten befindlichen Rubrick: Abgeſchiedene, ſind ſolche Perſonen zu verſtehen, welche nach geſchehener Trennung ihrer vorigen Ehe ſich wieder mit einander ausgeſöhnt und im Laufe des Jahr's durch prieſterliche Trauung aufs neue ehelich verbunden haben. 5. Januar 1798.

Endlich haben die Decane, Superintendenten und Inſpectoren über die zu ihrem Sprengel gehörigen Pfarreien, (ſo wie die Juſtiz-Aemter des Fürſtenthums Ansbach über die in ihrem Amts-Bezirk liegenden katholiſchen Pfarreien) eine General-Tabelle und zwar über alle fünf Verzeichniſſe zu fertigen; vorher aber die Special-Liſten genau durchzuſehen und im Fall ſie Unrichtigkeiten entdecken, die ſie ſelbſt nicht heben können, dieſe zur ſchleunigſten Rectificirung an die Pfarr-Aemter zurückzugeben. 11. September 1801.

Die von den Predigern an die Inſpectoren einzuſendenden Liſten müſſen ſpäteſtens den 8. Januar eingehen, und dieſe lez-

tern ſchicken die ſämmtlichen Liſten ſo ab, daß ſie, und zwar die Ansbacher bei dem Königl. Conſiſtorio, die Baireuther bis auf weitere Verordnung bei dem Königl. Conſiſtorial-Rath und Superintendenten D. Kapp, den 20. Januar unfehlbar würklich ankommen.

13. September 1801.

Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten des durch Eſtafetten einzufordernden Rückſtandes.

23. Julius 1799. Ansbach.
15. Auguſt 1798.
3. October 1798.
9. Januar 1799. Baireuth.

Zur bequemern Einrichtung der Kirchen-Bücher und Erleichterung der vorſchriftsmäſigen Anfertigung der Jahres-Liſten iſt ein gedrucktes Schema vertheilt worden.

17. October 1800.
28. November 1800.
11. September 1801.
5. November 1802.
3. December 1802. Ansbach.
4. März 1803. Baireuth.

Da die Abſicht, die Volksmenge aus den Kirchen-Liſten zu beſtimmen, erſt durch die politiſche Arithmetik erreicht werden muß, und die wahre Anzahl aller im Staate lebenden Perſonen nur durch die wirkliche Zählung derſelben genau und zuverläſſig erkannt werden kann; ſo ſoll die Aufnahme der in beiden Fürſtenthümern befindlichen Menſchen durch Hülfe der Prediger und Schul-Lehrer geſchehen, weil nur durch deren Mitwürkung die höchſtmögliche Zuverläſſigkeit zu erreichen iſt. Es haben alſo ſämmtliche Prediger die Zahl der lebenden Perſonen in ihren Pfarreien mit Beſtimmung des Geſchlechts und der Familien nach folgendem

Schema

Schema

zur Aufnahme der Menſchen-Zahl in den Marktflecken, Dörfern, Weilern und Einzelnen durch die Schullehrer ꝛc.

Nahme des Dorfes N.
Weilers

Nummer des Haußes	Zahl der Familien in jedem Hauße	Männliche	Weibliche	Summa der männlichen und weiblichen Einwohner.	Anmerkungen
		z. E.			
	Dorf	Neu-	haus		
1	1	3	2	5	
2	1	4	2	6	
3	2	6	7	13	
4	1	1	2	3	
5	3	10	9	19	
	darunter	: 2 :	: : :	Emigrirte	
6	2	7	5	12	
	darunter	: 1 :	beurlaubter des Regi	Soldat ments N. N.	
	: : :	: 1 :	dienſtthuender	Soldat	
6 Häußer	10 Familien	31 Männliche	27 Weibliche	58 Einwohner	Summa.
		2 :	Emigran	ten	im Dorfe
		1 :	beurlaubter	Soldat.	Neuhaus
		1 :	dienſtthuender	Soldat.	
					vom Schullehrer N. den 31. December 18 : : aufgenommen.

durch die Schulmeiſter aufzeichnen zu laſſen, und ſie daher zu dieſem Geſchäfte genau zu inſtruiren. Dieſe Zählung iſt alſo zu veranſtalten, daß alle gegenwärtig im Lande anweſenden Menſchen, ohne Rückſicht ob Fremde darunter begriffen, oder Eingeborne abweſend, anzuſetzen ſind, und blos dabei zu bemerken iſt, wie viel dienſtthuende und beurlaubte Militair-Perſonen darunter begriffen ſeyen.

Auch muß bemerkt werden: woher die etwanigen Unterſchiede in der Häuſer-Zahl gegen die vorigen Tabellen kommen, und wovon ſich ſtarker Ab- oder Zugang bei der Seelenzahl wahrſcheinlicherweiſe ſchreibt.

Ferner müſſen die unter der Totalität begriffenen Ausländer, welche ſich nur auf eine unbeſtimmte Zeit im Lande aufhalten, noch beſonders, jedoch nur ſummariſch verzeichnet werden.

In den Städten geſchieht die Volkszählung nicht durch die Schullehrer, ſondern durch die Polizeibehörden, welche die Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammern dazu anweiſen werden.

Die Zählung der Juden geſchieht durch die Kreisdirectorien, und die Zählung der Einwohner der in ausherriſchen Pfarreien eingepfarrten Ortſchaften durch die Dorfſchultheiſen oder Gerichtsleute.

Aus den Specialtabellen der Schullehrer hat jedes Pfarramt für ſeinen Sprengel eine ſummariſche Tabelle,

Schema

Ort	Häuſer	Familien	Perſonen		Summa	Bemerkungen
			Männlich	Weiblich		
Neuhaus	6	10	31	27	58	darunter 2 Emigranten 1 beurlaubter Soldat. 1 dienſtthuender

und aus dieſen ſummariſchen Tabellen jede Inſpection eine General-Tabelle für ihre Diöces zu verfertigen, mit welcher die Tabellen der Pfarrämter und die Special-Tabellen der Schullehrer einzuſenden ſind.

Die Volkszählung geſchieht jährlich am 31. December und die dabei aufgenommenen Liſten ſind mit der Populatios-Liſte einzuſenden.

P.

Predigten

Die Prediger derjenigen Orte, an welchen am Sonntag Nachmittags nicht über die Epiſteln gepredigt wird, können über dieſelben ein Jahr um das andere und alſo abwechſelnd mit den Evangelien ihre Vormittägigen Religions-Vorträge halten. 29. Mai 1801. Ansbach u. Baireuth.

Proclamation, ſ. Trauungen.

Proſelyten, ſ. Religion.

Prüfungen

Prüfungen
der Predigt- und Schul-Amts-Candidaten.
1.) Theologiſche.
I. Tentamina pro licentia concionandi.

§. 1.

Inſtruction für die Conſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen d. d. Berlin. 12. Februar 1799. gedruckt.

Jeder Studioſus Theologiae, der in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigamte befördert werden will, muß ſich innerhalb eines Jahrs, nachdem er ſeine Univerſitäts-Studien vollendet hat, ſchriftlich in einer Vorſtellung ad regem bei dem hieſigen Ober-Conſiſtorio, oder bei dem Conſiſtorio der Provinz, in welcher er ſich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§. 16. Der Candidat muß ſich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugniſſe bei dem Inſpector, in deſſen Diöces er wohnt, melden, ſich demſelben ſo viel als möglich bekannt zu machen ſuchen, und ihm auch die etwanige Veränderung ſeines Aufenthaltes anzeigen.

§. 19. Kein Prediger in den Königl. Preußiſchen Landen ſoll bei Fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die Licentiam concionandi von einem Königl. Preußiſchen Conſiſtorio hat, für ſich predigen laſſen. Unbekannte Fremde, wenn ſie ſich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, ſoll niemand für ſich predigen laſſen. Wer auſſerhalb Landes die Licentiam concionandi erhalten hat, muß, um in Königl. Preußiſchen Landen predigen zu können, ſeine erhaltene Licenz bei einem der Conſiſtorien einreichen, welches ſodann nach Maaßgabe der Umſtände entweder eine neue Prüfung verordnen, oder die eingereichte Licenz beſtätigen wird.

Studioſi auf Univerſitäten dürfen keinen Verſuch im Predigen machen, wenn ſie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inſpector der Dioces zuvor gezeigt und deſſen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studioſus ſich gar zu häufig oder zu ſchnell hintereinander zum predigen melden, ſo hat der Inſpector ihm ſolches zu widerrathen und die öftere Approbation zu verſagen. Wer die Univerſität bereits verlaſſen hat, ſoll auch nicht eine von dem Inſpector der Dioces approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubnis dazu von einem Conſiſtorio bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Univerſität geweſen ſind, ſollen gar nicht predigen.

NB. Die hierüber vorhandenen ältern Provinzial-Verordnungen ſind ſchon Sub rubro: Candidaten aufgeführt.

II. Examina pro Ministerio.

§. 1.

Das Examen pro Ministerio findet nur ſtatt, wenn der Examinandus zu einer beſtimmten Stelle erwählt iſt.

Iſt die Stelle Königl. Collation, ſo erhält der Candidat, mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derſelben getroffen, zugleich von dem Conſiſtorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, ſich an einem feſtgeſetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu einem Privat-Patronate, ſo muß der Patron nach geſchehener Wahl, den Candidaten bei dem Conſiſtorio der Provinz präſentiren, und das Conſiſtorium beſtellt ſodann den Candidaten zum Examen.

Die Unſchicklichkeit, daß Privat-Patronen, anſtatt nach getroffener Wahl den Candidaten dem Conſiſtorio zum Examen zu präſentiren, demſelben die Vocation ausfertigen, ehe entſchieden iſt, ob er zum Predigtamte werde zugelaſſen werden, welches durch

ältere Verordnungen bereits bei Verluſt des Rechts, Vocationen auszuſtellen, verboten iſt, wird hiermit aufs neue unterſagt ꝛc. ꝛc.

§. 10.

Kandidaten, welche das Prädicat vorzüglich erhalten, ſind nach 8 bis 10 Amts-Jahren vom Conſiſtorio aus eigener Bewegung bei einer Vacanz in Vorſchlag zu bringen.

Die, welche das Prädicat mittelmäßig erhalten, ſind anzuweiſen, daß und wie ſie ſich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß ſie wenigſtens, ehe ſie zu einer weitern Beförderung gelangen können, ſich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inſpectoren.

§. 1.

Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geiſtliche Inſpection erhalten ſoll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inſpector ertheilt werden kann, im Conſiſtorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöces belegen iſt, ein Colloquium halten, welches auch in Anſehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inſpectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inſpection verbunden iſt, erhalten, hiermit von dem Colloquio diſpenſiret werden.

Blos, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienſte und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inſpection verbunden iſt, findet hiervon, nach dem Ermeſſen des Ober-Conſiſtorii, eine Ausnahme Statt.

2.) Prüfung der Schul-Candidaten.

13. November 1795. Syn. A. Ansbach.

Schul-Lokaten müſſen von der Königl. Conſiſtorial-Commiſſion tentirt und bewährt erfunden worden ſeyn.

Die

Die Competenten um Schulmeiſters-Stellen ſind von den Superintendenten nicht nur in den Wahrheiten der Heils-Ordnung genau zu prüfen; ſondern auch Schulkinder von ihnen active examiniren zu laſſen und der Befund im Protokoll zu bemerken. Dem Bericht muß ein von ihnen ſelbſt geſchriebenes Supplicat, der Freiſchein vom Enrollement, der Dienſt-Ertrag, Zeugniſſe und wenn Muſik erforderlich, ein Atteſtat des Organiſten beigelegt werden. 1. October 1783. 8. October 1794. Baireuth.

Auch iſt bei geringen Stellen zugleich anzuzeigen, ob die Competenten dazu einen Neben-Verdienſt haben. S. auch Patronats-Geiſtliche und Schuldiener.

Publication der Verordnungen von den Kanzeln.

Es ſind von nun an: 13. Auguſt 1796. Ansbach.

1.) Nur diejenigen Edikte, Verordnungen und Publicanda von den Kanzeln abzuleſen, in welchen, daß dieſes geſchehen ſolle, im Namen des Königs ausdrücklich befohlen iſt, und in dieſem Falle muß die Ableſung von dem, entweder durchs Dekanat (Superintendur) angewieſenen oder vom weltlichen Amte requirirten Geiſtlichen ſelbſt auf der Kanzel vollzogen werden, als welcher keineswegs den Kirchner oder Schulmeiſter dazu substituiren darf. 18. Auguſt 1796. Baireuth.

2.) Was die ältern Mandate betrift, ſo hat es bei der in den Provinzial-Conſtitutionen vorgeſchriebenen Vorleſung noch ſo lang ſein Bewenden, bis desfalls eine Abänderung getroffen wird.

3.) In Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder beſondere Umſtände nicht ein Anderes erheiſchen, ſind die weltlichen Behörden und Kollegien gehalten, dem Königl. Conſiſtorio die zum Vorleſen von der Kanzel beſtimmten neuen Ver-

18. October 1799. wiederholt. Baireuth.

ordnungen mit dem Anſuchen zuzuſenden, die Geiſtlichkeit hier-nach anzuweiſen.

4.) Alle übrige zur Publikation beſtimmte Civil- und andere Verordnungen haben die weltlichen Aemter, auf die jeden Orts herkömmliche Weiſe durch ihre Scribenten, Schultheiſen, oder Amtsdiener, bekannt zu machen, und der Geiſtliche iſt, nach Geſtalt der Sachen, auf Erſuchen des Beamten, blos verbunden, beim Schluſſe der Predigt dem Volke zu eröffnen, daß nach geendigtem Gottesdienſte die Publication einer herrſchaftlichen Verordnung erfolgen werde.

18. September 1797. Ansbach.

Alle den obbemeldten Verordnungen zuwider laufende Requiſitionen, auch wenn ſie ſich auf Reſolutionen der Königl. Kammer berufen ſollten, ſind ſogleich an die weltlichen Stellen zurückzuſenden.

5. October 1798. Ansbach.

Von keiner auswärtigen Stelle iſt irgend eine Verfügung, Publicandum ꝛc. anzunehmen, welches nicht durch die Atteſtation des treffenden Juſtiz- oder nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes des Kammer-Amts legaliſirt iſt.

Pupillen, ſ. Todes-Fälle.

R.

Rang-Ordnung.

A) Ansbach.

28. September 1797. K. Miniſt. 6. October 1797.

Dechanten ſollen den Rang vor den erſten Beamten; Prodechanten, Senioren und Camerarien nach den erſten und vor den zweiten Beamten haben. Zwiſchen den Pfarrern und zweiten Beamten ſoll die Dienſt-Zeit entſcheiden.

Schul-

Schul=Rectoren in Landſtädten, wenn ſie zugleich Adjuncti Miniſterii ſind, rouliren mit den Pfarrern, ſomit auch mit den zweiten Beamten nach dem Alter der Dienſt=Zeit; Denjenigen Rectoren in den Landſtädten aber, welche nicht zugleich Adjuncti Miniſterii ſind, wird ihr Rang nach den zweiten Beamten und Pfarrern und der Vorrang vor den zweiten Actuarien beſtimmt. — 27. December 1797. K. Miniſt. 5. Januar 1798.

Prodechanten haben auſſer den Synodal=Verſammlungen den Rang nach den Dechanten und vor allen übrigen Kapitularen. Bei den Synodal=Verſammlungen aber wird ihnen ihr Rang, wie den übrigen Kapitularen, durch die Anciennetät angewieſen. Die vom Königl. Collegio aufgeſtellten Dekanats=Verweſer gehen in der Verwaltung dieſer Verweſung den Juſtiz=Aemtern vor, nicht aber die Vikarien der Dekanats=Verweſer, wenn ſie nur von dieſen beſtellt ſind. — Anfragen u. Beſcheide.

Die Stellen eines Lehrers am Gymnaſio, Mittags=Predigers und Armen=Catecheten zu Ansbach begründen die Amts=Anciennetät eines Geiſtlichen.

B) Baireuth.

Superintendenten und Inſpectoren haben ebenfalls den Rang vor den erſten Beamten, Senioren und Camerarien nach den erſten und vor den zweiten Beamten. Pfarrer und Rectoren ganz ſo, wie unter Ansbach angeführt. — 28. September 1797. K. Miniſt. 11. October 1797. 27. December 1797. K. Miniſt. 3. Januar 1798.

Regiſtraturen.

A) Ansbach.

Gedruckter Plan zu Einrichtung der Pfarr=Regiſtraturen. — 1. März 1761.
Mehr hievon im lezten Abſchnitt.

Regiſtratur,

3. Januar 1732.
7. Januar 1734.

Regiſtratur, Repertorien und Kirchen-Bücher ſollen jedem neuen Pfarrer sub designatione in duplo übergeben und ein Exemplar von ihm beſcheint beim Dekanat verwahrt werden.

B) Baireuth.

30. October 1717.
3. Auguſt 1722.
3. Auguſt 1735.
20. Auguſt 1749.
5. September 1759.

Die Pfarr-Regiſtraturen ſollen in gehöriger Ordnung erhalten — die Concepte von Berichten und Protokollen fleißig collirgirt — und Repertorien darüber geführt werden.

30. März 1763.

Die Superintendenten haben von Zeit zu Zeit und bei jeder Gelegenheit Viſitationen derſelben vorzunehmen.

30. September 1769.
8. Februar 1771. gedruckt.

Alle ſich in den Regiſtraturen vorfindende Original-Urkunden ſollen zu Ergänzung des Archivs dahin geliefert werden.

Rechnungs- und Etats-Weſen.

A) Ansbach.

20. Januar 1798.

Gedruckte Inſtruction für ſämmtliche geiſtliche und andere milde Stiftungs-Kaſſen-Rendanten der Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth, die Verwaltung des Rechnungsweſens betreffend, ist allen Pfarr-Aemtern mit den Formularen zur Norm zugefertigt worden.

26. März 1798.

26. März 1798.

Sind Kirchenvorſteher aus den Gremiis der Kirchen-Geſellſchaften, die des Schreibenskundige und zugleich vermögliche mit liegenden Gütern verſehene Leute ſind und eine verhältnismäſige hypothekariſche Caution leiſten können aufzuſtellen. Die Mit-Aufſicht kommt jedem Orts-Geiſtlichen als erſten Kirchen-Vorſteher dermaſſen zu, daß wenn keine tüchtige Subjecte zu Pflegern vorhanden wären, in Subsidium der Geiſtliche ſich der Adminiſtration und Rechnungsführung zu unterziehen hat.

A. L. R. P. II. Tit. XI. §. 627.

Gefäll-

Gefäll-Reſte ſind nach Pflichten einzutreiben; was aber nicht einzubringen möglichſt iſt, kommt in einen Reſt-Verweiß, nach folgendem 9. September 1793.

Schema:

Resolutiones	I. An Geld Namen der Debenten und Ortſchaften.	Jahr.	Gegenſtand.	Reſt-Betrag. alte Reſte. fl.	kr.	neue Reſte. fl.	kr.	Summa totalis.	Bemerkungen.

welchen die Reſtanten mittelſt eigenhändiger Unterſchrift zu agnosciren haben.

Dieſer Reſtverweiß iſt nach Ablauf jeden Rechnungs-Jahrs unter Mit-Unterſchrift des Rechnungsführers in duplo mit Bericht zur Ratifikation einzuſenden.

Die bei Einſendung des ganzjährigen Caſſenextracts etwa nöthige Approbation der Etats-Uiberſchreitungen wird mit doppeltem Verzeichnis nach dieſem §. 4. der Rechnungs-Inſtruction. 17. Mai 1799.

Schema:

Rechnungs-Titel.	Etats-Satz. fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Plus Ausgabe. fl.	kr.	Raisons der Plus-Ausgabe.
VII. Auf Gebäu- und Flickwerk	13	13$\frac{1}{4}$	117	59	104	45$\frac{3}{4}$	Hier werden die Urſachen kürzlich angegeben.
		und	ſo	wei	ter		

eingeholt.

Die Pfarr-Aemter haben die Rechnungen abzuhören und darüber ein Protokoll, welches die Heiligen-Pfleger nebſt den Repräſentanten der Gemeinde mit zu unterſchreiben haben, abzuhalten. 14. December 1798.

§. 14. d. R. Inſtruction. 23. November 1799. 23. Mai 1800. ten. Dieſes iſt der Rechnung, welche am 15ten Juni oder längſtens 1ten Juli bei dem Königl. Conſiſtorio bei 6. Rthlr. unerläßlicher Strafe einkommen muß, beizulegen.

Circulare d. d. Berlin. 19. September 1801. Rechnungen, deren Einnahme 500. Rthlr. und darüber beträgt, gehen für beſtändig zur Königl. Ober-Rechnungskammer.

16. November 1795. Rechnungen ſollen mit Bericht an das Königl. Collegium und nicht mehr an die Regiſtratur oder Reviſion geſchickt werden.

16. Januar 1801. Mit den Rechnungs-Reviſoren darf in Dienſt-Sachen nicht correſpondirt werden.

22. Junius 1798. Sind die Nachweiß-Protokolle zu den Etats pro 17$\frac{98}{99}$ den Adminiſtrationen abſchriftlich hinausgegeben worden.

B) Baireuth.

20. Januar 1798. Gedruckte Rechnungs-Inſtruction mit ſämmtlichen Formularen haben alle Pfarr-Aemter zur Norm in Handen.

Circulare d. d. Berlin. 19. September 1801. S. unter Ansbach.

6. Junius 1798. 2. Auguſt 1799. Erinnerungen, die Rechnungen am 15ten Junius oder längſtens 1ſten Julius jeden Jahrs bei Vermeidung der geordneten Strafe einzuſenden.

8. November 1797. Ausgaben für Schmauſereien und unnöthige Zehrungen, haben in keinem Fall mehr ſtatt, und ſelbſt die Zuſammentragung und Reinſchreibung der Rechnung muß da, wo es der Kirche oder Stiftung jährlich an einem ausreichenden Uiberfluß fehlt, von den Geiſtlichen und Schulmeiſtern unentgeldlich geſchehen.

Correſpondenz mit den Reviſoren ſ. Ansbach.

17. Mai 1799. Bei der Einſendung der ganzjährigen Caſſen-Extracte, welche nothwendig in den erſten Tagen des Junius geſchehen muß, iſt zugleich berichtlich anzuzeigen, bei welchen Titeln Etats-

Uiber-

Uiberſchreitungen vorgekommen, warum ſolche unvermeidlich geweſen und wodurch ſolche gerechtfertigt ſind.

Sobald für ein pium corpus der Etat in Rheiniſcher Währung angefertigt und adprobirt iſt, ſo müſſen auch die Rechnungen, Caſſenbücher, Caſſen-Extracte, Baurechnungen, Quittungen und andere Belege in Rheinl. Währung gefertiget werden. 11. Januar 1803.

Die Amts-Urkunden, Pfarrlehenbücher und ſonſtige Documenten, ingleichen die Erbzinnsregiſter über die radicirten Erbzinſe und andere beſtändige Gefälle, nicht minder die in den Händen der Lehenleute der piorum corporum befindliche Gült- oder andere Abreichbüchlein, dürfen aber durchaus nicht in Rheinl. Währung abgeändert werden; ſondern es werden blos die Gefälle, wenn ſie gleich nach der Berechnung mit den Lehenleuten, in Fränkiſcher Währung eingehoben worden ſind, in das Caſſenbuch nach dem Rheiniſchen Werth übergetragen.

Die Nachweiſungen derjenigen unbeſtändigen Gefälle, die ſich wegen der nicht zahlbaren Brüche einzeln in rheiniſcher Währung nicht reduciren laſſen, ſind ferner in fränkiſcher Währung anzufertigen, und nur die Summe in rheiniſche Währung zu bringen, und nach erfolgter Juſtificatur in die Rechnungen zu übertragen.

Bei Taxationen der Grundſtücke rückſichtlich des Handlohns muß der bisherige fränkiſche Münzfuß, da wo die Taxatoren daran gewohnt ſind, beibehalten, und die Taxations-Protocolle darnach abgefaßt, die Summe der Taxe aber in rheiniſche Währung gebracht, hiernach das Handlohn berechnet, und alſo in die Rechnungen übergetragen werden.

20. November 1792.

So wie in der fränkiſchen Währung kein geringerer Bruch als ½ kr. in den Etats und Rechnungen angenommen wurde, eben ſo darf künftig bei der rheiniſchen Währung kein niedrigerer Bruch als ¼ kr., welcher zahlbar iſt, weder in den Etats noch in den Rechnungen und Nachweiſungen ſtatt finden, noch von den Rendanten, angenommen und von der Reviſion paſſirt werden.

Reiſe = Urlaub, ſ. Geiſtliche.

Religion.

Edikt d. d. 9. Julius 1788.
Extract allerhöchſter Cabinets Ordre vom 11. Januar 1798.

Die Religion muß Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Uiberzeugung ſeyn und bleiben, und nicht durch methodiſchen Zwang zu einem gedankenloſen Plapperwerke herabgewürdigt werden, wenn ſie Tugend und Rechtſchaffenheit unter den Menſchen befördern ſoll. Vernunft und Philoſophie müſſen ihre unzertrennliche Gefährten ſeyn, dann wird ſie durch ſich ſelbſt feſt ſtehen, ohne die Authorität derer zu bedürfen, die es ſich anmaßen wollen, ihre Lehrſätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen, und den Nachkommen vorzuſchreiben, wie ſie zu jeder Zeit und in jeden Verhältniſſen, über Gegenſtände, die den wichtigſten Einfluß auf ihre Wohlfart haben, denken ſollen.

14. Februar 1798.
12. October 1798.
Baireuth.

Die Prediger werden ermuntert, durch Lehren und Beiſpiel wahre Religioſität und Sittlichkeit zu befördern.

Anfragen und Beſcheide.

Ob der katholiſche Hinterſaſſe N. ſeinen ſeit 2 Jahren in der evangeliſchen Religion erzogenen Sohn, in die katholiſche Schule ſchicken könne?

Hierinn bleibe nach dem a. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 74. alles der Anordnung des Vaters anheimgeſtellt.

Auf

Auf eine Bitte des Katholiken N, daß ſein in der evangeliſchen lutheriſchen Religion erzogener Sohn im 12ten Jahre ſeines Alters mit andern Kindern zum heiligen Abendmal gelaſſen werden dürfe, erfolgte die Reſolution: daß derſelbe nach dem §. 83. l. c. ehe und bevor er das 14te Jahr zurückgelegt habe, nicht zum Abendmal gelaſſen werden könne.

Wenn ſich Proſelyten anmelden, iſt Bericht zu erſtatten.

Reverſe.

Ansbach.

Katholiſche Geiſtliche ſollen ohne Verwilligung des Pastoris loci nicht zugelaſſen werden, ihre Glaubens-Genoſſen zu providiren. Der von ihnen hierüber auszuſtellende Revers de non praejudicando et in similibus reciprocando iſt zu den Dekanaten in originali, von dieſen aber Abſchriften zu denen Ober- und Aemtern zu liefern. 29. December 1703. 11. Julius 1729. 8. Januar 1733. 27. Auguſt 1762. 17. Auguſt 1781.

Bei denen auf Königlichen Gebiet liegenden mithin Landeshuldigung geleiſteten katholiſchen Pfarrern ſoll diſſeits ſtatt der vorhin gedruckten Formulare, der Revers alſo ausgeſtellt werden: 14. October 1796.

Nachdeme mir Endes Unterzeichneten auf vorgängige Requiſition von der wohllöblichen Pfarre in N. aus Kirchennachbarlicher Vergünſtigung verwilliget worden, des N. zu N. als dortiger Imparochation zugethanenen Orts-Inwohners e. g. Kind zu taufen (oder die providirung des kranken N. nach proteſtantiſchem Religions-Gebrauch zu verrichten): So erkläre ich mittelſt dieſes, daß ſothaner Actus nicht allein denen der wohllöblichen Pfarre N. daſelbſt hergebrachten Pfarr-Rechten unpraejudicirlich und zu keiner Consequenz gerei-

chen — ſondern auch in dergleichen reciproquen Fall auf Requiſition von mir erwiedert werden ſolle.

Bei den Kirchen auſſer Gebiets iſt aber der Beiſaz: Fürſtlich Oettingiſch ꝛc. beizubehalten.

S.

Schein-Todte, deren Behandlung und Rettung der Verungluckten.

Edikt vom 17. Oct. 1776.
20. December 1776.
vom 19. Aug. 1793.
11. October 1793.
Edikt vom 15. Janr. 1798.
28. September 1798.

A) Ansbach.

Dieſes Edikt ſoll alle Jahr an einem paſſenden Sonntage von den Kanzeln verleſen — und überhaupt bei jeder ſchicklichen Gelegenheit dem Vorurtheile, als ob das Handanlegen an Schein-Todte und Selbſt-Mörder entehre, entgegengearbeitet werden.

9. Januar 1801.

11. Sept. 1775.
19. Aug. 1793.
Edikt vom 15. Jan. 1798.
25. März 1803.

B) Baireuth.

Den Geiſtlichen iſt zur Pflicht gemacht, obiges Edikt jährlich einmal und zwar am zweiten Sonntage nach dem Dreieinigkeits-Feſte von der Kanzel zu verleſen, und dieſes durch die von den Superintenduren einzuſendende Pfarr-Atteſte zu beweiſen.

17. Mai 1799.

Die Schullehrer haben es einmal in jedem Quartal den Schulkindern faßlich zu erklären, und die Prediger bei Einreichung der Conduiten-Liſten beſonders anzümerken, wie dieſem Befehl genügt worden ſey.

Schulen.

Schulen.

1.) Gymnaſia.

A) Ansbach.

Schul-Ordnungen. — 8. November 1692. 3. Auguſt 1736. gedruckt.

Des Beneficii alumnei ſollen ſich beſonders Muſikverſtändige Knaben zu erfreuen haben. — 23. Januar 1739.

Dieſes Beneficium muß bei dem Königl. Conſiſtorio geſucht werden. — 27. November 1795.

Keinem das Gymnasium ill. Carolo-Alexandrinum frequentirenden Schüler, er ſeye nun Oppidan, Koſtgänger, oder Alumnus, darf ohne der Eltern und respect. des Rektors Vorwiſſen etwas geborgt - Pfänder abgenommen oder verkauft werden, und iſt Verluſt der Anleihe und Strafe darauf geſetzt. — 3. Julius 1756. 8. Januar 1791. 10. Juny 1796.

Sind die öffentlichen Prüfungen bei den Rectorats-Schulen angeordnet worden. — 28. April 1797.

Die Abiturienten ſind zu ermahnen, das Kameraliſtiſche Studium nicht zu vernachläſſigen. — 19. September 1801. Ansbach u. Baireuth.

B) Baireuth.

Dem übertriebenen Hang zum Studiren ſoll Einhalt geſchehen. — 7. Junius 1775. 14. April 1783. gedruckt.

Gymnaſiaſten ſind vor Ordens-Geſellſchaften und ihren nachtheiligen Folgen zu warnen. — 7. Junius 1769. 16. Januar 1782.

Zu Programmen ſind vorzüglich Materien aus der Vaterlands-Geſchichte auszuwählen. — 21. April 1773.

2.) Land-Schulen.

A) Ansbach.

Die Kinder ſollen wenigſtens von Michaelis bis Oſtern zur Schule geſchickt werden. — 7. October 1704. gedruckt.

Auch

26. October 1714.
26. Julius 1776.
8. Auguſt 1800.

Auch im Sommer einige Stunden in der Wochen.

26. October 1714.

Das Schulgeld wirklich armer Kinder wird aus den Heiligen gereicht, jedoch den Schulmeiſtern kein Uibermaaß hierinn geſtattet, vielmehr bei zureichendem Einkommen der unentgeldliche Unterricht zur Pflicht gemacht.

22. Februar 1743. gedruckt.

Vorſtehende Ausſchreiben ſollen alljährlich am Sonntag vor Michaelis von den Kanzeln verleſen werden.

31. December 1799. Synod. Ausſchreiben.

Die Schul-Tabellen mit der Conduiten-Liſte über den Schulmeiſter nach vorgeſchriebenem Schema zu verbinden; ſ. Conduiten-Tabelle.

8. Auguſt 1800.

Kinder von 11. Jahren müſſen ſich unfehlbar bei dem Unterrichte der Catechumenen einfinden, wenn ſie im künftigen Jahr zum Genuſſe des heiligen Abendmals angenommen werden wollen.

18. December 1801.

Sind Schul-Präſenz-Liſten eingeführt worden, welche die Pfarr-Aemter bei jeder Gelegenheit zu perluſtriren und am Ende des Jahrs den Dekanaten zu übergeben haben.

29. October 1802.

Die Abtheilung der Schulkinder nach dem Alter auf dem platten Lande einzuführen zu ſuchen.

B) Baireuth.

29. December 1747. gedruckt.

Schul-Ordnung, alle Jahr 8. Tage vor Michaelis von den Kanzeln zu verleſen.

6. November 1748.
13. Mai 1754.

Modification, daß der Schul-Beſuch ſtatt Michaelis von Martini an, nachgelaſſen werde.

14. Mai 1776.
6. Auguſt 1777.
9. November 1796.

Uiber die Fähigkeiten und das Betragen der Schulkinder ſind von jedem Schulmeiſter zu der Zeit, wenn die Kinder zum Abendmal vorbereitet werden, Tabellen nach folgendem Schema zu fertigen und dem Pfarrer zu übergeben. Das Pfarr-Amt ſchickt ſolche ergänzt binnen 14. Tagen nach der Kinder-Communion an

die

die Superintendur und dieſe, nach vorheriger Durchſicht und Belobung der fleißigen Kinder, längſtens Dom. IV. post Trinitat. an das Königl. Conſiſtorium.

Schema

Namen des Schülers.	Name der Eltern und deren Stand.	Alter des Schülers nach dem Tauf-Buch.	Tag und Jahr des Anfangs des Schulgehens.	Was das Kind bis zu Ende des Jahrs erlernt.	Sitten.	Fähigkeiten.	Zum Abendmal gegangen. Beſtund. 1tes mal.	2tes mal.

Einführung der Schul-Präſenz-Liſten ſ. Ansbach. — 18. December 1801.

Die Abtheilung der Landſchulkinder nach dem Alter unter Mitwürkung der Kreis-Directorien einzuführen zu ſuchen. — 29. October 1802. 28. Januar 1803.

Kinder-Lehren ſollen fleißig gehalten und dieſe auch von Erwachſenen beſucht werden. — 24. October 1720. 19. November 1728. 9. Februar 1729. 12. November 1732 16. Auguſt 1769.

Schul-Bücher.

A) Ansbach.

Statt des Müzeliſchen ſoll der kleine Seileriſche Catechismus in den Schulen eingeführt werden. — 14. Junius 1776.

Auch der alte Catechismus, das iſt: eine kurze Summa chriſtlicher Lehre ſoll abgeſchaft und vor der Hand der Seileriſche gebraucht werden. — 4. Junius 1802.

Seilers Bibelwerk wird empfohlen. — 3. Januar 1783.

Fauſtl. und Schmerl. Geſundheits-Catechismus. — Synod. Ausſchreiben 1795.

Die Landſchulen ꝛc. empfohlen. — 19. Auguſt 1796.

B. Baireuth.

B) Baireuth.

16. September 1772. D. Seilers kurze Geſchichte der geoffenbarten Religion.

7. October 1772. — — Religion der Unmündigen.

7. Mai 1777. — — kleiner und hiſtoriſcher Katechismus.

4. December 1782. — — Bibelwerk.

4. December 1782. — — kleines bibliſches Erbauungsbuch.

17. April 1793. — — Buchſtabier- und Leſebuch.

— — allgemeines Leſebuch.

— — Schul-Gebete.

— — Schul-Lehrer-Bibel.

21. November 1787. Petermanns Folge der Brandenburgiſchen Regenten.

11. Februar 1789. Beckers Noth- und Hülfs-Büchlein.

21. August 1793. Unterricht über die Geſetze für die Einwohner der preußiſchen Staaten.

25. November 1795. Fauſtiſcher Geſundheits-Catechismus.

resp. empfohlen und angeſchaft.

Schulmeiſter.

A) Ansbach.

22. October 1601. 13. September 1611. Sollen Landeskinder ſeyn und nicht ohne Vorwiſſen des Conſistorii und Decani angenommen werden.

10. Auguſt 1717. 27. Auguſt 1762. Dürfen keine Kinder aus andern Kirchſpielen ohne Abfindung mit dem Schulmeiſter des Orts und Anzeige bei dem Dekanat annehmen.

8. Januar 1790. Syn. A. Den Schulmeiſtern wird verboten in Proceß-Sachen Schriftſteller abzugeben.

11. Januar 1791. Syn. A. Müſſen ihre Bittſchriften ſelbſt ſchreiben.

Zum Beſten der Landſchulmeiſter wird am Erndte=Feſte jeden Jahrs eine Kirchen=Collecte veranſtaltet, und dieſe 8. Tage vorher von der Kanzel verkündet. 1739.

Schulmeiſtern, die kein Brennholz zur Beſoldung haben, ſoll ſolches aus den Gemeind=Hölzern oder von den Eltern der Schul=Kinder den Winter über gereicht werden. 22. Auguſt 1736.

Schul=Lokaten müſſen von der Königl. Conſiſtorial=Commiſſion tentirt und bewährt erfunden worden ſeyn. 13. November 1795. Syn. A.

B) Baireuth.

Zur Bildung tüchtiger Schullehrer wird den Alumnen zur Pflicht gemacht, wöchentlich einige Stunden in den teutſchen Stadtſchulen zu informiren. 31. März 1790.

Winkelſchulmeiſter können ohne Vorbewußt des Superintendenten nicht angenommen werden. 15. November 1731.

Schul=Unterricht

über wichtige Stellen aus den Landes=Geſetzen und beſondere Gegenſtände.

A) Ansbach.

Die Jugend ſoll bei jeder ſchicklichen Gelegenheit mit den auf Vergehungen geordneten geſetzlichen Strafen bekannt gemacht und gegen die Uibertretungen zweckmäſig gewarnt werden. 19. Auguſt 1796.

Hiezu dient das Buch: Unterricht und Geſetze für die Einwohner der Preußiſchen Staaten.

Der Jugend ſind ſchädliche Früchte, Beere und Kräuter durch getreue Abbildungen kennbar zu machen. 15. December 1797.

B) Baireuth.

20. Mai 1789. Die Jugend ſoll vor der Gefährlichkeit mit Gewehren umzugehen gewarnt werden.

30. September 1795. Der 24ſte Titel der Polizei- und Feuer-Ordnung iſt der erwachſenen Jugend wenigſtens alle Viertel-Jahre auf eine faßliche Art zu erklären.

20. April 1796. Wegen der auf Vergehungen geordneten Strafen ſ. die Verordnung vom 19. Auguſt 1796. unter Ansbach.

Schuz-Geld-Erhebung.

Ansbach.

5. Januar 1802. Nach den bei den Cameral-Aemtern regulirten Sätzen und zwar:

Von einer Mannsperſon mit 1. fl. 30. kr.

— — Weibsperſon — — — 45. kr.

jährlich, ſollen auch die bei den Pflegkaſſen hergebrachte Schuz-Gelder künftig erhoben werden, dagegen es in Anſehung der dermaligen Schuz-Verwandten bis zu ihrem Abgange bei den bisherigen Sätzen bleibt.

Senioren ſ. Capitels-Sen.

Siegel.

1797. Alle Pfarr-Aemter in beiden Fürſtenthümern ſind mit Amts-Siegeln verſehen worden, für deren gute Aufbewahrung und Uibergabe an den Amts-Nachfolger jederzeit treulich geſorgt werden muß.

1800. Auch die ſämmtlichen katholiſchen Pfarr-Aemter haben dergleichen erhalten.

Sonntags-

Sonntags-Feier.

Juden dürfen nach geſchloſſenem Gottesdienſte, hohe Feſt-Tage ausgenommen, ihren Handel treiben. 9. Februar 1796. Ansbach. gedruckt.

Wird das Spielleuthalten und Tanzen an Sonntagen von 5 bis 11. Uhr Abends erlaubt. 25. Februar 1793. K. Miniſt.

Auf Buß- und Bettage und die Char-Woche darf dieſe Vergünſtigung nicht erſtreckt werden. 30. December 1795.

Iſt hiebei ſtreng auf Haltung der Polizei-Stunden zu ſehen, und haben die Prediger ihre Aufmerkſamkeit hierauf mit zu richten. 8. Julius 1803. Baireuth. 29. Julius 1803. Ansbach.

Sporteln.

A) Ansbach.

Die bisher bei Promotionen gewöhnlich geweſenen beſondern Douceurs ſollen nicht mehr gereicht werden. 26. Auguſt 1797. K. Miniſt.

B) Baireuth.

Sind die Vocations-Gebühren herabgeſetzt worden, und ſoll eine neue Verpflichtung nur dann Statt finden, wenn ſich die Dienſt-Obliegenheiten weſentlich ändern. 18. May 1798. Baireuth.

Stempel-Edict.

A) Ansbach.

Wurde an die Kirchen-Thüren affigirt, und die Gemeinden nach der Predigt darauf — und daß es in der Gemeind-Lade aufbewahrt wird — hingewieſen. 15. April 1797. gedruckt.

§. 5. Zu Taufzeugniſſen, Copulations- und Todtenſcheinen iſt, in ſo ferne die Impetranten nicht arm ſind, ein Stempel von 15. kr. rheiniſch zu nehmen. 30. Junius 1797.

5. April 1799. 23. Mai 1800. modificirt. Zu Atteſten, welche zu bloßen Rechnungs-Belegen, bei welchen mehr das Intereſſe Fisci, als der Privat-Parteien eintritt, dienen, iſt kein Stempel zu adhibiren, und ſollen dieſes die Aemter bei Requiſitionen um dergleichen Atteſte jedesmal expreſſe bemerken.

B) Baireuth.

Obiges Stempel-Edikt vom 15. April 1797. iſt auch der Baireuthiſchen Geiſtlichkeit zugefertigt worden.

Sterb-Fälle, ſ. Todes-Fälle.

Stipendia.

A) Ansbach.

21. Mai 1692. 1. Junius 1737. gedruckt. Stipendien-Ordnung.

30. Mai 1800. Ansbach u. Baireuth. Den Stipendiaten wird zur Pflicht gemacht, jedesmal die beſtimmte Zeit ihres Abzugs wo möglich noch vorher, allerwenigſtens aber in derſelben Woche, wo ſie die Univerſität verlaſſen, bei dem Königl. Conſiſtorio zur Anzeige zu bringen.

21. Januar 1803. Die Ansbacher Stipendiaten ſchicken ihre Quittungen und Atteſte unmittelbar an die Kaſſe ein.

B) Baireuth

a) Immediat-Stipendia.

Heilsbronner.

Stipend. Regl. vom 10. Februar 1748. gedruckt. Corp. Const. Br. C. Part. I. p. 546.

Jedem Stipendiaten wird ein Extract dieſes Reglements mitgetheilt.

5. October 1796. Die Beziehung einer auſſer den Königl. Staaten liegenden Univerſität zieht den Verluſt jenes Beneficii nach ſich. Die

Competenten

Competenten um das Schul-Stipendium müſſen das 15te Jahr zurückgelegt haben, und dieſes durch ein Taufzeugnis ausweiſen.

Receptur-Gebühren werden nicht mehr decourtirt.

Wegen des Abgangs der Stipendiaten ſ. u. Ansbach.

Die Quittungen über die halbjährigen Stipendien-Gelder ſind mittelſt einer beſondern Vorſtellung einzureichen. Stempel u beiden iſt nicht erforderlich. 21. Januar 1803.

b.) Privat- und Familien-Stipendia.

Baireuth.

Alle und jede Collatoren der im Lande fundirten Stipendien müſſen alljährlich und ſpäteſtens bis Michaelis die Liſten ihrer Stipendiaten mit Bemerkung der Univerſität auf welcher ſie ſtudiren, bei 10. Rthlr. Strafe dem K. Conſiſtorio einreichen. 22. Februar 1798. 12. März 1802.

Stol-Gebühren, ſ. Gebühren.

Synode.

A) Ansbach.

Auf den Grund der Kapitels-Ordnung vom 2. Junius 1565. wird alle Jahr eine Synode gehalten.

Die Synodal-Fragen werden nicht mehr jährlich, ſondern alle 2. Jahre um die Zeit des Pfingſt-Feſtes zur Beantwortung hinausgegeben. 29. April 1803. Ansbach u. Baireuth.

Dieſe Beantwortungen ſind bis Oſtern des folgenden Jahrs an die geiſtlichen Inſpectoren und von dieſen gegen Pfingſten an das Königl. Conſiſtorium einzuſchicken.

Die unmittelbare Einſendung wird den Pfarrern unterſagt. 19. Februar 1802. Ansbach u. Baireuth.

B) Baireuth.

B) Baireuth.

19. Januar 1801. Auch im Fürſtenthum Baireuth müſſen die Pfarrer die Synodal-Fragen auf obige Art beantworten.

T.

Taufe und Taufzeugniſſe.

A) Ansbach.

7. November 1704.
27. November 1733.
8. October 1739.

Gedruckte Ordnungen.

19. März 1802. Kinder chriſtlicher Aeltern, ſind längſtens 6. Wochen nach der Geburt zu taufen, und haben die Pfarr-Aemter Saumſälige zurecht zu weiſen, im fruchtloſen Fall aber dem Königl. Conſiſtorio Anzeige zu machen, um die Obervormundſchaftliche Behörde davon benachrichtigen zu können.

22. Mai 1778.
3. März 1797. Zu Haus- oder Privat-Taufen iſt keine Diſpenſation nöthig.

Nähere Beſtimmung.

Uneheliche Kinder werden von der Haus-Taufe nicht ausgeſchloſſen.

Bei der Eintragung unehelicher Kinder in das Tauf-Buch iſt ſich nach d. A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 487 — 491. zu richten, ſ. Kirchen-Bücher.

25. April 1783. Bei Noth-Taufen katholiſcher Kinder haben ſich die Hebammen nach der Kirchen-Ordnung zu achten.

1. Julius 1796. Unſchickliche Ausdrücke oder wohl gar beleidigende Ausfälle dürfen weder in den Kirchen-Büchern noch Taufſcheinen vorkommen.

In

In Abweſenheit des Pfarrers ſollen ſich ſeine Frau und Kinder nicht ermächtigen, Taufzeugniſſe auszuſtellen. 13. November 1795. Syn. A.

Mehrere kantonpflichtige Söhne eines Vaters ſind nicht auf gleiche Vornamen zu taufen, ſondern der Vater anzuweiſen, dem Sohne noch einen Tauf-Namen zuzulegen, der ihn von ſeinen Brüdern unterſcheidet. Canton. Regl. §. 51. 15. März 1799. 9. Januar 1801.

Cantonpflichtigen Handwerkspurſchen ſollen keine Taufſcheine ohne Erlaubnis der Obrigkeit ausgefertigt werden. Canton. Regl. §. 51.

Alle auſſer der Ehe erzeugte Kinder der Officiers und der Perſonen von Adel ſollen nie auf den Namen ihrer Väter, ſondern auf den ihrer Mütter getauft werden. 1. September 1798.

In den Pfarr-Amtlichen Taufſcheinen junger Edelleute muß enthalten ſeyn, ob ſie würklich in der Ehe gezeugt worden, oder ob im entgegengeſetzten Falle deſſen Legitimation erfolgt ſey? desgleichen muß ein ſolcher Taufſchein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Jede etwa aus ſolchem Taufſchein ſich ergebende Unwahrheit ſoll mit Entſetzung vom Amte beſtraft werden. 14. Mai 1799.

Dieſe Verordnung wurde dahin modificirt, daß Prediger nur verpflichtet ſeyn ſollen, überall, wo ihnen die Umſtände nicht ganz ausführlich bekannt ſind, anzudeuten, was ihnen davon wiſſend iſt. Die Strafe der Caſſation ſolle daher auch nur darauf haften, wenn ein Prediger in ſeinem Atteſte eine Unwahrheit für wahr ausgegeben hat. Um ſolches zu vermeiden, müſſe in jedem ungewiſſen Falle ausdrücklich bemerkt werden, daß angeblich, aber nach Ausſage dieſes oder jenes, das Kind ehelich gezeuget oder nachher legitimirt worden ꝛc. 20. September 1799.

Bei

Inſtruction vom 25. October 1799. wegen des Militairs.

Bei Kindtaufen vom Militair entſcheidet die Condition des Vaters ohne Unterſchied, der Täufling mag in oder auſſer der Ehe erzeugt ſeyn, und unangeſehen der Religionsverhältniße des Vaters, ſo daß in dieſen beiden Fällen der Feld- oder Regimentsprediger die Taufhandlung beſorgt, ſobald nur ausgemacht iſt, daß Pater partus der militairiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey.

B) Baireuth.

27. März 1738. 23. März 1740.

Gedrucktes Reglement.

19. März 1802.

Die Taufe neugebohrner Kinder darf nicht über ſechs Wochen verſchoben werden, wie unter Ansbach bemerkt.

10. Januar 1789.

Die nicht in locis parochiarum gebohrne Kinder ſollen bei ſtrenger Kälte in der Aeltern Wohnungen, wohin die Geiſtliche ſich zu verfügen haben, getauft werden.

14. Februar 1798.

In dieſem Falle ſind die Aeltern überhaupt zu ermahnen, ihre Kinder entweder im Hauſe oder doch wenigſtens erſt 14. Tage nach der Geburt taufen zu laſſen.

14. März 1731. 23. Februar 1735. 13. Julius 1796. 31. May 1799.

Bei der Taufe unehelicher Kinder ſind nie mehr als ein oder zwei Taufpathen bei 5. fl. fränk. Strafe zuzulaſſen.

18. April 1798. 10. October 1798.

Kinder unter 14. Jahren können nicht als Taufpathen angenommen werden.

Nähere Beſtimmung.

Dieſes Verbot hebt ſich, wenn Eltern oder andere erwachſene Beiſtände zugegen ſind, und die gewöhnlichen Fragen mit beantworten.

Canton Regl. §. 51. 29. Auguſt 1798. 31. März 1799.

Mehrere cantonpflichtige Söhne eines Vaters ſollen nicht auf gleiche Vornamen getauft ſondern die Väter erinnert werden, dem Sohne noch einen Taufnamen zuzulegen.

Die

Die Ausſtellung der Taufſcheine für cantonpflichtige Handwerkspurſche iſt ohne Erlaubnis der Obrigkeit verboten. Canton Regl. §. 51.

Wegen der Taufe und Taufſcheine junger Edelleute ingleichen wegen des Militairs überhaupt ſ. d. V. unter Ansbach. 1. September 1798. 24. Mai 1799. 20. September 1799.

Taufſcheine bei Eheſcheidungs-Prozeſſen zwiſchen armen Eltern mit minderjährigen Kindern ſind — ohne Stampf — und unentgeldlich auszufertigen. 14. März 1796.

Tauf- und Sterb-Atteſte für accisbare Perſonen und Schutz-Verwandte, dann auf Ausding ſitzende Unterthanen ſind ſogleich unentgeldlich auszuſtellen. 15. October 1794. 25. Julius 1798.

Todenkränze.

Ansbach.

Einführung der metallenen Todenkränze bei Kinder- und erwachſener ledigen Perſonen Leichen gegen Abgabe in den Heiligen von 15 — 20. kr. 4. December 1772. 20. October 1774.

Todes-Fälle.

A) Ansbach.

Wenn durch Abſterben eines Geiſtlichen oder Rektors der lateiniſchen Schulen der Fall einer Bevormundung eintritt oder die Regulirung eines Kinder-Vorauſes, welches bei dem Todesfall eines Ehegatten indistincte, ob der Lebende ad secunda vota ſchreitet oder nicht, beſtimmt werden muß, nöthig iſt, haben die Dekanate ſchleunigſt Bericht an das Königl. Pupillen-Collegium zu erſtatten. 29. Februar 1796.

Dieſes iſt auch von den Capitels-Geiſtlichen bei Todesfällen eximirter Eingepfarrten zu beobachten und dabei beſonders zu bemerken, ob ein Wittwer oder Wittwe, minorenne Kinder und 9. März 1796. 22. Junius 1799.

resp. aus zweierlei Ehen vorhanden ſind, auſſerdem ſie ſich der

8. Januar 1802. im a. L. R. Th. **II.** Tit. **XVIII.** §. 105. feſtgeſetzten Strafe ſchuldig machen.

23. Auguſt 1799. Von den Todesfällen nicht eximirter Unterthanen müſſen die im a. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 478 — 480. vorgeſchriebene Anzeigen zu rechter Zeit und gratis jedesmal den Juſtiz-Aemtern zugeſtellt werden.

Nähere Beſtimmung.

Auch auf die Patrimonial-Gerichte iſt dieſe Verordnung zu extendiren.

22. Junius 1799. Katholiſche Geiſtliche haben dem treffenden Juſtiz-Amte monatlich eine Liſte über die in dieſem Termin verſtorbene Perſonen ihres im Königl. Gebiet gelegenen Kirchſprengels, welche Kinder hinterlaſſen haben, einzuſenden.

Todesfälle der Geiſtlichen, ſ. Vakanzen.

2. Julius 1799. Sterb-Fälle der Pfarr- und Schulmeiſters-Wittwen auch hinterlaſſener lediger Töchter, welche Penſionen aus den Conſiſtorial-Caſſen genieſen, müſſen die Pfarr-Aemter ſogleich der Conſiſtorial-Rendantur bekannt machen.

29. May 1801. Wenn Apotheker, Accoucheurs, Chirurgen, Hebammen ꝛc. ſterben, iſt ſogleich den treffenden Phyſikaten Anzeige zu machen.

B) Baireuth.

a. L. R. Th. II. Tit XI. §. 478. 479. 480. Tit. XVIII. §. 6 — 27. 7. September 1796. Die Prediger haben diejenige Sterbfälle, wo die hinterlaſſenen Kinder oder ſonſtige Erben, wegen Minderjährigkeit, Wahn- oder Blödſinnigkeit, oder aus andern geſetzlichen Gründen bevormundet werden müſſen, bei derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte, längſtens binnen 8. Tagen vom Tag des Todes an, anzuzeigen.

Iſt

Iſt aber die Behörde dem Pfarrer unbekannt, oder auſſerhalb der Provinz, ſò hat er die Anzeige dem nächſten Gerichte in gleicher Friſt zu machen.

Zu dieſer Anzeige iſt ſowohl der Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geſchieht, verpflichtet.

Zu den Eximirten, die ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei Königl. Regierung haben, wo alſo die Anzeige bei dem Königl. Pupillen-Collegio geſchehen muß, gehören: z. B. Geiſtliche und weltliche Beamte, auch diejenigen neu ernannten Förſter, welche bisher Wildmeiſters-Stellen gehabt haben. 14. October 1797. 6. September 1797.

Am Schluße des Jahrs ſind durch die Superintenduren vollſtändige Verzeichniſſe der im Laufe deſſelben ſich bei den Pfarreien ereigneten und von dieſen der Civil-Behörde angezeigten Fälle zum Königl. Pupillen-Collegio einzuſenden.

Trauer-Reglement

de dato Berlin den 7ten October 1797.

In Abſicht der Familien-Trauer der Königlichen Vaſallen und Unterthanen, ohne Unterſchied des Ranges und des Standes, wird hierdurch folgendes feſtgeſetzt: 7. October 1797.

1.) Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Groß-Aeltern, Schwieger-Aeltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6. Wochen lang; die erſten 14. Tage bei Adelichen mit Pleureuſen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſetzt werden.

2.) Univerſal-Erben und Legatarien haben die Freiheit, erſtere 6. Wochen, letztere 8. Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3.) Kinder, Stief-Aeltern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen blos mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopf, drei Wochen lang betrauert.

4.) Um Perſonen von entfernterer Verwandtſchaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre ſterben, wird überall keine Trauer angelegt.

5.) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die ſchwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livrée- und übrigen Domeſtiken beiderlei Geſchlechts, wird gänzlich unterſagt. Auch wird hiedurch das ſchon in dem Edict vom 20. Mai 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domeſtiken zur Trauer kein Geld, noch ſonſt etwas, gegeben werden ſoll.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

Die Uibertreter dieſes Reglements ſollen nach Befinden der Umſtände zu einer Strafe von 5 bis 50. Rthlr. verurtheilt werden.

Extract Königl. Deklaration an die geſammte Ritterſchaft des Fürſtenthums Baireuth. 10. Auguſt 1801. §. 26. e.

Die Kirchentrauer, das Behängen der Kanzeln, Altäre, Kirchſtühle, Orgelwerke können nach dem Trauer-Reglement vom 7. October 1797 nicht ſtatt finden.

Trauungen verlobter Perſonen.

1.) Kirchliches Aufgebot.

A) Ansbach.

A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 138 bis 166.

Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie 3. Sonntage hintereinander geſchehen. Wer nur zwei- für dreimal aufgeboten ſeyn will, muß die Diſpenſation dazu bei der dem Pfarrer der Braut vorgeſetzten Obrigkeit (dem Königl. Conſiſtorio) nachholen; und wenn das Aufgebot nur ein für allemal geſchehen ſoll, die Diſpenſation bei Hofe (dem hohen Geiſtlichen Departement in Berlin) ſuchen. 15. Julius 1796. 13. Januar 1797. Syn. A.

Gänzliche Diſpenſation von dem öffentlichen Aufgebote findet aber nicht ſtatt. 18. December 1797. K. Miniſt. Publ.

Auch Perſonen, welche ſchon vorher einander beigewohnt haben, müſſen aufgeboten werden, ohne jedoch Ausdrücke, ihre anticipirte Lage anzudeuten, zu gebrauchen. 12. Mai 1797.

Aufgebot des Geſindes §. 142. l. c. und Tit. 11. §. 275.

Gegenwärtige Parochie heißt: Pfarre wo ſie ſich jetzt als Dienſtboten aufhalten.

Aufgebot der Fremden §. 143. 144. 145. l. c.

Erklärung des §. 145.

Wenn ein Menſch, welcher ſeiner Geburt nach ein Fremder iſt, ſich in Königl. Lande begibt, daſelbſt länger als ein Jahr aufhält und ſich ſodann wirklich niederläßt; ſo iſt, ſelbſt wenn die Verheirathung unmittelbar nach dem Etabliſſement erfolgt, ein Aufgebot in der Parochie ſeines Geburts-Orts keineswegs erforderlich. K. Juſt. Miniſt. 11. Julius 1796.

S. Stengels Beiträge zur Juſtizkenntnis der Preußiſchen Staaten, Band 4. S. 318. 319.

Ohne

Ehe Art. §. 16. 17. 14. Auguſt 1782. gedruckt. 29. September 1785. gedruckt. 11. November 1785. 18. Junius 1801. I. K. Gen.

Ohne Atteſt des Juſtiz- und Kammer-Amts, daß kein Impedimentum canonicum et legale vorhanden ſei, darf nicht zur Proclamation der Unterthanen oder Schuzverwandten geſchritten werden, und ſollen ſich Beamte in Ausſtellung derſelben nicht ſäumen.

§. 146. l. c.

Die Originalia gerichtlich gefertigter Heirathsbriefe ſind für das Amtliche Atteſt, welches die Verlobten nach den Verordnungen dem Pfarr-Amte vorzuzeigen haben, anzunehmen, daß der Heirath ein Impedimentum civile nicht im Wege ſtehe.

1. März 1799.

Eigenherrſchaftliche Conſenſe zu Trauungen ſind ganz ungültig.

6. Januar 1801. Ansbach u. Baireuth.

Kein Königl. Civil-Officiant darf eher aufgeboten noch weniger getraut werden, als bis er die hiezu erforderliche ſchriftliche Erlaubnis des ihm vorgeſezten Chefs dem Pfarr-Amte vorgezeigt hat.

27. März 1801.

Hierunter ſind nur ſolche unmittelbare Königl. Diener, welche aus Königl. Caſſen beſoldet werden, und deren Wittwen alſo im Penſionsſtande die Unterſtützung nur aus Königl. Caſſen erhalten können, zu rechnen. Den Magiſtrats-Perſonen muß es überlaſſen bleiben, ihre Mitglieder und Unterbediente aufzufordern, durch Beitritt zur Wittwenkaſſe ihren Wittwen ein Auskommen zu ſichern, auf den Fall ſie deſſen aus eigenem Vermögen nicht gewiß ſind.

17. April 1801.

Alle Prediger und Schuldiener (jedoch mit Ausſchluß der Schullehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten bei den Elementar-Schulen) haben ſich ehe ſie heirathen, bei dem Präſidenten des vorgeſeßten Landes-Collegii zu melden und zu erklären: ob ſie ihre künftige Ehefrau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaft zu Berlin einkaufen wollen, im verneinenden

neinenden Fall aber einen Revers auszuſtellen, daß ihre einſtige Wittwe auf eine Königliche oder aus einer Königlichen Kirchen- oder ſonſtigen Kaſſe eines Königl. Inſtituts zu reichende Penſion (auſſer denen aus beſondern etwaigen Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkaſſen) Verzicht leiſten, nach welcher Erklärung ſelbigen alsdann die Erlaubnis von dem Präſidenten unentgeldlich ertheilt werden ſoll.

Nähere Beſtimmung.

Dieſer Revers muß im Namen beider Verlobten mit Rückſichtnahme auf obige Verordnung verabfaßt und von ihnen unterſchrieben ſeyn, hindert übrigens den künftigen Beitritt zu dem Wittwen-Inſtitut keineswegs, ſ. Wittwen.

Cantoniſten ſollen nicht eher getraut werden, als bis von denſelben ein gültiger Copulations-Schein beigebracht worden. Dieſer Schein muß in den Immediat-Städten von dem Magiſtrat und Stadtgericht gemeinſchaftlich — in denjenigen Immediat-Städten und Marktflecken aber, wo keine eigene Juſtiz — und Polizei-Burgermeiſter angeſtellt ſind, ſo wie auf dem platten Lande von dem betreffenden Juſtiz- und Kammer-Amt gemeinſchaftlich und endlich in Mediat-Städten und Dörfern, wo den Grundherrſchaften die Schriftſäßigkeit zugeſtanden iſt, von dem Patrimonial-Gerichtshalter allein ertheilt und ausgeſtellt ſeyn. Wornach ſich auch diejenigen Geiſtlichen auſſerhalb Gebiets, von welchen Eingepfarrte auf dieſſeitigem Gebiet ſich befinden, zu achten haben.

11. Mai 1798.
13. März 1801.

Ein Soldat braucht nirgends anders proklamirt zu werden, als bei ſeinem Regimente, doch muß er darthun oder eidlich beſtärken,

Milit. Consistor. Reglm. vom 15. Julius 1750. Abſchnitt 5. §. 7.

ſtärken, daß er nicht würklich ſchon verheirathet, oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobet ſey. Die Braut aber muß auch in der Kirche proclamiret werden, wozu ſie bisher gehöret hat, und ſo ſie aus einem andern Ort her iſt, muß daſelbſt ihre Proclamation geſchehen, und ein Atteſt gefordert werden, es ſey dann, daß ſie bereits drei Jahr von ihrer Heimath weg geweſen, oder eidlich beſtärken kann, daß ſie nicht verlobet oder verheirathet ſey.

Nähere Beſtimmung.

Es kommt hiebei nicht darauf an, ob und wie lange er an einem andern Orte als Beurlaubter oder Commandirter ſich aufgehalten hat.

5. Mai 1797. Auf eine Anfrage.

Aufgebote können auch an den Sonntagen des Advents und der Faſten vor ſich gehen.

B) Baireuth.

13. März 1797.

Werden die Verordnungen des A. L. R. Theil II. Tit. 1. §. 139. 152 und 153. bekannt gemacht ſ. Ansbach.

Uibrigens ganz die unter Ansbach aufgeführten, ſich auf das K. Land-Recht und Milit. Consistor. Regl. gründende Verordnungen.

2.) Trauungen.

A) Ansbach.

6. Julius 1798.

Die Obſervanz, daß die Trauung dem Pfarrer des künftigen Wohn-Orts der beiden Verlobten, oder wo künftig der Rauch aufgeht, gebührt, ſoll vor der Hand beibehalten werden.

15. December 1797. Synod. Aus. a. L. R. Theil 2. Tit. XI. §. 428.

Gegen Erlegung der Stol-Gebühren ſoll es den Verlobten unbenommen ſeyn, ſich in einer andern innländiſchen Parochie trauen zu laſſen und iſt die Pfarr. Amtliche Einwilligung zu errtheilen.

Die

Die Copulation der Perſonen ungleichen Alters iſt erlaubt ſ. Ehe-Diſpenſationen. 19. May 1792. gedruckt.

Trauung der Wittwer darf vor Regulirung des Vorauſes für Kinder erſter Ehe nicht unternommen werden. 13. Februar 1699. 29. November 1702. 16. December 1720. 19. May 1775. 3. Junius 1785. 13. Januar 1797. Syn. A.

Ehen geſchiedener Perſonen, wenn ſie nicht binnen 9. Monaten mit einander wieder beginnen, müſſen erſt nach vorgängigem Aufgebot — auf jedem Fall aber durch prieſterliche Einſegnung in der Stille gültig gemacht werden. 5. Januar 1798.

Copulation Minderjähriger ohne Einwilligung der Aeltern und Vormünder, ſ. A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 45-49. 23. Mai 1785. gedruckt.

Copulation der Ehebrecher, ſ. §. 25 — 29. l. c. 3. Julius 1782.

Bettler und Vaganten ſollen nicht getraut werden. 29. Februar 1792.

Nach Th. II. Tit. XI. §. 437 — 439. des allgemeinen Landrechts gebührt, wenn der Bräutigam der militairiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, die Trauung dem Feld- oder Garniſon-Prediger, und zwar ohne Unterſchied der Religionspartheì, zu der ſich der Bräutigam bekennet; wenn aber der Bräutigam zum Civilſtande und nur die Braut zum Militairſtande gehöret, ſo gebühret die Trauung dem Civilprediger. Inſtruction vom 25. October 1799. wegen des Militairs.

Jedoch mit der Modification, die das hier landübliche Herkommen erheiſchet, daß, zu Verhütung alles Streites zwiſchen den Civilpredigern ſelbſt die Trauung an dem Orte und von dem Pfarrer verrichtet werden muß, in deſſen Sprengel ſich die Verlobten niederlaſſen; doch dürfen ſie auch, wenn ſie dieſem, als Parocho ordinario, die Jura Stolae entrichtet haben, anderwärts und von einem andern Civilprediger, oder auch von dem Feld-

prediger, als dem Pfarrer der Braut, praevia dispenſatione der hierzu befugten Stelle, copulirt werden.

15. Februar 1799. Soldaten-Söhne der Ausländer und derer, die unter dem effectiven Stand bei der Fahne als Ausländer geſetzliche Dienſte verrichten, von ihren Garniſonen entfernt Profeſſionen erlernen, oder ſonſt, um ihr Brod zu ſuchen, im Lande herumſtreifen, ſollen weder proklamirt noch copulirt werden, bevor ein ſolches Subject nicht den Conſens dazu von ſeinem Regimente beigebracht und dem Königl. Conſiſtorio vorgelegt hat.

6. Mai 1803. Rekruten ſind mit einer mitgebrachten Weibsperſon alsdann zu trauen, wenn deshalb die Requiſition des Werb-Officiers an das Pfarr-Amt ergangen ſeyn wird.

22. Junius 1799. Katholiſche Geiſtliche ſollen keinen Unterthanen oder Schuz-Verwandten ohne Vorzeigung eines Amtlichen Erlaubnisſcheins trauen.

Auf Anfragen. Stille Copulationen ohne Muſik und Tanz können, da ſie zu den kirchlichen Handlungen gehören, auch in der Charwoche vorgenommen werden.

Wegen des Zuſammenwohnens ungetrauter Perſonen.

Es ſteht der geiſtlichen Behörde, da, wo die Straf- und Zwangs-Geſetze aufhören, auch keine Gewalt weiter zu Gebote um die Menſchen zur Tugend zu zwingen.

B) Baireuth.

11. October 1736.
20. Junius 1798. Die Obſervanz, daß die prieſterlichen Copulationen an dem Ort, wo der Bräutigam ſein Domicilium hat, geſchehen ſollen, iſt vor der Hand beizubehalten.

Nähere Beſtimmung.

Gegen Bezählung der herkömmlichen Stol-Gebühren bei dieſer competenten Stelle, kann die Trauung unbedenklich auch von dem Pfarrer des Domicilii der Braut verrichtet werden.

Copulationes

Copulationes ohne Einleitſchein ſind bei Strafe der Caſſation verboten. 4. November 1789.

Bettler und Vaganten ſollen bei Vermeidung der den Pfarrern zur Laſt fallenden eigenen Suſtentation nicht getraut werden. 17. Auguſt 1791.

Ehebrecher, ſ. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 25 — 29 und 949. 8. Mai 1781.

Cantonpflichtigen iſt das Heirathen unbedenklich zu geſtatten, da dieſes keine Befreiung vom Militair-Dienſte bewirkt. 19. December 1792.

Soldaten-Söhne der Ausländer ꝛc. ganz wie die Verordnung für Ansbach vom 15. Februar 1799. 1. März 1799.

Der Rekruten ſ. Ansbach. 6. Mai 1803.

U.

Univerſitäten.

Inauguration der Univerſität Erlang. 19. Auguſt 1743.

Kein Studiosus Theol. ſoll zum Examen zugelaſſen werden, der nicht ſein Triennium academicum abſolvirt hat und ſich dieſerhalben mit glaubwürdigen Attestatis ſeiner Lehrer von einem Semestri zu dem andern legitimiren kann. 29. November 1770. 30 Junius 1772.

Dürfen Landeskinder, wenn ſie befördert zu werden wünſchen, einzig und allein auf innländiſchen Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen ſtudiren, und durchaus ohne allerhöchſte Erlaubnis keine Ausländiſche frequentiren. 14. März 1797. gedruckt.

Dieſe Erlaubnis muß wenigſtens ein Vierteljahr vorher nachgeſucht und in der Bittſchrift die Urſachen, ſo wie die Vortheile, die bei Willfahrung des Geſuchs zu erwarten, genau detaillirt und beſcheint werden, damit an die höchſte Be- 4. Junius 1802.

 hörde,

hörde, welche dieſe Erlaubnis allein zu ertheilen hat, berichtet werden kann.

Urlaub, ſ. Geiſtliche.

V.

Vacanzen, Pfarr-Vacatur-Caſſe.

Ansbach.

Synod. Ausſchreiben.
5. Februar 1745.
1. October 1748.
4. März 1757.
8. Januar 1765.
13. November 1795.

Pfarr-Vakanzen haben die betreffenden Dekanate ſchleunigſt und wenn keine Gelegenheit vorhanden iſt, per expressum anzuzeigen.

Wenn kein Nachſitz ſtatt findet oder dieſer geendigt iſt, fließen die Revenüen der im Laufe des Jahrs ſich erledigten Pfarr-Stellen, zu deren Wiederbeſetzung am Ende deſſelben der Vorſchlag geſchieht, in die zu Unterſtützung gering beſoldeter Prediger und Schul-Lehrer etablirte Vakatur-Caſſe.

. Auguſt 1797.
März 1798.

Nach dieſen Ausſchreiben ſollten die vakanten Pfarren durch die nächſtgelegenen Geiſtlichen unentgeldlich verwaltet und der Caſſe die Revenüen berechnet werden.

In den meiſten Fällen werden aber eigene aus der Caſſe zu remunerirende Vikarien aufgeſtellt, welche die Einkünfte nach der ihnen durch das Dekanat zugehenden Inſtruction berechnen.

11. December 1798.

Sämmtlichen Magiſtraten, Juſtiz- und Kammer-Aemtern, denen bisher aufgegeben war, am Ende des Kalender-Jahrs anzuzeigen, ob ſich in ihrem Sprengel geiſtliche Dienſterledigungen ereignet haben oder nicht, wird dieſe Schuldigkeit hiermit erlaſſen, dagegen allen Dekanaten anbefohlen, nicht nur,

0. Januar 1800.

ſobald ſich eine geiſtliche, Schullehrers- oder Kirchners-Stelle

Königl.

Königl. Patronats erledigt, davon wie bisher die ſchleunigſte Anzeige zu machen, um die nöthige Anſtalten zur Verweſung und Wiederbeſetzung der Stelle treffen zu können, ſondern auch noch am Schluß eines jeden Etats-Jahrs zum Behuf der Rechnungs-Controlle mittelſt eines ganz kurzen Berichts zu melden, welche Stellen ſich in deren Sprengel erledigt befinden, oder daß keine erledigt ſeyen, mit kurzen Worten zu atteſtiren.

Pfarr-Canons und Abgaben müſſen in halbjährigen Beträgen an die Conſiſtorial-Rendantur bezahlt werden. 4. Januar 1799.

Das Sterbhandlohn gebührt den Relicten, der Vacatur-Caſſe, oder dem neuen Pfarrer ausſchlieslich und ohne daß es in den übrigen Ertrag des Wirthſchafts-Jahres eingeworfen wird, je nachdem ſich der Todesfall des Lehenmanns in der Zeit des Nachſitzes, der Verweſung oder des neuen Amtsantrittes ereignet.

a. L. R. Th. I. Tit. 21. Th. II. Tit. 11. §. 10.
Heuber S. 182.
Corp. Const. Culmb. T. I. pag. 443 und 464.
23. October 1801.
Ansbach u. Baireuth.

Das andere Handlohn in Kauf, Tauſch-Theilungs- und ſonſtigen Veränderungs-Fällen, wo es hergebracht iſt, gebühret demjenigen Theil, in deſſen Genuß-Zeit die wirkliche Zuſchreibung geſchehen, doch alſo, daß dieſe Zuſchreibung über die geſetzmäſig vergönnte oder hergebrachte Friſt nicht verzögert werden darf, auſſerdem das Handlohn demjenigen Theil gebührt, in deſſen Genuß-Zeit ſich dieſelbe endigt.

Der Beſoldungs-Genuß ſoll bei den geiſtlichen Stellen künftig von dem Tage des Aufzugs anfangen.

Verordnungen.

A) Ansbach.

Sind den Capitularen in Orginal oder vidimirter Abſchrift mitzutheilen. 19. September 1788.

Von

27. December 1798. Syn. A. — Von dieſen in extenso den Pfarr-Regiſtraturen einzuverleiben.

27. November 1801. beide Fürſtenthümer. — Uiber die Insinuation der Circularien haben die Inſpectionen Atteſte in alphabetiſcher Ordnung nach den Pfarreien zu halten.

Declaration vorſtehender Verordnung.

Bei weitläuftigen Dekanaten können mehrere Zirkel beibehalten — dieſe aber ebenfalls alphabetiſch geordnet werden.

B) Baireuth.

3. Auguſt 1735. 28. Auguſt 1737. — Verordnungen ſollen die Capitularen in extenso zugefertigt erhalten.

7. September 1785. 19. April 1799. — Dieſe nicht blos den Landpfarrern ſondern auch den Diakonen und zwar den Predigern und Diakonen in den Städten zuerſt mittelſt Circulars communicirt — und die Atteſte binnen zwei Monaten mit Bericht eingeſendet werden.

30. März 1763. 31. Auguſt 1796. — Pfarr-Aemter haben die Verordnungen ſorgfältig zu colligiren und beſonders die geſchriebenen in eigene Circular-Bücher einzutragen.

27. November 1801. — S. Ansbach.

Vieh-Seuche.

Ansbach.

23. September 1797. — Die Prediger ſollen dem Vorurtheile der Gemeinden, daß die Rind-Vieh-Seuche ein göttliches Strafgericht ſey, dem man ſich nicht durch Gebrauch von Gegenmitteln entziehen dürfe, in Predigten und Kinderlehren entgegen arbeiten.

5. Januar 1798. — Auch haben ſie über das Benehmen der Unterthanen beim geringſten Anfang der Seuche und über die Behandlung des Viehes

hes zu wachen, merkwürdige Umſtände aber ſogleich dem Kreis-directorio oder näher liegenden Kammer-Amte anzuzeigen.

Plan zur Rind-Vieh-Sterbens-Aſſekuranz den Gemeinden zu empfehlen. 27. December 1799. gedruckt.

Anordnung einer Volkspredigt und Vertheilung der Fauſt. Noth- und Hülfs-Tafeln. 5. Julius 1799. beide Fürſtenthümer.

Volks-Liſten, ſ. Populations-Liſten.

Waiſenhäuſer.

A) Ansbach.

Fundations-Briefe. 30. Auguſt 1708. 26. November 1714.

Wurde die Oekonomie im Waiſenhaus aufzuheben und die Kinder rechtſchaffenen Leuten zur Erziehung zu geben beſchloſſen. 28. April 1801.

Desgleichen vom Erziehungs-Haus. 13. December 1799.

Die Prediger ſollen ihre Aufmerkſamkeit auf dieſe Kinder richten und jede üble Behandlung, jede zweckwidrige Verwendung, jeden Unterſchleif dem Königl. Collegio bekannt machen. 28. Auguſt 1801.

Auch haben ſie anzuzeigen, wenn ſolche Kinder, für die ſich gemeldet worden iſt, verſterben oder zu beſſern Umſtänden kommen ſollten.

Den Receptions-Geſuchen müſſen die Taufſcheine beigelegt werden.

Am Pfingſt-Feſte jeden Jahrs werden Vor- und Nachmittags die Becken vor die Kirchenthüren geſtellt und nicht nur 8. Tage vor Pfingſten die an dieſem Feſt bevorſtehende Einlage von der Kanzel öffentlich verkündet, ſondern auch am Tag der Collecte ſelbſt am Schluß der Predigt unmittelbar vor dem 15. April 1769. 19. November 1749. 24. Januar 1800. 7. Januar 1803. 15. April 1803.

Vater

Vater Unſer dieſe noch einmal kurz und kräftig in Erinnerung gebracht.

29. Januar 1796. 3. Februar 1796. 12. Januar 1798. 15. Februar 1798. — Die Gelder ſind unverlangt durch die Dekanate an die Waiſenhaus-Verwaltung einzuſenden, und der Betrag dem Königl. Conſiſtorio und zwar, weil eigene Acten darüber angelegt ſind, beſonders anzuzeigen.

7. Januar 1803. — Katholiſche Geiſtliche ſollen ſich dieſer Verordnung ebenfalls fügen und verſichert halten, daß der Ertrag der Collecte ausſchließend wieder für katholiſche Waiſen verwendet werde.

Erb- und Schenkungs-Anfälle für Waiſenkinder ſind durch die Aemter anzuzeigen.

4. April 1726. 24. Mai 1799. — Wenn ein ſolches Kind ohne Hinterlaſſung voll- und halbbürtiger Geſchwiſtrigte während der Pfleg-Jahre verſtirbt, fällt deſſen Verlaſſenſchaft dem Inſtitut zu.

14. November 1742. 24. März 1746. — Waiſenknaben ſollen ohnentgeldlich ein- und ausgeſchrieben- und die in dieſem oder jenem Ober-Amte gebürtigen Kinder, auch bei den darinn angeſeſſenen Handwerkern in die Lehre untergebracht werden.

12. Julius 1775. — Für Erziehungs-Haus-Kinder ſind 2. Gulden hierzu beſtimmt.

B) Baireuth.

28. Junius 1791. — Iſt die Natural-Verpflegung im Waiſenhaus aufgehoben, und den Geiſtlichen und Beamten umſtändlich gedruckte Inſtruction ertheilt worden.

28. März 1798. — Die Auszahlung des Pfleg-Quanti Anfangs Mai feſtgeſetzt.

30. Januar 1799. — Wegen des Erb-Rechts bei Waiſenkindern in Beziehung auf das A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 50 — 56. beſtimmt, daß es nur bei den Waiſenkindern der erſten Claſſe, nemlich bei denen, welche von dem Waiſenhauſe ganz verpflegt wer-

den,

den, eintreten kann und haben die Prediger dergleichen Sterbfälle der Waiſenhaus-Verwaltung anzuzeigen.

Pfleg-Eltern dürfen die Kinder andern Perſonen nicht in Koſt noch weniger in Dienſte gegen Lohn geben. 7. Februar 1800.

Auch eine gewiſſe Anzahl Kinder unter 8. Jahren können an dem Beneficio Antheil nehmen. 20. Februar 1801.

27. März 1754. 7. October 1772. 30. October 1772. 27. Junius 1773. 22. Mai 1776. 3. Auguſt 1791. 26. Auguſt 1795.

Zum Beſten dieſer Anſtalten ſollen jährlich 5 mal und zwar am Sonntag Judica, am Bet-Tag, am Trinitatis-Feſt, am 7ten Sonntag nach Trinitatis und am Erndte-Feſt die Becken geſetzt werden. 11. Januar 1797.

Dieſe Einlagen ſind mit Lieferſchein und einem von dem Kirchen-Pfleger, der bei Oefnung des Beckens zuzuziehen, mit unterſchriebenen Atteſt über die gefundene Summe an die Superintenduren längſtens binnen 4. Wochen nach dem Anfall einzuſenden. Auch werden letztere autoriſirt, dieſe Gelder von den ſäumigen Pfarreien durch Expreſſe auf ihre Koſten einfordern zu laſſen, dagegen wird auch von den Superintendenten prompte Einſendung mit den Atteſten an die Verwaltung gewärtigt. 23. Mai 1798. 27. September 1799.

Waldungen.

A) Ansbach.

Die Heiligen und Pfleg-Waldungen müſſen alle Jahre gleich den Königlichen Forſten durch die Ober- und Forſtmeiſter viſitirt werden. Die nöthigen Abgaben aus ſolchen ſind dieſen vorher mit Conſignationen und Verwilligungs-Dekreten vorzulegen. 3. Februar 1711. 4. April 1718. 16. December 1796.

Das von dem treffenden Oberforſtmeiſter unterſchriebene Wald-Viſitations-Protocoll giebt die Grundlage zur Holz-Rechnung,

in welche auch der Erlös aus dem Abholz, Streu ꝛc. kommen muß.

Ohne Anweiſung der Forſtbedienten darf alſo weder Bau- noch Brennholz gefällt werden. Vielmehr ſind die den Pfarr-Aemtern auszuhändigenden Wald-Viſitations-Protocolle jederzeit vorher zur Reſolutions-Abgabe einzuſenden.

Die Geiſtlichen ſollen indeß nicht zu den Wald-Viſitationen beigezogen werden.

21. Julius 1797. Auch die Pfarr-Waldungen ſtehen unter Aufſicht der Forſt-Behörde und darf ohne Concurrenz derſelben nichts in ſolchen vorgenommen werden.

B) Baireuth.

20. November 1795. Wurde umſtändliche Nachricht von allen Waldungen eingeholt.

18. October 1797. Die bisher aus den Gotteshäuſern an wirklich herrſchaftliche Forſt-Officialen gereichten jährlichen Abgaben an Geld und Holz ſollen nun an die Kammer-Aemter der neu-projectirten Forſtverwaltungen geliefert werden.

Wittwen.

29. März 1799. Bekanntmachung des Herrn Geheimen-Ober-Finanz-Raths von Schuckmann, den Zutritt zur Berliner allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend, ſ. auch Trauungen.

Ansbach.

Pfarr-Wittwen-Beiſteuer.

26. Junius 1703.
8. October 1703.
18. Mai 1714.
5. Februar 1745.
Syn. A.

Jeder Geiſtliche zahlt einen nach Verhältnis ſeines Einkommens ſtipulirten Beitrag von 45. Kr. bis auf 3. Gulden zur Unterſtuützng dürftiger Pfarrers-Wittwen.

Dieſer

Dieſer wird 8 bis 14 Tage nach Michaelis jeden Jahrs ans Dekanat eingeſchickt, welches die Conſignation und Repartition über ſämmtliche Beiträge fertigt und zur Beſtättigung des Königl. Consistorii in duplo einſendet.

Wittwen können ſich während des Nachſitzes nicht ausſchließen. 2. März 1775. Syn. A.

Ad modum der vorſtehenden Einrichtung iſt auch die Anordnung getroffen, daß jeder nicht ganz dürftige Schulmeiſter für Wittwen ſeiner verſtorbenen Collegen einen Beitrag von 15 bis 45 Kr. leiſtet und durch das Pfarr-Amt befördern läßt. 3. Februar 1735. 1743.

Wird der ſämmtlichen Geiſtlichkeit eröfnet, daß die bei dem Königl. Conſiſtorio exiſtirende Legaten-Caſſe vorzüglich zu Unterſtützung dürftiger Wittwen und Waiſen der Geiſtlichen und Schul-Lehrer angewendet werden ſolle, und wie viel bereits hierinn geſchehen. 16. Januar 1801.

Dieſes ſoll den Aermern zu ihrer Beruhigung für die Zukunft und den Bemittelten zur Ermunterung, dieſe Anſtalt zu unterſtützen, dienen.

Zugleich werden die jüngern bereits verheiratheten Prediger ermahnt, ſich lieber noch bei Zeiten bei der General-Wittwen-Caſſe in Berlin zu intereſſiren, weil hauptſächlich auf die Wittwen ſolcher Rückſicht genommen werden kann, die zu arm oder zu alt und kränklich waren, um ſich erſt jetzt aufnehmen zu laſſen.

Wochen-Gottesdienſte.

Ansbach.

30. Julius 1703.
11. Auguſt 1703.
16. September 1796.
26. October 1798.

Auf eingeholte Anzeigen, wie es damit gehalten werde? iſt jedes Dekanat nach den beſondern Orts-Verhältniſſen zur beſſern

Einrichtung angewieſen, auch dieſe in der Folge in verſchiedenen Puncten wieder modificirt worden.

29. September 1762.
27. Auguſt 1777.
7. Januar 1796.
1. Februar 1796.

Wuth der Thiere, beſonders Hunde.

Die gedruckte Anweiſung über den Gebrauch der Wurzel der Wolfskirſche gegen den Biß der in Wuth gerathenen Thiere iſt den Gemeinden bei jeder ſchicklichen Gelegenheit bekannt zu machen, und beſonders dem abergläubiſchen Gebrauch des Hubertsſchlüſſels in Kanzel-Vorträgen und dem Jugend-Unterrichte entgegen zu arbeiten.

14. Auguſt 1801.

9. März 1796.
15. April 1798.

Auch den Baireuthiſchen Geiſtlichen iſt dieſes — und von glücklichen Erfolgen zu berichten — zur Pflicht gemacht worden.

Z.

Zeitungen.

Ansbach.

2. Februar 1796.
19. October 1798.

Um die in den Ansbacher Wochenblättern enthaltene landesherrliche Verordnungen den Gemeinden bekannt zu machen, werden ſolche Blätter, für diejenige Orte, wo keine Beamte wohnen, an die Pfarr-Aemter addreſſirt, welche dafür zu ſorgen haben, daß die vor den Gemeindsleuten öffentlich vorzunehmende Vorleſung der obbemeldten Verordnungen durch die Schulmeiſter unter ihrer Aufſicht geſchehe. Wegen der Orte, wo dies nicht möglich, haben die Pfarrer mit den Kreis-Direktorien Communication zu pflegen.

30. November 1798.

Auch die für die Weiler ꝛc. beſtimmten Exemplarien werden an die Pfarr-Aemter addreſſirt und von den Gemeind-Vorſtehern,

welche

welche auf die darinn enthaltene Polizei-Verordnungen aufmerkſam zu machen ſind, Sonntags nach der Frühkirche abgeholt.

Wird das Liegenbleiben dieſer Wochenblätter in den Pfarr- 17. Auguſt 1798.
und Schul-Häuſern gerügt.

Zuchthäuſer.

1.) Collateral-Erbſchafts-Anfälle.

A) Fürſtenthum Ansbach.

a 2½ pro Ct. 30. März 1769.

Als Controlle der Gerichtsſtellen werden von der geſammten 20. Junius 1800.
Geiſtlichkeit vierteljährige Liſten über alle Sterbfälle ſolcher Perſonen, welche Seiten-Verwandte oder Fremde zu Erben oder ſonſtigen Theilnehmern ihres Nachlaſſes hinterlaſſen, gefertigt und an die Dekanate ungeſäumt und bei 10. Rthlr. Strafe geliefert, welche
ſolche ſpäteſtens 14. Tage nach Ablauf jeden Quartals an den 1ten 4. März 1803.
Senat der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einzuliefern haben. Dieſe Tabellen ſind auch auf die eingepfarrten Mediat-Unterthanen zu erſtrecken.

Ein Duplikat hievon iſt den treffenden Erbſchafts-Gerich- 2. April 1802.
ten vierteljährig mitzutheilen.

Schema 8. Auguſt 1800.

Erblaſſer.			Collateral-Erben.		
Stand und Name.	Wohn-Ort.	Todes-Tag.	Stand und Name.	Wohn-Ort.	Grad der Verwandſchaft.

Nähere

Nähere Beſtimmung.

Ein ſolcher Fall iſt vorhanden, wenn der Verſtorbene weder Eltern noch Kind oder Ehegatten hinterlaſſen hat; Auch der Todes-Fall eines Kindes, welches Geſchwiſter hat, wird dazu gerechnet.

B) Fürſtenthum Baireuth.

2. Julius 1769. Tax-Beſtimmung a 2½ pro Ct. von jeder an Seiten-Verwandte gelangenden Erbſchaft.

2. September 1772. 14. Auguſt 1782. Von dem Vermögen der Verſchollenen wird dieſer Beitrag ſogleich erhoben, aber auch wenn der Abweſende revertirt zurückgezahlt.

22. October 1783. 26. April 1799. Um die Aemter zu controlliren iſt den Pfarrern zur Pflicht gemacht, mit dem Schluße jeden Jahrs eine Tabelle über die in jeder Parochie mit Einſchluß der Mediat-Unterthanen ohne Leibes-Erben verſtorbene Perſonen, deren hinterlaſſenes Vermögen an Seiten-Verwandte gefallen, nach dieſem

Schema

Sterb-Tag.	Namen des Verſtorbenen.	Amt unter welches Defunctus gehörig.	Namen der hinterlaſſenen Seiten-Verwandten.

den Superintenduren einzureichen, welche ſolche vollſtändig an die Königl. Kammer in Baireuth mit Bericht zu überſchicken haben.

Vom

Vom auswärtigen Vermögen, ſo niemals in diſſeitigen Landen geweſen, ceſſirt die Erhebung des Collateral-Anfalls. 26. October 1785.

2.) Zuchthaus-Tax-Gelder.

A) Ansbach.

Vermächtniſſe zum Beſten der piarum causarum ſind vom Zuchthaus-Beitrag frei. 8. December 1768. gedruckt. 3. September 1783.

B) Baireuth.

Nach Masgabe der unterm 10. November 1724. emanirten allgemeinen Verordnung und Taxe ſind die von den Pfarr-Aemtern erhobene Tax-Gelder mit Deſignationen und reſp. Berechnungen ſogleich mit Umlauf eines jeden Jahrs bei Vermeidung eines Expreſſen bei denen Superintenduren einzureichen, welche ſie denjenigen Kaſten-Aemtern, die ihnen am nächſten gelegen, zu gleicher Zeit zur Einrechnung beliefern müſſen. gedruckte Taxa. 10. November 1724. 13. Mai 1782. Nachtrag an Inventur Gebühr. 27. Junius 1764. 21. Januar 1765. gedruckt. 5. Junius 1765. 12. April 1771. 19. December 1781.

Alle und jede Anfälle von Hochzeiten und Kindtaufen werden ſpecifice und benanntlich aufgetragen, die Gebühren von Todenſcheinen und Lehen-Fällen beobachtet, und überhaupt alle vorgeſchriebene Einnahms-Titel, wenn auch nichts anfällig worden, aufgetragen.

Zulagen.

A) Ansbach.

Die den Pfarrern und Schulmeiſtern bis zum Jahr 1695. bewilligt worden, ſind als ein Fixum anzuſehen. 9. Mai 1734.

Die

22. October 1734. Die Confirmation der Neuern wird ſich bei Anſtellung der Subjecte vorbehalten.

1774. Perſonal-Additionen, ſo an die Succeſſores nicht noviter decretirt worden, ceſſiren.

B) Baireuth.

6. Junius 1787. Geiſtliche und Schul-Diener, welche temporelle Zulagen genieſen, ſollen ſich bei Gelegenheiten um beſſere Verſorgung melden.

28. September 1791. Schul-Lehrern, die auf 70. fl. fränkiſch dienen, kann keine beſtändige Zulage aus Herrſchaftlichen Kaſſen verwilligt werden.

Dritter Abſchnitt.

Anleitung zur Einrichtung

einer

Pfarr-Amts-Regiſtratur.

Wer einen Bau aufführen will, muß die dazu erforderlichen Theile einzeln zubereiten.

Wenn die einzelnen Acten-Stücke dem Regiſtratur-Plane nicht entſprechen, ſo kann die Einrichtung nicht gedeihen.

Folgende kurze Einleitung ſoll dieſer Nothwendigkeit begegnen, zugleich aber auch beſonders die angehenden Herren Geiſtlichen mit dem Geſchäftsgang bekannt machen, um Erinnerungen des Königlichen Collegii auszuweichen, und nicht ohne Noth Acten zu häufen.

Jedes bei dem Pfarr-Amte einkommende Acten-Stück muß mit dem Praesentato verſehen werden. Nach dieſem werden die Acten rangirt und es iſt in mehrerer Hinſicht erforderlich.

Ein Journal der einkommenden Sachen dient dazu, daß die Sache nicht unbearbeitet liegen bleibt oder gar verlohren geht. Es giebt einſt im letztern Fall den Beweiß der Exiſtenz ab, und man kann durch die betreffende Behörde den Defect ergänzen.

Schema:

Nummer.	Datum.	Präſentatum.	Ort.	Kurzer Innhalt.	Reſolution mit dem Datum derſelben.	Wann es abgegangen.
1 2. Beilagen.	$\frac{8}{2}$	$1\frac{5}{2}$	Ansbach	Königl. Conſiſtorial-Reſcript, mit den Reviſions-Notaten über die Kirchen-Rechnung p. $18°\frac{2}{3}$	brevi manu dem Rendanten $1\frac{9}{2}$ retradirt $\frac{1}{3}$ p. Relat. d. $\frac{2}{3}$ die Beantwortung eingeſchickt.	5. Mart.

Sachen ohne Berichte einzuſchicken, iſt nicht nur wider die Decenz, ſondern veranlaßt auch eine Lücke in der Regiſtratur. Ein mit dem Mundo ganz übereinſtimmendes Concept muß in der Regiſtratur anzutreffen ſeyn.

Bloſe Begleitungs-Berichte ſind ſo kurz als möglich einzurichten.

Es iſt nicht gut, wenn das Pfarr-Amt z. B. eine Rechnung einſendet und in dem Bericht zugleich Bau-Sachen, Verpachtungen ꝛc. vorbringt. Uiber jeden Gegenſtand ſind, wie der Plan ſelbſt zeigen wird, beſondere Acten vorhanden, die dadurch unvollſtändig werden.

Aus dem am Eingange des Berichts linker Hand erforderlichen Innhalt oder Summarium müſſen die würklichen Beſtandtheile des Berichts überſehen werden können. Es ſoll alſo beſtimmt und nach der Acten-Rubrik — aber nicht weitläuftig geſchehen, z. B. den Kirchen-Bau ꝛc. betreffend, ad Reſcr. grat. d. d. Nro. 1412.

Sehr erleichternd für die Collegial-Regiſtratur und wenig mühſam für das Pfarr-Amt iſt es, auſſer dem Dato des veranlaſſenden Reſcripts zugleich die Nummer deſſelben, die in- und auſſen auf ſolchem anzutreffen iſt, anzugeben.

Aus dem Mangel dieſes weſentlichen Erforderniſſes folgt, beſonders wenn Unbeſtimmtheit des Berichts dazu kommt, daß die Reſolutionen länger auſſenbleiben, während ſich die Regiſtratur mit Recherchen quält.

Hat

Hat den Bericht ein Rechnungs-Monitum veranlaßt, ſo kann das Pfarr-Amt das Notat leicht allegiren. Final-Reſolutionen werden aber nicht ſogleich beſonders beantwortet, vielmehr die Befolgung in nächſter Rechnung nachgewieſen. Es müßten denn Termine hierzu vorliegen, welche überhaupt ordentlich einzuhalten ſind. Bei Inſpectionen wird ein eigenes Termin-Buch oder Excitations-Journal von 52 Seiten oder Spalten, in welches der auf dieſe oder jene Woche fallende Ablauf des Termins ganz kurz eingetragen wird, gute Dienſte leiſten und zugleich als Controlle gegen die Capitularen zu gebrauchen ſeyn.

Ordentliches Papier-Format iſt die Zierde eines Acten-Bands. Sind einzelne Bögen grösſer, als die Acten-Deckel, ſo werden die Acten verunſtaltet, die grösſern Bögen ſelbſt reiben ſich nach und nach ab und zerreisſen. Berichte und Suppliquen auf Correſpondenz-Papier oder gar halbe Bögen ſind höchſt unſchicklich. Gute Dinte trozt dem Zahn der Zeit.

Die Form einer Requête darf nie mit der eines Berichts in Amts-Sachen verwechſelt werden.

Die Beilagen bezeichnet der Vorſtrich. Original-Communicata müſſen immer wieder zurückfolgen.

Alle Berichts-Beilagen, die das Pfarr-Amt ratificirt zurückerhält, ſollen in duplo eingeſchickt werden.

Aus den Protocollen muß nach der Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. X. §. 129. das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung ſämmtlicher anweſenden Intereſſenten, nebſt einer deutlichen und vollſtändigen Erzählung der Verhandlung ſelbſt, zu erſehen ſeyn;

Muß erhellen, daß das Protocoll den Intereſſenten vorgeleſen, und von ihnen genehmigt worden;

Muß daſſelbe von den Parteien eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen ſtatt der Unterſchrift zugelaſſenen Zeichen bemerkt ſeyn.

Muß der Officiant bei ſeiner Unterſchrift zugleich die Eigenſchaft, in welcher er zur Aufnehmung des Protokolls autoriſirt geweſen, beifügen.

Folgendes Formular Accord-Protokolls

Actum, N. den 180 —

Nach eingelangtem höchſten Conſiſtorial-Befehle de dato - - wurden die Handwerksleute

Maurermeiſter N.

Zimmermeiſter N.

u. ſ. w.

wegen der im heurigen Jahre an den hieſigen Gotteshaus-Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen und desfalls mit denſelben auf den Grund der von dem Bau-Inſpector N. revidirten Anſchläge abzuſchließenden Accords vorgenommen und gaben folgendes zu Protocoll:

1.) Der Maurermeiſter N. verſprach die untern 2. Stuben im Pfarrhauſe zu weiſſen, den Backofen umzudecken und den Rauchfang an demſelben auszubeſſern, und verlangt dafür

für Kalch : : : : : :
— Mauerziegel : : : : :
— Arbeitslohn : : : : :

in Summa

(auch mit Buchſtaben.)

2.) Der Zimmermeiſter N. verſpricht (hier werden die Reparanda kürzlich angeführt) und verlangt dafür

für Materialien : : : : :
— Arbeitslohn : : : : :

in Summa

3.) Der Hafnermeiſter

u. ſ. w.

Sämmtliche Handwerksleute verſprechen tüchtige Arbeit zu liefern, und über dieſe Accords-Summen weder für Materialien noch Arbeitslohn ein mehreres zu verlangen.

Gegenwärtiges

Gegenwärtiges Protocoll wurde ſämmtlichen Werkleuten vorgeleſen, und von denſelben unterſchrieben.

N. Maurer.

N. Zimmermeiſter.

u. ſ. w.

Actum ut supra

N. Pfarrer.

N. Kirchenvorſteher.

iſt einigen Pfarr-Aemtern zugefertigt worden.

Die Protocolle werden zu halben Stand geſchrieben.

Dieſe vorausgeſchickte Einleitung führt zu

Allgemeinen Grundſätzen.

Bei einer Regiſtratur kommt es darauf an, daß

1.) jeder Acten-Bündel in gehöriger Ordnung iſt,

2.) eine zweckmäſige Rubrik enthält,

3.) ein Repertorium über ſämmtliche Acten geführt wird.

Ad 1.) Der Acten-Bündel muß entweder alles enthalten, was den durch die Rubrik bezeichneten Gegenſtand angeht, oder doch wenigſtens anzeigen, wo das Abgängige zu finden iſt.

Wenn in einem Bündel der Ort, wo ein Acten-Stück, das hieher gehöret, zu finden iſt, angegeben wird; ſo heißt man dieſes remittiren; die Remissionen können in beſtimmte und unbeſtimmte eingetheilt werden. Jene beſtehen darinnen, daß man den beſondern Umſtand, der hieher gehört, anführt und bemerkt, wo das ihn betreffende Actenſtück liegt; dieſe hingegen darinnen, daß man nur überhaupt den Bündel, der Bezug auf den Gegenſtand hat, worüber der vorliegende Band die Verhandlungen enthält, anführet. Am beſten iſt es immer, wenn man das, was in einem andern Faſzikel liegt, unter Bemerkung, wo das Original anzutreffen iſt, ganz abſchreibt. Auch iſt es gut, wenn man die hieher Bezug habende Akten als Voluminа adhibenda auf der Rubrik bemerkt.

Uibrigens

Uibrigens müſſen die Acten-Piecen chronologiſch rangirt und foliirt; die ſonach vervollſtändigten Acten geheftet und ihnen ein Rotulus oder Verzeichnis ſämmtlich in den Acten befindlicher Stücke, wie ſolche auf einander folgen, vorgeheftet werden.

Ad 2.) Jeder Bündel muß eine Rubrik bekommen, dieſe beſtehet in einer genauen Beſtimmung des Vorfalls oder der Art des Geſchäfts, welches hierinnen verhandelt worden. Dieſe Bezeichnung muß ſo kurz und genau wie möglich ſeyn und alſo, daß man nicht verleitet wird, darinn auch ſolche Sachen zu ſuchen, die nicht darinnen ſind; oder Verhandlungen darinnen trift, die man anderswo zu finden glaubt.

Zu Rubriken müſſen allgemeine und kurzgefaßte Ausdrücke gebraucht werden. Wenn man nur einzelne That-Sachen oder Umſtände zu Rubriken macht, ſo werden ſie fehlerhaft. Aus der Definition des allgemeinen Ausdrucks zieht man die Regeln, welche Acten-Stücke in den Bündel gehören.

Ad 3.) Das Repertorium kann folgende kurze Rubriken enthalten:

Nummer der Acten.	Gegenſtand der Acten (nach der Rubrik derſelben)	Anfangs-Jahr.	Anzahl der Voluminum.

Tit. I. Lit. A.

Da das Repertorium auf längere Zeit beſtimmt iſt, ſo muß bei jedem Titel Plaz zur Nachtragung gelaſſen werden.

Wenn ein Acten-Band die Stärke von 200 Folien erreicht hat, wird bei einer ſchicklichen Gelegenheit ein neuer angelegt, und dieſes auf die Tectur mit Vol. I. II. bemerkt.

Regiſtratur-

Regiſtratur = Plan.

A) Gotteshaus = Acten.

Generalia. Allgemeine Nachrichten vom Urſprung des Gotteshauſes. Deſſen Stiftungs = Brief, Saal = und Lager = Bücher, Säcular = Feſte, Dorfs = Chroniken ꝛc.

Specialia I. Die Gebäude des Gotteshauſes betreffend:

a) die auf dieſen Häuſern haftende Rechte oder Servituten betreffend.
b) den Titulum possessionis und Eintragung ins Hypotheken = Buch betreffend.
c) Einſchätzung in die Brand = Aſſecuration.
d) Bauweſen.
e) Kirchen = Bedürfniſſe: Orgel, Uhren ꝛc.
f) Kirchenſtühle.

II. Die Grundſtücke des Gotteshauſes.

a) Titulus possessionis.
b) Rechte und Servituten derſelben; Abgaben, Markung.
c) Verpachtung oder Benutzung derſelben, dahin gehören auch Acta: die Heiligen Waldungen betreffend.

III. Die Zehnten des Gotteshauſes.

a) Titulus possessionis.
b) Verpachtung oder Einlegung.

IV. Zinſen und Gefälle, Lehenbarkeiten des Gotteshauſes; Dienſt ꝛc. Gericht ꝛc.

a) Zinsbücher.
b) Protokolle über Handlohns = Taxationen, Nachſteuer, Todfall ꝛc.
c) Verhandlungen über dieſe Zinſen und Gefälle, in Abſicht auf Rückſtand, Nachlaß, Verweigerung.

V. Die Anſtellung der Gotteshaus-Pfleger.

VI. Die Gotteshaus-Rechnungen mit den Etats.

Berichte, Reſcripte und Notaten in Rechnungs- und Etats-Sachen, Caſſen-Extracte.

VII. Die Gotteshaus-Capitalien.

Anlegung, Aufkündigung und Einklagung derſelben.

VIII. Die aus dem Gotteshaus verwilligte Allmoſen und Beiträge.

B) Pfarr-Acten.

Generalia. Nachrichten von dem Patronat, Notizen oder Tagebücher alter Prediger — Geſchichte der Reformation ꝛc. alte Competenz-Bücher ꝛc. Circular-Bücher.

Specialia I. Die Perſon des Pfarrers betreffend.

Die Vocation, Inſtallation, Verſetzung, Abſetzung, Tod des Pfarrers oder der Pfarrverweſer.

II. Das Pfarrhaus und deſſen Bauweſen betreffend.

III. Die Pfarr-Güter, deren Titulum possessionis, die darauf haftende Onera und Rechte, ihre Verpachtung oder Benutzung betreffend.

IV. Die Pfarr-Zehnten betreffend.

V. Die Pfarr-Zinſen, Gefälle und Lehen-Rechte, auch Stol-Gebühren betreffend.

VI. Die Pfarr-Gemeinde betreffend, die Einpfarrungen, Abpfarrungen.

VII. Die

VII. Die dem Pfarrer obliegende Amtsgeſchäfte betreffend.

A.) Quoad Formalia.

1) Liturgik.

Agende, Geſangbuch, Kirchen-Gebet, Kirchenfeſte und dabei vorgeſchriebene Texte und ſonſtige Verordnungen die äuſſerliche Form des Gottesdienſtes betreffend, Kindtauf-Hochzeit-Leichen-Reglement ꝛc. Kirchenbuſe, Sonntagsfeier ꝛc.

B.) Quoad Materialia.

1) Die den Geiſtlichen obliegende Publikationen.

a) Unbeſtimmte.

b) Beſtimmte.

α) Deſerteur-Edikt ꝛc.

β) Warnung vor Gefahr bei Gewittern.

γ) Warnung vor dem Kinder-Mord.

δ) Schein-Tod Edikt.

2) Die Führung der Kirchen-Bücher.

Tauf-Regiſter.

Trauungs-Bücher.

Todten-Regiſter.

Communicanten-Liſte.

Reverſales. }
Dimiſſoriales. } über dergleichen Kirchenhandlungen.

3) Die den Geiſtlichen auferlegte Fertigung der Liſten, Tabellen und Anzeigen.

a) Canton-Liſten.

b) Collateral-Erb-Tabellen.

c) Erndte-Tabellen.

d) Pocken-Berichte.

e) Populations- und Seelen-Liſten.

f) Anzeigen der Todes-Fälle, Behufs der Bevormundungen.

4) Die von den Geiſtlichen zu beſorgenden Collecten.

a) Unbeſtimmte.

b) Beſtimmte.

α) Pro Convictorio.

β) Irrenhaus.

γ) Waiſenhaus.

5) Acta das Synodal-Verhältnis der Geiſtlichen.

Kirchen-Viſitation, Synodal-Fragen, Verweſung vacanter Pfarreien, Capitel-Fiſkus, Capitel-Bibliothek, Circular-Predigten.

6) Die Amts-Verrichtungen des Pfarrers in Eheſachen.

Diſpenſationen.

Eheſcheidungs-Sachen.

NB. Die Sponſalien und Eheſcheidungs-Sachen vor dem Jahr 1796. werden reponirt. Jedoch iſt über ſolche ein Repertorium in alphabetiſcher Ordnung nach dem Namen des Klägers zu halten.

7) Die dem Pfarrer zuſtehende Aufſicht über die Waiſenkinder ſeiner Pfarre und Empfehlungen der Orts-Waiſen.

8) Berichte und Correſpondenzen des Pfarrers an die Landes-Collegien, Kreis-Directorien und Aemter über Polizei-Gegenſtände ſeiner Pfarre, als:

Epidemien.

Vieh-Seuchen.

Feuer-Polizei.

Armen- und Kranken-Sachen, in ſo fern dieſer Gegenſtand nicht zu den Gotteshauskaſſe-Acten gehört.

Hebammenweſen u. ſ. w.

C) Schul-

C) Schul = Acten.

I. Allgemeine Landes = Schul = Ordnungen und Vorſchläge zur allgemeinen Schul = Organiſation.

II. Acta die Perſon des Schul = Lehrers, ſeine Prüfung, Vokation, Anſtellung, Beförderung, Remotion, Tod betreffend.

III. Acta, das Schulhaus und deſſen Bauweſen betreffend.

IV. Die Beſoldung des Schulmeiſters und das Schul = Geld betreffend.

V. Specielle Angelegenheiten der Dorfſchule.
Viſitation.
Schulbücher und Inſtrumente.
Examen.
Prämien.
Schuldiſciplin und
Schul = Polizei.

Die Signatur der Acten, nach den Haupt = und Unterabtheilungen im Repertorio, wird auf der Acten = Rubrik bemerkt.

Nachtrag und Berichtigungen.

Zu Handlohn.

Ansbach.

28. December 1769. Geh. R. V. 26. Januar 1770. Syn. A.

Die Verordnung vom 5ten Mai 1759 nach welcher die Juden, wenn ſie an ſich gebrachte Güter ꝛc. binnen 6. Wochen wieder verkaufen, kein Handlohn, ſondern blos die Profit-Steuer zu entrichten haben, ſoll ſich auf die zu denen Pfarreien gehörigen Lehen-Güter nicht erſtrecken, und ſind alſo die Juden hievon allerdings das Handlohn zu zahlen ſchuldig.

Zu Muſik pag. 57.

Die nähere Beſtimmung, wegen der reiſenden Orgelſpieler bleibt noch ausgeſetzt.

pag. 8. Zeile 9. ſoll heißen: beſonders bei den

pag. 85. Zeile 16 ſtatt 19. September 1801. lies 4. September 1796. K. Miniſt.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinritz, Johann Georg,

Geschäfts-Repertorium für Geistliche etc. in den Fränkischen Fürstenthü
mern Ansbach und Baireuth

Bd.: [1]

Ansbach 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- .73 G 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412768-8